

Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800)
Ein Handbuch III,1

Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

RESIDENZENFORSCHUNG

Neue Folge: Stadt und Hof

Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800)
Ein Handbuch

Herausgegeben von
Gerhard Fouquet, Olaf Mörke, Matthias Müller
und Werner Paravicini



Jan Thorbecke Verlag

Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800) Ein Handbuch

Abteilung III:
Repräsentationen sozialer und politischer
Ordnungen in Residenzstädten

Teil 1: Exemplarische Studien (Norden)

Herausgegeben von
Jan Hirschbiegel, Sven Rabeler und Sascha Winter



Jan Thorbecke Verlag

Das Projekt ›Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800). Urbanität im integrativen und konkurrierenden Beziehungsgefüge von Herrschaft und Gemeinde‹ wird als Vorhaben der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen im Rahmen des Akademienprogramms von der Bundesrepublik Deutschland und vom Land Schleswig-Holstein gefördert.



Für die Verlagsgruppe Patmos ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2020 Jan Thorbecke Verlag
Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de

Umschlaggestaltung: Schwabenverlag AG, Ostfildern
Repro: Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen
Hergestellt in Deutschland
ISBN 978-3-7995-4537-2

Inhalt

Vorwort	VII
Einleitung (<i>Jan Hirschbiegel, Sven Rabeler, Sascha Winter</i>)	IX
I. ZEITEN UND PROZESSE: KONTINUITÄTEN – ZÄSUREN – TRANSFORMATIONEN	
Mittelalterlicher Residenz- und Städtebau als Grundlage frühneuzeitlicher Residenzstadt- bildung. Barth, 13.–16. Jahrhundert (<i>Melanie Ehler</i>)	3
Prozesse und Zäsuren der Residenzstadtentwicklung unter fürstlicher und könig- licher Herrschaft. Dresden, 16.–18. Jahrhundert (<i>Sascha Winter, Melanie Ehler</i>)	17
Residenzstädtische Historizität im Zuge bürgerlicher Demokratisierungsprozesse. Schwerin, frühes 19. Jahrhundert (<i>Melanie Ehler</i>)	113
II. RÄUME UND BEZIEHUNGEN: ORTE – VERORTUNGEN – BEZÜGE	
Residenzstädtische Sakraltopographie und Kirchenräume im Wandel der Reformationszeit. Mansfeld, 16. Jahrhundert (<i>Sascha Winter</i>)	143
III. PRAKTIKEN (1) – BAUEN UND ORDNEN: IDEEN – PLANUNG – GESTALTUNG	
Baugeschichtliche Spuren herrschaftlichen Einflusses. Freiberg, 15.–16. Jahrhundert (<i>Jan Hirschbiegel</i>)	213
Vorstellungen und Maßnahmen der Stadtverschönerung. Oldenburg, 18. Jahrhundert (<i>Christian Katschmanowski</i>)	245

IV. PRAKTIKEN (2) – PRÄSENTIEREN UND VERANSCHAULICHEN:
DARSTELLUNGEN – ZEICHEN – PERFORMANZ

Herrschaftsmittelpunkt ohne Residenz. Braunschweig, 14.–17. Jahrhundert
(*Sven Rabeler*) 289

Residenzstädtische Zeichensetzung zwischen Identifikation und Konflikt.
Lüttich, 14.–18. Jahrhundert (*Christian Katschmanowski*) 337

Höfische Kultur in einer bischöflichen Residenzstadt. Ziesar, 16. Jahrhundert
(*Jan Hirschbiegel*) 383

V. PRAKTIKEN (3) – VERMITTELN UND ÜBERLIEFERN:
MEDIALITÄT – IMAGINATION – ERINNERUNG

Eine Residenzstadt in der historiographischen Erinnerung.
Eisenach, 15. Jahrhundert (*Sven Rabeler*) 419

Vergegenwärtigungen abwesender Fürsten in einer vakanten Residenzstadt.
Bernburg, 15.–17. Jahrhundert (*Sascha Winter*) 459

Eine kleine Residenzstadt in Reisebeschreibungen und anderen Textzeugnissen.
Eutin, 18./frühes 19. Jahrhundert (*Julia Ellermann*) 501

Siglen 555

Abbildungen 557

Herrschaftsmittelpunkt ohne Residenz

Braunschweig, 14.–17. Jahrhundert

SVEN RABELER

Die Stadt Braunschweig, die sich des unmittelbaren Einflusses ihrer fürstlichen Herren seit dem 14. Jahrhundert zunehmend entledigte, bildete gleichwohl stets einen zentralen Bezugspunkt der Welfendynastie. Ab dem späten 15. Jahrhundert strebten die Braunschweiger Herzöge danach, ihre tatsächliche Herrschaft über die Stadt wiederherzustellen, was ihnen letztlich erst 1671 gelingen sollte. Die daraus erwachsenden Konflikte, die sich freilich immer wieder mit Phasen eines friedlichen Miteinanders abwechselten, wurden nicht allein politisch, juristisch und zuweilen militärisch ausgetragen. Vielmehr handelte es sich auch um einen ›Kampf der Zeichen‹. Präsent waren die Herzöge im Stadtraum mit dem Burgareal, das ihrer Jurisdiktion unterstellt blieb. Dies konnte jedoch ebenso umstritten sein wie der Gebrauch heraldischer Zeichen. Aufschlussreich sind weiterhin performative Praktiken, insbesondere die Huldigungen, deren Ablauf von den städtischen Vorstellungen konsensualer Stadtherrschaft bestimmt war. Die Herzöge hingegen versuchten die Öffentlichkeit innerhalb der Stadt in ihrem Sinne zu beeinflussen.

→ Handbuch I, Tl. 1, Art. ›Braunschweig‹

Einleitung

Braunschweig, dessen geschlossene Siedlungsspuren sich mindestens bis in die Zeit um 1000 zurückverfolgen lassen, wurde seit der Mitte des 12. Jahrhunderts unter dem Welfenherzog Heinrich dem Löwen (†1195) zu einem komplexen Herrschaftsmittelpunkt ausgebaut, nicht zuletzt unter Fortentwicklung vorhandener und Schaffung neuer (früh)städtischer Strukturen¹. Auch nach der Stabilisierung der welfischen Herrschaft infolge des Ausgleichs mit Kaiser Friedrich II. und der Begründung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg im Jahr 1235 blieb die Stadt an der Oker das wichtigste Herrschaftszentrum der Dynastie², rangierte dabei insbesondere vor Lüneburg³. Die Bedeutung als Aufent-

1 Zur Entwicklung Braunschweigs während des Hochmittelalters vgl. Brunswiek (2007); SCHNEIDMÜLLER, Hütte oder königliche Stadt (2009). Zur Pfalz Heinrichs des Löwen siehe darüber hinaus BARTH, Sonderfall Braunschweig (1997); EHLERS/FENSKE, ›Braunschweig‹ (1999–2000); SCHNEIDMÜLLER, Burg (2003).

2 Zu Braunschweig als welfischer Residenz im 13. und 14. Jh. siehe BOOCKMANN, ›Braunschweig‹ (2003); WEINMANN, Braunschweig (1991); Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof (1995);

haltsort von Fürst und Hof begann freilich schon mit den 1267 einsetzenden Teilungen im Welfenhaus zu schwinden⁴, bildeten sich doch im Verlauf der folgenden Dezennien neue, an die einzelnen Linien gebundene Residenzen heraus, insbesondere Wolfenbüttel, Celle, Göttingen und Calenberg⁵. Zugleich waren die Herzöge in Braunschweig zunehmend mit einer erstarkenden, immer selbstbewusster auftretenden städtischen Gemeinde konfrontiert: 1269 ist erstmals der gemeinsame Rat der Weichbilde Altstadt, Neustadt und Hagen bezeugt, 1325 erfolgte der Beitritt der übrigen Weichbilde Altwiek und Sack⁶. Während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde der Stadt ein Großteil der fürstlichen Gerechtsame auf gerichtlichem wie fiskalischem Gebiet überlassen – eine Entwicklung, die mit der Huldigungsordnung von 1345⁷ einen vorläufigen Abschluss fand. Weitgehend unbestritten war in der Folgezeit, dass die Herzöge formal Herren der Stadt blieben, denn allenfalls zeitweise spielte man in Braunschweig seit dem 15. Jahrhundert mit dem Gedanken, die Reichsfreiheit zu erlangen⁸. An der Frage, welche Rechte den Stadtherren tatsächlich noch zukamen, entzündeten sich hingegen immer wieder Streitigkeiten, sei es im Großen, wenn es um Huldigung und Privilegienbestätigung ging, sei es im Kleinen, wenn wieder einmal die gleichsam alltäglichen Reibereien um die Abgrenzung städtischer und fürstlicher Jurisdiktion zu lösen waren – und doch während dreier Jahrhunderte nie dauerhaft gelöst wurden. Faktisch hatten die Welfen in Braunschweig seit dem späten 14. Jahrhundert nur noch wenig zu sagen, entzog sich die mächtige Stadt weitgehend dem fürstlichen Zugriff. Ab dem späten 15. Jahrhundert versuchten die Herzöge, die Metropole wieder in ihre Gewalt zu bringen, beginnend mit der ›Großen Braunschweiger Stadtfehde‹ der Jahre 1492 bis 1494. Durchschlagender Erfolg blieb ihnen dabei aber lange verwehrt, gelang die Unterwerfung der unbotmäßigen Stadt doch erst 1671⁹.

Trotz des faktischen Herrschaftsverlusts und trotz der teils militärisch im Wege der Fehde, teils juristisch vor Kaiser und Reich ausgetragenen Konflikte, die ohnehin durch Perioden eher konstruktiven Miteinanders unterbrochen wurden, blieb Braunschweig in mancher Hinsicht auch zwischen dem 14. und dem 17. Jahrhundert das ideelle Zentrum

EHLERS, FENSKE, ›Braunschweig‹ (1999–2000); SCHNEIDMÜLLER, Burg (2003). Allgemein zu Braunschweig als Residenzstadt STEINFÜHRER, ›Braunschweig‹ (2018).

3 Zu Lüneburg als welfischer Residenz vgl. SCHUBERT, ›Lüneburg‹ (2003).

4 Zu den welfischen Herrschaftsteilungen im Spätmittelalter allgemein PISCHKE, Landesteilungen (1987).

5 Einen kurzen Überblick bietet SEGGERN, Die welfischen Residenzen (2000); siehe auch die tabellarische Zusammenstellung bei RABELER, Von »B« wie Braunschweig (2014), S. 10. Vgl. zu Wolfenbüttel OHAINSKI, ›Wolfenbüttel‹ (2003); Auf dem Weg zur herzoglichen Residenz (2003); RABELER, Von der Residenz (2014); MEINHARDT, Stadtherrliche Residenzen (2019); zu Celle STEINBRINK, ›Celle‹ (2003); Stadt – Land – Schloss (2000); zu Göttingen SCHUBERT, ›Göttingen‹ (2003); zu Calenberg DERS., ›Calenberg‹ (2003).

6 STEINFÜHRER, Amt (2013), S. 22 f.

7 Vgl. unten S. 303.

8 Vgl. für das Spätmittelalter SCHNEIDMÜLLER, Reichsnähe (1992), bes. S. 29–41, die ältere Forschung – z. B. DÜRRE, Geschichte der Stadt Braunschweig (1861), S. 188; HASSEBRAUK, Heinrich der Jüngere (1906), S. 3–5 – in diesem Punkt modifizierend; außerdem ACHILLES, Beziehungen (1913).

9 Vgl. unten Anm. 13.

welfischer Herrschaft und war – neben und vor Lüneburg – der Hauptort der welfischen Lande. Nicht nur die übliche Titulatur (»Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg«) deutet auf den dynastischen Ortsbezug hin, auch der Umstand, dass die Herzöge trotz aller Teilungen die (eingeschränkten) Rechte über die Stadt im gemeinsamen Besitz behielten – im 16. Jahrhundert erwuchs daraus vor dem Reichskammergericht ein langwieriger Prozess zwischen der Wolfenbütteler und der Celler Linie¹⁰ –, weist in dieselbe Richtung.

Dieser ideelle Herrschaftsmittelpunkt hatte freilich auch eine ganz konkrete, topographisch fassbare Gestalt, denn den Herzögen verblieb durchgehend die im Zentrum Braunschweigs, inmitten der fünf Weichbilde gelegene Burg (Abb. 1). Dieser ummauerte Bezirk, der neben dem fürstlichen Palas insbesondere die Stiftskirche St. Blasius, außerdem eine Reihe von Stiftsherren- und Adelshöfen sowie weitere Häuser umfasste, bildete ein recht geschlossenes Bauensemble und rechtlich einen Sonderbezirk innerhalb der Stadt¹¹. War diese Situation in gewisser Weise den Domimmunitäten jener Kathedralstädte vergleichbar, aus denen die bischöflichen Stadtherren so oft im Laufe des 13. Jahrhunderts vertrieben wurden¹², so war die Situation angesichts der wechselnden Beziehungen zwischen der Stadt Braunschweig und ihren (nominellen) Herren doch weit komplizierter. Außerdem gab es für die Bezugnahme der Herzöge auf ihre Burg und für deren Nutzung kaum formalisierte Vorgaben (wie sie für die Beziehungen von Bischof und Kathedralkirche über das kanonische Recht teilweise vorhanden waren). Doch gerade die Uneindeutigkeit dieser Bezugnahme erlaubt es, die fürstlichen und städtischen Strategien im Umgang mit dieser Residenz, die keine Residenz mehr war, zu verfolgen, nach den Formen und der Inszenierung herrschaftlicher Präsenz und Repräsentation im urbanen Umfeld und den städtischen Reaktionen darauf zu fragen, die daraus folgende symbolische Raumnutzung und Raumbesetzung zu analysieren.

Die Forschung hat sich der Beziehungen zwischen der Stadt Braunschweig und den welfischen Herzögen häufiger angenommen, den Blick allerdings vornehmlich auf den Konfliktaustrag in Krieg und Fehde einerseits, auf die Verhandlungen zu den zentralen rechtlichen Punkten andererseits gerichtet¹³. Allenfalls am Rande kam dabei die Bedeu-

10 Vgl. dazu MERTENS, *Burgplatz* (1978), S. 9f., 26. Zu den thematisch einschlägigen Reichskammergerichtsakten vgl. allgemein: *Findbuch zum Bestand Reichskammergericht und Reichshofrat* (1981).

11 Vgl. unten S. 299.

12 Als Überblick ISENMANN, *Deutsche Stadt im Mittelalter* (2014), S. 289–293. – Den Vergleich mit diesen »Freien Städten« zieht auch SCHNEIDMÜLLER, *Reichsnähe* (1992), S. 40, differenziert aber aus eher verfassungssystematischen Gründen: Deren »ursprünglicher Zusammenhang mit König und Reich wie ihre besondere Tradition verbieten es aber, Braunschweig hinzuzuzählen, auch wenn der städtische Rat 1345 Braunschweig selbst als freie Stadt angesprochen hatte«.

13 Zudem klafft hier ab dem Ende des 14. Jh.s eine nicht unbeträchtliche, möglicherweise auch der Editionssituation (vgl. unten Anm. 18) geschuldete Lücke – zum 13. und 14. Jh. GARZMANN, *Stadtherren und Gemeinde* (1976), an älterer Literatur z.B. VARGES, *Entwicklung der Autonomie* (1892) –, denn verstärkte Aufmerksamkeit findet das Thema erst für die Zeit ab dem ausgehenden 15. Jh., vgl. z.B. PRIEBATSCH, *Braunschweiger Stadtfehde* (1890); HASSEBRAUK, *Heinrich der Jüngere* (1906); DERS., *Julius* (1907); DERS., *Heinrich Julius* (1910); DERS., *Friedrich Ulrich* (1911); MOHRMANN, *Braunschweig* (1982); GARZMANN, *Welfische Landesherr-*

tung Braunschweigs für das dynastische Selbstverständnis der Welfen nach dem faktischen Verlust der Stadtherrschaft zur Sprache¹⁴. Und während die politische und soziale ›Verfasstheit‹ des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Braunschweig als vergleichsweise gut erforscht gelten darf¹⁵, haben dabei die Bedeutung und die Formen symbolischer Kommunikation, performativer Praktiken und raumbezogener Repräsentation wenig Beachtung gefunden¹⁶. Umso mehr gilt dies hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der Stadt und den Welfen¹⁷.

Die Quellenlage ist für das Spätmittelalter durch die urkundliche Überlieferung geprägt¹⁸. Eine an Dynastie oder Land orientierte Chronistik existiert im welfischen Herr-

schaft (1992); DERS., Bürgerliche Freiheit (1995); DERS., Zwischen bürgerschaftlichem Autonomiestreben und landesherrlicher Autorität (1998); RATH, Hansestädte (1997); ferner die einschlägigen Abschnitte bei SPIESS, Braunschweig im Nachmittelalter (1966); für das 16. und 17. Jh. ebenso in biographischer Orientierung bei TAUBRICH, Heinrich der Jüngere (1991) und LIETZMANN, Heinrich Julius (1993); zu Herzog Heinrich Julius jetzt auch die Beiträge im Tagungsband: Herzog Heinrich Julius (2016). Heranzuziehen sind daneben die allgemeineren Werke zur braunschweigischen Stadt- und welfischen Landesgeschichte, z.B. DÜRRE, Geschichte der Stadt Braunschweig (1861); HEINEMANN, Geschichte von Braunschweig und Hannover (1884–1892); Braunschweigische Landesgeschichte im Überblick (1976); Braunschweigische Landesgeschichte (2000); Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Braunschweigischen Landes (2008) – außerdem SCHUBERT, Geschichte Niedersachsens (1997); BOETTICHER, Niedersachsen im 16. Jahrhundert (1998). – Als Parallele kann auf die Beziehungen der Welfen zur Stadt Lüneburg verwiesen werden, vgl. z. B. FRIEDLAND, Kampf der Stadt Lüneburg (1953); REINHARDT, Wirtschaftskrise (1995).

- 14 Für das 12. und 13. Jh. vgl. SCHNEIDMÜLLER, Burg (2003), mit Ansätzen auch für das Spätmittelalter DERS., Landesherrschaft (1992).
- 15 Verwiesen sei bspw. auf WALTER, Rat und Bürgerhauptleute (1971); MÖRKE, Rat und Bürger (1983); Rat und Verfassung (1986); SCHMUHL, Herren der Stadt (1998); Braunschweiger Bürgermeister (2013).
- 16 Ansätze aber z. B. bei HERGEMÖLLER, »Pfaffenkriege«, Tl. 1 (1988), S. 52–56 (Prozessionen); RAHN, Religiöse Bruderschaften (1994), S. 112–129 (Totengedenken, religiöse Rituale und gemeinsames Mahl der Bruderschaften). – Ein wichtiges Hilfsmittel für die Erschließung der topographischen Entwicklung Braunschweigs bildet jetzt der einschlägige Band des ›Deutschen Historischen Städteatlas‹: MEIBEYER, STEINFÜHRER, STRACKE, HAMANN, OVERHAGEBÖCK, Braunschweig (2013).
- 17 Selbst für die Bebauung des Burgareals fehlen eingehende Studien, was freilich auch daran liegt, dass der heutige Zustand – sieht man einmal von der Stiftskirche St. Blasius ab – weitgehend auf das 19. und 20. Jh. zurückgeht. Von der Randbebauung des Burgplatzes datiert nur noch das von Veltheimsche Haus (1573) aus der Zeit vor dem 18. Jh., der Palas (die ›Burg Dankwarderode‹) ist eine sehr freie – um nicht zu sagen: spekulative – Rekonstruktion des romanischen Baus. Zum heutigen Denkmälerbestand vgl. KIMPLINGER, Stadt Braunschweig, Tl. 1 (1993), S. 49–69; zum Palas den Sammelband: Burg Dankwarderode (1995) sowie ARENS, Königspfalz (1985) und WINTER, Burg Dankwarderode (1883); zum Burgplatz gegen Ende des 16. Jh.s MERTENS, Burgplatz (1978); Hinweise zum 17. Jh. bei MODERHACK, Braunschweig um 1671 (1978); bildliche Darstellungen finden sich z. B. in: Braunschweigs Stadtbild (1985). Einen Überblick über Häuser und Bewohner des Burgbezirkes unmittelbar nach dem Ende der Stadtfreiheit gibt die Kopfsteuerbeschreibung von 1672: Kopfsteuerbeschreibungen der Stadt Braunschweig (2004), S. 23–27.
- 18 Relevante Urkunden liegen für den Zeitraum bis ungefähr 1400 in großem Umfang ediert vor: UB Braunschweig (1872–2008); UB Herzöge von Braunschweig-Lüneburg (1859–1883). Aus

schaftsbereich zwischen dem 14. und dem 16. Jahrhundert kaum, anders im 17. Jahrhundert, als freilich bereits eine sammelnd-antiquarische Ausrichtung zu dominieren beginnt, kulminierend im historiographisch-kritischen Schaffen von Gottfried Wilhelm Leibniz (1646–1716)¹⁹. In der Stadt Braunschweig selbst erscheint die Geschichtsschreibung bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts nicht sehr produktiv²⁰, doch ab der Zeit um 1500 liefern erzählende Quellen, deren zentrales Thema neben den in Braunschweig notorischen innerstädtischen Konflikten die Auseinandersetzungen mit den Herzögen bilden, durchaus Material für die folgenden Ausführungen²¹. Im 16. Jahrhundert setzt außerdem in ganz beträchtlichem Umfang die Aktenüberlieferung zu den braunschweigisch-welfischen Beziehungen ein²², die insbesondere zu weniger harmonischen Zeiten von der beiderseitigen Produktion von Traktaten, Flugblättern und Einblattdrucken begleitet wurden²³.

Zwischen Konsens und Konflikt:
Braunschweig und die welfischen Herzöge
vom 14. bis zum 17. Jahrhundert

Die Geschichte Braunschweigs ist im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit wie die kaum einer anderen Stadt geprägt von inneren Konflikten. Von der ›Schicht der Gilde-

der Zeit nach 1400 ist urkundliches Material hingegen nur noch ausnahmsweise gedruckt, vgl. den Überblick bei OHAINSKI, *Urkundenveröffentlichungen* (2005) bes. S. [574]–[578] und [586]–[588]. Nach 1400 ist auch die überaus reiche Braunschweiger Stadtbuchüberlieferung inhaltlich kaum erschlossen, vgl. STEINFÜHRER, *Möglichkeiten und Grenzen* (2012). Eine systematische Auswertung ungedruckter Quellen ist im Rahmen des vorliegenden Beitrages unmöglich.

- 19 Vgl. die Beiträge des Sammelbandes: Leibniz als Sammler (2012).
- 20 Einen Überblick zum späten Mittelalter bietet EHLERS, *Historiographie* (1986); zur frühen Neuzeit BLUME, Hermann Bote (1999/2000).
- 21 Eine wesentliche ›causa scribendi‹ bildet zunächst die ›Große Stadtfehde‹ der Jahre 1492 bis 1494: GROTEFEND, *Braunschweigische Fehde* (1863); *Stadtfehde* (1928). Gleichsam den Abschluss der städtischen Historiographie Braunschweigs in der frühen Neuzeit bildet die Chronik des Bürgermeisters Christoph Gerke (1628–1714), die in Auszügen ediert vorliegt: Gerke, *Chronik* (1999/2000).
- 22 Weitgehend ungedruckt, zu nennen sind vor allem die folgenden Archivbestände: NdsLA Hannover, Celle Br. 54 (Stadt Braunschweig), ergänzend Cal. Or. 1 (Calenberger Hausverträge); NdsLA Wolfenbüttel, 4 Urk 18 (Verträge des Fürstenhauses mit der Stadt Braunschweig), 1 Alt 8 (Acta publica Herzog Heinrichs d.J.), 1 Alt 9 (Acta publica Herzog Julius), 1 Alt 10 (Acta publica der Herzöge Heinrich Julius und Friedrich Ulrich), 1 Alt 19 (Verhandlungen und Beziehungen zwischen den einzelnen Linien des Hauses Braunschweig-Lüneburg), 1 Alt 29 (Streitigkeiten mit der Stadt Braunschweig), 2 Alt (Kanzlei, [Geh.] Ratsstube); StadtA Braunschweig, B III 1 (Altes Ratsarchiv, Erster Aktenbestand, Verhältnisse zu den Landesherren), B IV 2a–2g (Altes Ratsarchiv, Zweiter Aktenbestand, Auswärtige Angelegenheiten).
- 23 Einschlägige Streitschriften verzeichnet HINZ, *Braunschweigs Kampf um die Stadtfreiheit* (1977); zahlreiche relevante Drucke und Handschriften finden sich bei PETERSEN, *Verzeichnis*, Tl. 1 (1984), allerdings allein nach den Beständen der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel. – Hinzuweisen ist außerdem auf die Kirchenordnungen des 16. Jh.s: *Die evangelischen Kirchenordnungen*, Bd. 6, I, 1 (1955).

meister« (1292–1294) über die ›Große Schicht« (1374–1380), die ›Schicht Ludeke Hollants« (1488–1491) und viele andere bis zu den ›Brabantschen« (1601–1604) und den ›Dohausenschen Unruhen« (1613–1615) reicht die lange Liste gewaltsamer Erschütterungen der sozialen und politischen Ordnung, die nicht immer, aber doch zuweilen zu Änderungen, ausnahmsweise gar zu Umbrüchen der städtischen ›Verfasstheit« führten²⁴. In zwei Schüben bildete sich bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts im Stadtre Regiment ein institutionelles Gefüge heraus, das kurzfristig immer wieder in Frage gestellt wurde, sich langfristig aber als weitgehend stabil erwies: Ab 1386 wurden Vertreter der Gilden in den Gemeinen Rat aufgenommen, neben dem die Räte der fünf Weichbilde weiterbestanden, ab 1445 traten zu den 28 Gildemeistern ebenso viele Bürgerhauptleute als Vertreter der Bauerschaften hinzu. Bei beiden Gruppen zusammen lag fortan die Wahl des Rates²⁵. Aus diesem heraus bildete sich im Übrigen noch ein engeres Gremium, das nach seinem Versammlungsort in der Münzschmiede als »Küchenrat« bezeichnet wurde²⁶.

Mit einer gewissen Regelmäßigkeit verbanden sich die inneren Unruhen mit äußeren Konflikten. Schon die ›Schicht der Gildemeister« stand am Ausgang des 13. Jahrhunderts im Zusammenhang mit den innerdynastischen Auseinandersetzungen unter den Söhnen Herzog Albrechts († 1279)²⁷. Doch in der Regel arrangierten sich die Herzöge während der folgenden zwei Jahrhunderte mit ihrer Stadt. War das Verhältnis auch nicht durchweg harmonisch, so bestand doch nie Anlass zum militärischen Konfliktaustrag. Das änderte sich erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts. Dabei ging es nicht mehr allein um einzelne strittige Punkte, sondern ganz grundsätzlich um den Charakter der fürstlichen Stadtherrschaft. Äußerlich entzündete sich der Konflikt immer wieder an der gegenüber jedem neuen Herzog zu wiederholenden Huldigung, der aus städtischer Sicht die Bestätigung der bestehenden Privilegien voranzugehen hatte. Erstmals versuchte Heinrich der Ältere (reg. 1491–1514) in der ›Großen Stadtfehde« Braunschweig unter seine Botmäßigkeit zu zwingen²⁸. War es in diesem Fall vor allem die Hilfe der Stadt Hildesheim, die zum Sieg über die Herzoglichen bei Bleckenstede und schließlich zur Aufhebung der Belagerung führte, so trug auch späterhin die Bündnispolitik Braunschweigs entscheidend zur Abwehr der weltlichen Ambitionen bei²⁹.

Mit der Einführung der Bugenhagenschen Kirchenordnung setzte sich 1528 in der Stadt Braunschweig endgültig die Reformation durch³⁰, womit zumindest vorübergehend neuer Konfliktstoff entstand. Waren die ersten Regierungsjahre Herzog Heinrichs des

24 Vgl. z. B. MÖRKE, »Konflikt« (1982); EHBRECHT, Braunschweiger Schicht (1991); BOOCKMANN, Krise (1991); Schicht – Protest – Revolution (1995); GÜNTHER, Gleichheitsvorstellungen (2008).

25 MEIBEYER, STEINFÜHRER, STRACKE, HAMANN, OVERHAGEBÖCK, Braunschweig (2013), S. 11 f.

26 STEINFÜHRER, Amt (2013), S. 27.

27 Vgl. zu den Vorgängen von 1292 bis 1294 SCHWARZ, Bruderzwist (2006).

28 PRIEBATSCH, Braunschweiger Stadtfehde (1890). Zum Verhältnis der Stadt zu den Herzögen vgl. jüngst den Überblick von STEINFÜHRER, Zwischen Reich und Fürstenherrschaft (2019).

29 Vgl. z. B. für das 17. Jh. RATH, Hansestädte (1997).

30 Zur Reformationsgeschichte der Stadt Braunschweig vgl. MÖRKE, Rat und Bürger (1983), S. 122–147 und passim; JÜRGENS, JÜNKE, Geschichte der Reformation (2003); kürzere Abrisse bieten JÜRGENS, Zeitalter der Reformation (2010), S. 130–144, und TÄUBRICH, Heinrich der Jüngere (1991), S. 128–131.

Jüngerer (reg. 1514–1568) bei aller entschiedenen Interessenwahrung seitens der Stadt durch konstruktive Zusammenarbeit und freundlichen Tonfall im beiderseitigen Umgang bestimmt gewesen, so mischte sich während der folgenden Jahrzehnte in die erneut aufkommenden Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Stadtherr die Frage des ›alten‹ oder ›neuen‹ Glaubens, denn Heinrich blieb Zeit seines Lebens der Papstkirche verbunden³¹. Als Angehöriger der Nürnberger Liga trat er gegen den Schmalkaldischen Bund auf, der ihn 1542 aus seinem Fürstentum vertrieb. Zuvor hatten sich bereits neue Streitpunkte mit der Stadt Braunschweig ergeben, denn aus dem grundsätzlichen Gegensatz in Religionssachen resultierten zugleich ganz praktische Fragen, welche die fürstlichen Rechte unmittelbar berührten: Zum einen betraf dies die Auflösung des Kirchenvermögens und insbesondere die Stiftspründen, deren Vergabe bei den welfischen Herzögen lag³², zum anderen fühlte man sich in Braunschweig unter dem neuen Kirchenregiment nicht mehr an das herzogliche Patronat über die Pfarrkirchen gebunden³³. Dass die Stadt die Nähe zum längst protestantischen Lüneburger Herzog Ernst dem Bekenner (reg. 1520/22–1546) suchte, trug gleichfalls nicht zur Verbesserung des Verhältnisses mit dem Wolfenbütteler Fürsten bei³⁴. Nach der Restituierung Herzog Heinrichs im Jahr 1547 wurde die Situation noch dadurch erschwert, dass die Stadt, die 1531 dem Schmalkaldischen Bund beigetreten war, offen mit den Feinden ihres Herrn paktiert hatte³⁵. 1550 kam es zur militärischen Konfrontation, auf diese erste Belagerung folgte 1553 eine zweite, die ebenso erfolglos verlief³⁶. Dem 1553 geschlossenen Friedensvertrag³⁷ folgten 1561 weitere Vereinbarungen in noch strittigen Punkten³⁸. Auf diese Weise waren beide Seiten wieder verstärkt um einen Ausgleich bemüht, obgleich das Verhältnis auch weiterhin nicht gänzlich ungetrübt war³⁹.

Mit dem Herrschaftsantritt von Heinrichs Sohn und Nachfolger Julius (reg. 1568–1589)⁴⁰ schienen sich die Beziehungen weiter zu verbessern, zumal zu dessen ersten Regierungshandlungen die Einführung der Reformation im Wolfenbütteler Herzogtum gehörte. So setzte sich der Rat diesmal auch über die Huldigung mit dem neuen Fürsten rasch ins Benehmen, so dass diese bereits 1569 erfolgen konnte. Militärische Konflikte blieben in

- 31 Zum Agieren Heinrichs des Jüngeren im Zusammenhang mit der Reformation und zur Auseinandersetzung mit dem Schmalkaldischen Bund vgl. den Überblick bei BOETTICHER, Niedersachsen (1998), S. 84–90, für die frühe Phase außerdem TÄUBRICH, Heinrich der Jüngere (1991), passim.
- 32 Vgl. TÄUBRICH, Heinrich der Jüngere (1991), S. 129, 130; BOETTICHER, Niedersachsen (1998), S. 84.
- 33 Zu den Einflussmöglichkeiten der welfischen Herzöge auf die Braunschweiger Kirchen im Mittelalter vgl. SCHNEIDMÜLLER, Stadtherr, Stadtgemeinde und Kirchenverfassung (1993), bes. S. 139–152.
- 34 TÄUBRICH, Heinrich der Jüngere (1991), S. 130f.
- 35 MÖRKE, Rat und Bürger (1983), S. 55.
- 36 Zu den Auseinandersetzungen der Jahre 1550 bis 1553 vgl. SPIESS, Braunschweig im Nachmittelalter, Halbbd. 1 (1966), S. 93–98.
- 37 Der Vertrag ist abgedruckt bei Rehtmeier, Chronica, Bd. 2 (1722), S. 924–929. Vgl. zum Zustandekommen und zum Inhalt SPIESS, Braunschweig im Nachmittelalter, Halbbd. 1 (1966), S. 98–102.
- 38 Vgl. SPIESS, Braunschweig im Nachmittelalter, Halbbd. 1 (1966), S. 103–105.
- 39 Ebd., S. 105f.
- 40 Ebd., S. 107–111.

der Folgezeit tatsächlich aus, als belastend erwies sich allerdings die ökonomische Umtriebigkeit des Herzogs, dessen vielfältige, manchmal erfolgreiche, manchmal nicht ganz so erfolgreiche Projekte – von Bergwerken über die Schiffbarmachung der Oker bis zum geplanten, wenngleich nur ansatzweise verwirklichten Ausbau der Residenzstadt Wolfenbüttel zu einer Handels- und Gewerbegroßstadt⁴¹ – im Grunde stets den wirtschaftlichen Interessen Braunschweigs zuwiderliefen.

Unter dem Nachfolger Heinrich Julius (reg. 1589–1613)⁴² kamen dann wieder die alten Konfliktfelder und -instrumente hinzu. Eine Einigung über die erneut anstehende Huldigung gelang nie, und auch der Ton wurde schärfer, etwa mit dem Blick auf den nunmehr regelmäßigen und demonstrativen Gebrauch des Begriffes »Erb- und Landstadt«. Im Jahr 1600 erließ der Herzog die *Sententia rebellionis*, mit der die Stadt gleichsam in die Acht erklärt wurde – freilich ein Instrument, das nach Reichsrecht auf landesherrlicher Ebene gar nicht vorgesehen war –, und nach den »Brabandtschen Unruhen«⁴³ versuchte er sich 1605/06 gewaltsam in den Besitz der Stadt zu setzen. Er scheiterte damit ebenso wie sein Sohn Friedrich Ulrich (reg. 1613–1634)⁴⁴ ein Jahrzehnt später. Der Vertrag von Steterburg bestätigte 1615 noch einmal die für Braunschweig günstigen Bestimmungen des Huldigungsvertrages von 1569. Da Friedrich Ulrich keine Nachkommen hatte, trat seine Nachfolge der einer welfischen Nebenlinie entstammende August der Jüngere (reg. 1635–1666) an. Mittlerweile hatten die Verwicklungen des Dreißigjährigen Krieges die politischen Handlungsmöglichkeiten der Herzöge generell stark eingeschränkt. Insbesondere war 1627 Wolfenbüttel durch die Kaiserlichen besetzt worden, weshalb Friedrich Ulrich wie auch August bis 1644 in Braunschweig Schutz suchten.

Das Ende der Braunschweiger Freiheiten kam schließlich unter Herzog Rudolf August (reg. 1666–1704), und dies erstaunlich rasch. Nach kurzer Belagerung ergab sich die Stadt 1671 dem Herzog⁴⁵. Grundlage dafür war nicht nur die militärische Überlegenheit des frühmodernen Fürstenstaates, sondern auch die vorangehende Einigung mit den anderen Welfenlinien, die auf ihre immer noch gültigen Teilrechte am alten Hauptort ihrer Dynastie verzichteten, und die in Teilen der Gemeinde nicht mehr vorhandene Akzeptanz des angestammten Ratsregiments.

So wechselten im Untersuchungszeitraum Phasen offener Konflikte und friedlicher Beziehungen miteinander ab. Zwar ist seit dem endenden 15. Jahrhundert von einer ständigen latenten Konfliktsituation auszugehen, doch war das Umschlagen in eine offene Auseinandersetzung abhängig von politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen: von Reformation und Dreißigjährigem Krieg, von fürstlichem Schuldenstand und ökonomischem Engagement des Landesherrn, von anderen Akteuren wie dem Kaiser oder dem hansischen Städtebund, nicht gänzlich zu vergessen die persönlichen Charaktere der Betei-

41 Vgl. z. B. KRASCHEWSKI, Wirtschaftspolitik (1978); UPPENKAMP, Pentagon (2005).

42 STEINFÜHRER, Herzogtum (2016); allgemein auch LIETZMANN, Heinrich Julius (1993); HASSEBRAUK, Heinrich Julius (1910).

43 WALTER, Rat und Bürgerhauptleute (1971).

44 HASSEBRAUK, Friedrich Ulrich (1911).

45 QUERFURTH, Unterwerfung (1953).

ligten. Zugleich wäre – durchaus entgegen der Grundtendenz der vorliegenden Forschungsliteratur, die vor allem die konfrontativen Aspekte betont⁴⁶ – stärker nach integrativen Elementen in den beiderseitigen Beziehungen zu fragen, etwa nach der Rolle der Landstände⁴⁷, denen auch die Stadt Braunschweig angehörte. Gleichwohl standen sich in diesem Fall spätestens seit 1492 fürstlicher Obrigkeitsanspruch und städtische Freiheiten gegenüber.

Das Braunschweiger Burgareal

Auch wenn es also um weitreichende rechtliche, politische und ökonomische Fragen ging, so ist es doch bezeichnend, dass diese in den von beiden Seiten immer wieder aufs neue vorgebrachten Beschwerden auf einzelne Punkte heruntergebrochen wurden. Nicht immer an herausgehobener Stelle, aber regelmäßig angeführt wurden dabei die Verhältnisse der Braunschweiger Burg⁴⁸. So beziehen sich unter den 45 Punkten eines Verzeichnisses herzoglicher Gravamina aus dem Jahr 1601 immerhin 14 auf den Burgbezirk⁴⁹: Durch *aus-sauberung*e des Burggrabens hätten sich die Braunschweiger eine *sonderbahre gerechtigkeit* angemäßt, der Rat habe in einzeln angeführten Fällen auf unbefugte Weise in das Hochgericht eingegriffen, auch den herzoglichen Burgvogt vor das städtische Gericht gefordert und so fort.

Das Erscheinungsbild des Burgareals zu dieser Zeit dokumentiert in Teilen der Klapp-riss, der um 1600 im Zusammenhang mit dem Prozess zwischen der Wolfenbütteler und der Celler Welfenlinie entstand (Abb. 2–4)⁵⁰. Im Süden des weitläufigen Burgplatzes stand die Stiftskirche St. Blasius (die *dbumkirche*) mit dem dahinterliegenden Kapitelhaus und dem Kreuzgang, weiter nördlich, jenseits des Wassergrabens, der zusammen mit der Oker das gesamte Areal einrahmte, befanden sich die meisten Stiftsherrenkurien. Einen rechten Winkel zur Kirche bildete der alte, zu erheblichen Teilen bereits ruinöse Palas auf der Ostseite des Platzes, der schon seit dem späten Mittelalter als »Mosthaus« (*mushauß*) bezeichnet wurde⁵¹, samt der Burgkapelle. Auf seiner Rückseite, am anderen Ufer der Oker, lag der ursprünglich zum Paulanerkloster gehörige Garten (*der hertzogin garten genant*), den der Braunschweiger Rat 1570, nach dem im Jahr zuvor mit Herzog Julius erzielten Aus-

46 Vgl. oben Anm. 13.

47 Vgl. dazu BECKER, Friedensstifter (2017); außerdem z. B. WIEDEN, Herzog Heinrich Julius (2016).

48 So werden die Jurisdiktion über den Burgbezirk sowie Abgabeforderungen des Rates gegenüber den dort ansässigen herzoglichen Lehnsleuten bspw. in der Aufstellung fürstlicher Beschwerdepunkte angeführt, die der herzogliche Rat Johann Borcholten 1590 zusammenstellte (vgl. unten S. 314), NdsLA Wolfenbüttel, 2 Alt Nr. 6455, fol. 6r–8r.

49 NdsLA Wolfenbüttel, 2 Alt Nr. 6458, fol. 5r–23v (§§ 13, 26–38). Zur Datierung siehe ebd., fol. 17r: *Haben sich im januario des abgelauffenen 1600 jahrs unterstanden [...]*.

50 Vgl. zum Folgenden durchgehend MERTENS, Burgplatz (1978). Zitate nach dem Klapp-riss (Abb. 4).

51 MERTENS, Burgplatz (1978), S. 31, Anm. 79a: Der Ausdruck »Mosthaus« (auch »Mushaus«, »Moyshaus«) »bezeichnete ursprünglich nur den von den Wohnräumen – Kemenaten – abgetrennten Speise- und Versammlungstrakt – mus, mos = Vorrat, Speise«. Im 15. Jh. sei »die Bezeichnung dann auf den gesamten Palastkomplex übertragen worden.«

gleich in Form des Huldigungsvertrages, dessen Gemahlin Hedwig geschenkt hatte⁵². An den übrigen Seiten des Burgplatzes erhoben sich die Lehnshöfe, welche die Herzöge an verschiedene Adelsfamilien, insbesondere die Veltheim, vergeben hatten. Im Zentrum des Platzes zeigt der Klappriss den aus dem 12. Jahrhundert stammenden Burglöwen (*der kupfferne leow*).

Fortifikatorischer Charakter eignete diesem Areal nicht mehr, von einer räumlichen Abschließung des Burgbezirkes konnte keine Rede sein. Im Huldigungsvertrag von 1569 wurde ausdrücklich festgelegt, dass der Durchgang nicht gesperrt werden dürfe, allein bei Anwesenheit des Herzogs, seiner Gemahlin oder seiner Söhne sollte es gestattet sein, über Nacht das Tor zu verschließen⁵³. 1625, zwei Jahre vor seiner erzwungenen Übersiedlung nach Braunschweig, beschwerte sich Herzog Friedrich Ulrich darüber, dass sich *etliche leichtfertige, muthwillige gesellen* unterstanden hätten, an

ihrer fürstlichen gnad und dero hochgeehrten loblichen vorfahren behausung, denselben in sondern großen despect, schimpff unndt verkleinerung, die insignia unndt fürstliche wapen turpißime zu deformiren unndt zue vorletzen.

Auch für Baumaßnahmen bereitliegende Werkstücke seien zerschlagen worden, und zudem seien die herzoglichen Räte, die kurze Zeit zuvor während des zu Braunschweig abgehaltenen Kreistages in der Burg einquartiert gewesen waren, zu nächtlicher Zeit *vorächt- unndt schimpfflich [...] angefochten unndt geschmelert worden*⁵⁴.

Die Bezugnahme auf die Burg als »Behausung« der Vorfahren lässt sich auch sonst beobachten. So konnte sie um 1600 aus herzoglicher Perspektive durchaus als *fürstliche residentz* bezeichnet werden⁵⁵. Und in seiner 1722 erschienenen »Braunschweig-Lüneburgischen Chronica« berichtet Philipp Julius Rehtmeier, dass Herzog Julius angesichts des ruinösen Zustands der Burg »dem ganzen Stamm zu Ehren« einen Neubau geplant habe, dessen Fassade mit steinernen Figuren seiner Vorgänger aus dem »ganzen Fürstl. Sächsischen und Braunschweigischen Stamm« hätte geschmückt werden sollen⁵⁶. Eine solche allgemein sichtbare Ahnenreihe wäre gewissermaßen ein fürstlicher Gegenentwurf zur städtischen Vereinnahmung der alten Herzöge von Sachsen bis hin zu Otto I. († 1252) an der Laube des Altstadtrathauses gewesen⁵⁷.

52 NdsLA Wolfenbüttel, 2 Alt Nr. 6439 (Abschr. einer darauf bezüglichen Urkunde des Herzogs Julius von 1570). Vgl. auch Dominikaner in Braunschweig (1980), Nr. 59, S. 31 (zum Jahr 1596).

53 Rehtmeier, Chronica, Bd. 2 (1722), S. 994. Viel Wert wird darauf gelegt, dass selbst in diesem Fall keine befestigte Abschließung möglich war: [...], *doch daß die Thore halb von Brettern, und oben die andere Helfte mit durchsichtigen Schrancken, und also zu keiner Befestigung sondern allein zur Custodien gemacht werden.*

54 NdsLA Wolfenbüttel, 1 Alt 29 Nr. 703 (Notariatsinstrument).

55 NdsLA Wolfenbüttel, 2 Alt Nr. 6458, fol. 14r.

56 Rehtmeier, Chronica, Bd. 2 (1722), S. 1066: »[...] ist Herzog Julius oftmals mit den Gedancken umgegangen, daß er wiederum ein ansehnliches Fürstl. Gebäude, dem ganzen Stamm zu Ehren, dahin wollen sezen, zwene Gallerien oder Gänge übereinander mit Gewölben davor machen, und darauf den ganzen Fürstl. Sächsischen und Braunschweigischen Stamm mit grossen Bildern von Marmor- und Alabaster-Steinen hauen lassen.«

57 Vgl. unten S. 305.

Fraglich muss erscheinen, was mit dem Burgbezirk im Fall offener, insbesondere auch kriegerischer Auseinandersetzungen geschah, wie sie sich seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert häuften. In der Regel fehlen konkrete Hinweise dazu. Zum Beginn der ›Großen Stadtfehde‹ erfahren wir wenigstens, dass am 13. August 1492, an dem der Absagebrief des Lüneburger Herzogs Heinrich des Mittleren (reg. 1486–1520/22) eintraf – derjenige seines Braunschweiger Vetters Heinrich des Älteren sollte erst vier Tage darauf folgen –, städtische Söldner und Bürger etliche Domherrenhöfe (*Papenhove*) in der Burg plünderten (*puchedenn*), wogegen sich freilich der Rat wandte (*dat de Rhadt afkerde*)⁵⁸. Da von herzoglicher Seite anlässlich späterer Konflikte in der Regel keine Vorwürfe hinsichtlich eventueller Schädigungen an Gebäuden oder Besitz in der Burg vorgebracht wurden, scheinen derartige Ausschreitungen nicht die Regel gewesen zu sein⁵⁹.

Komplex war die Rechtslage in dem skizzenhaft umrissenen engen Raum. Seit den welfischen Teilungen im 14. Jahrhundert befand sich die Braunschweiger Burg im gemeinsamen Besitz aller welfischen Linien, faktisch ausgeübt wurden die damit verbundenen Rechte aber in der Regel von den Wolfenbütteler Herzögen. Im 16. Jahrhundert nahm der Braunschweiger Rat das Niedergericht vollständig, die Hochgerichtsbarkeit zur Hälfte für sich in Anspruch. Mitnichten könne gesagt werden,

das unsere burger oder andere weltliche personen, die in der burg wonen, gantz und gar extra nostram iurisdictionem gessen sein, zwdem das auch die burger unserer stad statuten zu pariren geschworen haben,

wie der Rat 1565 den herzoglichen Räten mitteilte und sich dabei in harschem Tonfall jede Diskussion über angeblich strittige Punkte verbat. Schließlich sei es noch nicht einmal denkbar, dass sich außer den Stiftsangehörigen irgendjemand im Burgbezirk gegen den Willen des Rates niederlasse, weil ein jeglicher *on zweifel wol bedencken werde, was ime umb seines freuds willen fur ebenteur begeben kondte*. Zugestehen wollte der Rat dem Fürsten einzig, dass seinem Vogt die Hälfte der Gefälle aus der peinlichen Gerichtsbarkeit abzuliefern sei⁶⁰.

Der 1569 aufgerichtete Huldigungsvertrag zwischen der Stadt und Herzog Julius, obgleich in der Formulierung moderater als das eben zitierte geharnischte Schreiben von 1565, folgte weitgehend der Rechtsauffassung des Rates⁶¹. Zwar unterstanden demnach die Stiftsangehörigen allein der herzoglichen Vogtei – das freilich war nicht wirklich strittig –, alle

58 GROTEFEND, Braunschweigische Fehde (1863), S. 189.

59 Vgl. allerdings zur Gefangensetzung des herzoglichen Burgvogts Elias Bodenburg im Jahr 1602 HASSEBRAUK, Heinrich Julius (1910), S. 81.

60 NdsLA Wolfenbüttel, 1 Alt 29 Nr. 890 (Schreiben des Braunschweiger Rats an Stadthalter und Hofräte zu Wolfenbüttel vom 30. Aug. 1565).

61 Der Text ist abgedruckt bei Rehtmeier, Chronica, Bd. 2 (1722), S. 991–1000; vgl. auch den älteren Druck: Vertrag (1616) sowie die Ausführungen bei SPIESS, Braunschweig im Nachmittelalter, Halbbd. 1 (1966), S. 108–110; Hassebrauk, Julius (1907), S. 45–47. Der im Folgenden besprochene Passus zum Burgbezirk – Rehtmeier, Chronica, Bd. 2 (1722), S. 994 – deckt sich weitgehend mit dem Vertrag von 1561, vgl. SPIESS, Braunschweig im Nachmittelalter, Halbbd. 1 (1966), S. 104f.

in dem Stift und auf der Freyheit ansässigen Bürger jedoch sollten zur Zahlung des Schosses wie zu allen anderen Leistungen verpflichtet sein und ihren Gerichtsstand im angrenzenden Weichbild Sack haben. Wer dort ansonsten wohnhaft sei, ohne Stiftsgeistlicher oder Bürger zu sein, *der sol sich deshalb mit dem Raht nach billigen Dingen vereinigen und vergleichen, inmassen dasselbig von Alters also in Übung gehalten und herbracht worden.* Im Ansatz entsprach auch das dem Kontroll- und Jurisdiktionsanspruch des Rates, nur blieb die praktische Umsetzung ungeklärt, was divergierenden Auffassungen über die konkrete Auslegung Tür und Tor öffnen musste. Festgeschrieben wurde 1569 außerdem die paritätische Teilung der Blutgerichtsbarkeit samt den daraus folgenden Gefällen, was Heinrich der Jüngere im Friedensvertrag von 1553 noch nicht ohne weiteres zu konzederen bereit gewesen war⁶². Tagen sollte das Hochgericht, das aus dem herzoglichen und dem städtischen Vogt sowie Ratsherren des Sacks als Beisitzern bestand, *für dem Löwen*, also vor dem Löwenstandbild auf dem Burgplatz⁶³. Inwieweit beide Seiten diesem Ort einen spezifischen symbolischen Wert zuschrieben, geht aus dem Text des Vertrages zwar nicht hervor, doch bildete das Löwenmonument nicht allein ein fürstliches Herrschaftszeichen, sondern wurde seitens der Gemeinde seit dem 13. Jahrhundert gleichfalls vereinnahmt, kenntlich etwa an der bildlichen Aufnahme in das bis 1671 im Gebrauch befindliche städtische Siegel⁶⁴.

Trotz derartiger Regelungsbemühungen schuf die Braunschweiger Burg eine dauerhafte latente Konfliktsituation, die sich auch ganz unabhängig von den wechselnden Phasen kriegerischen Gegen- und friedlichen Miteinanders in den politischen Beziehungen von Herzog und Stadt im Alltag entlud. Beispielsweise berichtete der Burgvogt Peter Reincke am 27. Oktober 1660 an Herzog August, dass am Vortag um zehn Uhr morgens der Gerichtsvogt des Braunschweiger Rats mit einem Apothekergesellen, dem Marktmeister und einigen Häschern gewaltsam in einen Stiftshof eingedrungen sei, in dem *ein destillator, so kein burger ist*, zur Miete wohnte. In dessen Abwesenheit hätten sie den Destillationsapparat mit sich genommen. In Reaktion auf den Protest, den der sofort herbeigeilte Burgvogt anbrachte, habe der städtische Gerichtsvogt schlicht darauf verwiesen, dass er auf Beschluss des Rates handle⁶⁵. In der Sache dürfte hinter dem Vorgang die städtischerseits häufiger beklagte Konkurrenz durch im Burgbezirk ansässige Handwerker und Gewerbe-

62 Rehtmeier, *Chronica*, Bd. 2 (1722), S. 927. Vorgesehen war die Einsetzung eines Schiedsgerichts.

63 Dass dieses Gericht tatsächlich gehalten wurde, ist für das Jahr 1593 bezeugt, NdsLA Wolfenbüttel, 2 Alt Nr. 6457.

64 Zum Siegel siehe Claus-Peter HASSE, in: Heinrich der Löwe (1995), Bd. 1, Nr. F 8, S. 382–384 (mit Abb. des Typars). Vgl. außerdem unten S. 322.

65 NdsLA Wolfenbüttel, 1 Alt 29 Nr. 768, fol. 1r–1v (Adresse fol. 5v): [...] *Worauff ich mich nebst zweyen stiftsbedienten alß gezeugen in obgedachtes hauß vorfüegt, woselbst wir den gerichtsvogt nebst dem apotekergesellen annoch gefunden, habe derentwegen solchen abermahligen [!] vom raht alhir inn e. f. durchl. Iurisdiction gethanen eingriff als paldt contradicirt und dagegen solemnter protestirt. Es hatt aber des rahts gerichtsvogt sich geweigert, die protestation anzunehmen, mit vermelden, daß, waß vorgenommen, in volligen raht beschloßen unnd ihm solches zu verrichten von demselben anbefohlen wehre. Darauff ich abermahß die beschehene protestation wiederholet undt gepeten, daß er solche ad referendum annehmen möchte. Unnd sein darauff nebst denen bey mir habenden gezeugen wieder wegkangen. [...].*

treibende gestanden haben⁶⁶. In der Form zeigt sich, wie wenig Rücksicht der Rat auf die fürstlichen Rechte zu nehmen bereit war – und wie hilflos der herzogliche Vogt vor Ort agierte, dessen mündlich vorgebrachte Einwände der städtische Diener noch nicht einmal zur Kenntnis zu nehmen bereit war. Gerade die scheinbare Banalität des Vorgangs, der gleichwohl umgehend am folgenden Tag dem Herzog schriftlich gemeldet wurde, führt die trotz der gegebenen Rechtslage geringen Handlungsmöglichkeiten des fürstlichen Funktionsträgers vor Augen.

Herrschaftszeichen: Konkurrenz der Wappen?

Angesichts der im Großen wie im Kleinen stetig geäußerten Herrschaftsansprüche erscheint die Frage naheliegend, inwieweit damit Bemühungen zur Kenntlichmachung fürstlicher Suprematie im Medium der Herrschaftszeichen, insbesondere in der Verwendung von Wappen einhergingen. Wenigstens ein Indiz liefert dazu ein Brief des Herzogs Julius vom 28. August 1588, in dem er seinem Braunschweiger Vogt Bernd Varnholz befahl, Erkundigungen über die Wappen an den Stadttoren einzuziehen. Denn herkömmlicherweise habe dort stets *unser fürstlich braunschweigisch wapen zur rechten und ihr der stadt wapen darneben zur lincken hand gestanden*. Nun habe er, Julius, aber vernommen, dass der Rat *solch unser fürstlich wapen gantzlich ausgelassen* und allein das städtische Wappen angebracht habe⁶⁷. Bemerkenswert ist, dass nicht nur der Herzog mit der aktuellen heraldischen Praxis an den Braunschweiger Stadttoren kaum vertraut erscheint – und offenbar war am Wolfenbütteler Hof niemand zur Hand, der genauere Auskunft hätten geben können –, sondern dass sich auch der Vogt zu Braunschweig gezwungen sah, die Sache vor Ort in Augenschein zu nehmen. Jedenfalls machte sich Bernd Varnholz zwei Tage später, am 30. August, auf, umrundete einmal die Stadt und notierte bei jedem der aufgesuchten neun Tore penibel, welche Wappen er vorfand⁶⁸: vor dem Neustadttor einen roten Löwen – mithin das städtische Wappen, im Unterschied zu den goldenen Leoparden der Braunschweiger und zum blauen Löwen der Lüneburger Welfenlinie⁶⁹ –, *is anno 64 nyes* [d. h. neu] *gebowett worden, das ich nicht witt, dar zu vor gestehenn hatt, wirdt Hans von Horn antzweibell weten, is dar lenger gewest*, vor dem Petritor gleichfalls einen roten Löwen, *is anno 68 nies gebowett*, und so fort. Zuweilen war eine Darstellung für den Vogt schwer zu deuten oder auch schlicht so verwittert, dass vor allem die entscheidende Farbgebung nicht mehr eindeutig wahrzunehmen war. So heißt es zum Fallersleber Tor:

66 Vgl. z.B. SPIESS, Braunschweig im Nachmittelalter, Halbbd. 1 (1966), S. 205.

67 NdsLA Wolfenbüttel, 1 Alt 29 Nr. 266, fol. 1.

68 NdsLA Wolfenbüttel, 1 Alt 29 Nr. 266, fol. 2–4. – In Braunschweig gab es insgesamt zehn Tore – unklar ist, weshalb Varnholz in seiner Beschreibung das im Westen gelegene Bruchtor (1568 Neubau) nicht erwähnt.

69 Zu den Wappen der Welfen vgl. RÜGGERBERG, Wappen (1979).

ein mansbelde im koridy, und hatt zu der rechten handt ein wapendt, darinne 3 lowen, seindt alt, me kann de farwe nicht sehen, mar einer ist blauw. Zu der lincken handt einen lowen.

Doch zumindest bei der Anbringung neuer Wappen hatte es der Rat offenbar durchweg nicht mehr für nötig befunden, das fürstliche Herrschaftszeichen neben das davon ursprünglich abgeleitete, doch deutlich unterschiedene Zeichen der Kommune zu setzen.

Auf herzoglicher Seite war das während zweier Jahrzehnte oder länger nicht aufgefallen. Erstaunlicherweise scheint das Interesse an dieser Form der Artikulation fürstlicher Herrschaft über längere Zeiträume eher gering gewesen zu sein, und daran änderte sich anscheinend auch nichts. Denn obgleich die widerrechtliche Entfernung der Wappen von den Stadttoren 1590, mithin zwei Jahre, nachdem das Thema aufgekommen war, in einer Aufstellung fürstlicher Gravamina erscheint⁷⁰, ist in der Folgezeit von den Wappen kaum die Rede⁷¹. Doch auch seitens der Stadt war das Vorgehen offenbar nicht ganz konsequent. Der Rat scheint darauf gesetzt zu haben, die an den Toren und damit an besonders sensibler Stelle angebrachten Zeichen fürstlicher Stadtherrschaft nach und nach, ohne allzu viel Aufhebens zu tilgen.

Performanz: Huldigungen, Einzüge, Prozessionen

Aus Sicht der welfischen Herzöge waren der Nutzung performativer Praktiken zur Herausstreichung eigener Herrschaftsansprüche innerhalb der Braunschweiger Mauern enge Grenzen gesetzt. Im Grunde war hier ohne Einverständnis des Rates wenig auszurichten, und dieser ließ dem Stadtherrn kaum Spielräume. Wenn in Verträgen des 16. Jahrhunderts die Zahl der Begleiter, mit denen die Herzöge gegebenenfalls die Stadt betreten durften, festgeschrieben wurde – beispielsweise ist im Huldigungsvertrag von 1569 von höchstens 200 bis 300 Pferden die Rede –, so stand dahinter mutmaßlich nicht allein, vielleicht noch nicht einmal in erster Linie die Furcht vor militärischen Übergriffen, sondern auch das Bestreben, die Möglichkeiten zum repräsentativen Auftreten zu beschneiden. Diese Kontrolle der fürstlichen Präsenz zeigt sich in auffallender Weise anlässlich der Abhaltung des Hofgerichts im Juni 1588, als der Rat den von seinem regierenden Vater als Hofrichter eingesetzten Heinrich Julius und dessen Gefolge bei der Ankunft wie bei der Abreise mehrere Stunden warten ließ, bevor ihm der Tordurchlass gewährt wurde⁷².

⁷⁰ NdsLA Wolfenbüttel, 2 Alt Nr. 6455, fol. 10r: *Zum dreyunndzwanzigstenn haben die von Braunschweig die fürstlichen insignia vor denn thören wegk gerissen unnd der stadt wapenn allein lassenn setzen, unnd werden billich dahin gehalten, daß sie ihre wapen abreißen und die fürstlichen insignia restituieren.* Von einem Nebeneinander von fürstlichem und städtischem Wappen ist hier freilich keine Rede mehr. Zur Quelle vgl. unten Anm. 90.

⁷¹ Zu der nicht durch den Rat veranlassten Zerstörung von Wappen im Burgbezirk im Jahr 1625 vgl. oben S. 298.

⁷² Bericht über die Ereignisse in NdsLA Wolfenbüttel, 2 Alt Nr. 6454, fol. 7r–13v (Konz.). Vgl. SPIESS, Braunschweig im Nachmittelalter, Halbbd. 1 (1966), S. 141.

Im 14. und 15. Jahrhundert lassen sich die Herzöge noch recht häufig persönlich in Braunschweig nachweisen: Sie begingen Feste, veranstalteten Turniere, empfingen fremde Fürsten oder Gesandte⁷³. Wie in vielen anderen Fällen bildete die Stadt die Bühne und stellte das erweiterte Publikum fürstlicher Repräsentation und Kurzweil⁷⁴. Neben der gelegentlichen Zurschaustellung höfischen Treibens beschränkte sich das Interagieren von Hof und Stadt freilich im Wesentlichen darauf, dass diese festlichen Vergnügungen oftmals auf den Rathäusern in der Altstadt oder im Hagen stattfanden, und das unter persönlicher, vor allem aber auch finanzieller Beteiligung der Ratsherren⁷⁵. Zeugnisse für ein darüber hinausreichendes spezifisches Interagieren von Hof und Stadt oder für die Rezeption höfischer Feste durch die städtische Umwelt fehlen weitgehend.

Im 16. Jahrhundert weilten die Herzöge nur mehr selten in Braunschweig, ihre wenigen Aufenthalte aber gerieten in dieser konfliktreichen Zeit zu politischen Demonstrationen – nicht fürstlicher Macht, denn das hätte der Rat unter keinen Umständen akzeptiert, wohl aber des integrativen Beziehungsgefüges zwischen Stadt und Herrschaft. 1555 beging Herzog Heinrich der Jüngere das Neujahrsfest in Braunschweig. Als Gast wurde er in das Haus des Großen Bürgermeisters Franz Kale aufgenommen⁷⁶, wo er am Abend ein Essen für den Küchenrat gab. Am folgenden Tag veranstaltete der Rat seinerseits in der Dornse des Altstädter Rathauses ein Festmahl. Der Herzog wurde ebenso wie sein Sohn vom Rat mit einem Hengst und allerhand Nahrhaftem beschenkt, er selbst bedachte einen Tag später die Gilden mit Goslarer Bier, die sich ihrerseits mit zwei Ochsen angemessen revanchierten⁷⁷.

Verfestigte Rituale konsensualer Herrschaft: Huldigungen

Das zentrale, rituell gestaltete Zusammentreffen von Herzog, Rat und Gemeinde bildete seit dem Mittelalter die Huldigung⁷⁸. Auskunft darüber gibt uns erstmals eine kurze Notiz aus dem Jahr 1279 im ältesten Degedingebuch der Altstadt. Unter Hinweis auf den Tod Herzog Albrechts und die Huldigung gegenüber seinen Söhnen wird dort aus städtischer Perspektive knapp und präzise das Grundprinzip des Verhältnisses zu den fürstlichen Herren dargelegt: Botmäßig und treu sollten ihnen die Bürger sein, solange diese sie gut behandelten (*se velle esse subditos et fideles, quam diu eos dicti filii bene tractarent*)⁷⁹. Wie das gemeint war, verdeutlicht die sogenannte Huldigungsordnung (*modus omagii*), eine 1345 gelegentlich des Herrschaftsantritts der Brüder Magnus († 1369) und Ernst († 1367) entstandene Aufzeichnung, in welcher der gerade vollzogene Rechtsakt beschrieben und

73 Vgl. WEINMANN, Braunschweig (1991), bes. S. 69–88.

74 Dazu allgemein RANFT, Feste (1995), S. 249 f.

75 WEINMANN, Braunschweig (1991), S. 84–87.

76 Vgl. unten S. 321.

77 SPIESS, Braunschweig im Nachmittelalter, Halbbd. 1 (1966), S. 102 f. – Nach dem Einzug anlässlich der Huldigung im Jahr 1569 erhielt auch Herzog Julius zwei Ochsen zum Geschenk, Brandis, Diarium (1902), S. 112.

78 Vgl. allgemein HOLENSTEIN, ›Huldigung‹ (2007); BOJCOV, ›Eid und Huldigung‹ (2007).

79 UB Braunschweig, Bd. 1 (1872), Nr. 9.

Vorgaben für zukünftige Fälle gemacht wurden⁸⁰. Festgelegt wurde, dass die Huldigung erst nach der Bestätigung sämtlicher Rechte der Stadt erfolgen dürfe und dass der einmal geleistete Eid, dessen Wortlaut gleichfalls Eingang in den Text fand, die Gemeinde nicht mehr binde, wenn *de heren dat recht vnde wonheyt breken*⁸¹.

Von der daraus resultierenden Rechtspraxis legen die herzoglichen Huldigungsbriefe seit dem frühen 14. Jahrhundert Zeugnis ab. Über die Formen, in denen die Huldigung vollzogen wurde, lässt die Ordnung von 1345 hingegen nur wenige Aussagen zu. In eigener Person mussten die Fürsten in die Stadt kommen und sich zum Altstädter Rathaus begeben. Dort waren sie in den Saal im Obergeschoss (die *dortzen*) zu bringen, *dat se dar seten mit eren mannen*, also mit ihrem adligen Gefolge. Nachdem die Herren vor dem Gemeinen Rat gelobt hatten, dass sie die von Ihren Vorfahren erteilten Privilegien halten wollten, leistete zunächst der Rat den Huldigungseid. Anschließend hatte derjenige, *de des rades word holt*, in der Regel also der erste (Große) Bürgermeister, den Eid der Gemeinde vorzusprechen, die damit gleichfalls die Huldigung vollzog⁸². In seiner äußersten Verknappung lässt der Text drei wesentliche Momente hervortreten:

(1) Das Ritual ist auf strikte Weise reziprok angelegt. Die aus städtischer Sicht rechtlich unbedingt erforderliche Verschränkung von Privilegienbestätigung und Huldigung findet ihre Entsprechung in der gegenseitigen Eidesleistung des fürstlichen Herrn und der städtischen Gemeinde. Sinnfällig wird damit, dass die Herrschaft über die Stadt auf den Konsens der Gemeinde angewiesen ist.

(2) Der Ablauf hebt die Rolle des Rates hervor, denn dieser ist nicht allein Herr des Verfahrens, indem er die Privilegienbestätigung des Fürsten entgegennimmt. Es ist auch der Rat, der zunächst den anschließenden Huldigungseid leistet, bevor der wortführende Bürgermeister in einem zweiten Schritt die Gemeinde zur Huldigung auffordert, die damit dem Fürsten nur mittelbar gegenübertritt: Der Rat agiert rituell verfestigt als ›Mittler‹ zwischen Herrschaft und Gemeinde⁸³. Der gesamte Vorgang liegt offenbar beim Gemeinen Rat, die nach wie vor bestehenden Räte der einzelnen Weichbilde spielen keine Rolle, ebenso wie die Gemeinde in ihrer die Weichbilde übergreifenden Form auftritt, so dass der gesamte Akt einerseits die zentrale Position des Gemeinen Rates im Gefüge der politischen ›Verfasstheit‹ der Stadt, andererseits die Einheit der städtischen Gemeinschaft vor Augen führt.

(3) Die Zeremonie findet im Altstadtrathaus statt, bei der abschließenden Huldigung der Gemeinde sicherlich unter Einbeziehung des Altstädter Marktes⁸⁴. Bereits der Bau-

80 Ebd., Nr. 30.

81 Ebd., Nr. 30 (§§ 3, 4, 9).

82 Ebd., Nr. 30 (§ 4 – in Verbindung mit § 1 – sowie § 6). Zur Anwesenheit des adligen Gefolges vgl. auch ebd., S. 39 (§ 2): *alle de riddere vnde knapen de in ereme rade weren*. Unverzüglich nach der Huldigung war von herzoglicher Seite die Belehnung der bürgerlichen Vasallen vorzunehmen, vgl. ebd., S. 39 (§ 8). – Zur Huldigungsordnung von 1345 vgl. WEINMANN, Braunschweig (1991), S. 138–140.

83 Zum Begriff vgl. die Beiträge in: Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde (2013).

84 Zur Bedeutung der räumlichen Verortung zeremonieller Abläufe vgl. allgemein ALBRECHT, Zeremonialräume (2010); RABELER, Courtly Sites (2018).

zustand des mittleren 14. Jahrhunderts muss eine Laube aufgewiesen haben, die vermutlich unmittelbar von der Dornse im Obergeschoss aus zugänglich war. Diese ermöglichte die Kommunikation zwischen dem Rathausinneren und dem Marktplatz und führte zur funktionalen Durchdringung beider Räume. Mit der schrittweisen Errichtung eines die gesamte Ost- und Südfassade einnehmenden zweigeschossigen Laubenvorbaus wurde dieses Element im 15. Jahrhundert noch stärker betont⁸⁵. Wenn der Herzog der Gemeinde gegenübertrat, so tat er das zudem seit der Mitte des 15. Jahrhunderts gleichsam im Kreis seiner Vorgänger, denn auf der Höhe des Obergeschosses schmückten die neue Laube seit dieser Zeit Standfiguren sächsischer Herzöge und Herrscher sowie ihrer Gemahlinnen: Dargestellt waren die Liudolfinger von Heinrich I. bis zu Otto III, sodann Lothar von Süpplingenburg sowie Heinrich der Löwe, seine Söhne Otto IV. und Wilhelm und sein Enkel Otto das Kind⁸⁶. So wie der Huldigungsvorgang ist auch dieses Bildprogramm im Sinne der kontrollierten fürstlichen Präsenz zu deuten. Denn mit den alten Herzögen von Sachsen verband die städtische Erinnerung, wie sie sich etwa in der Historiographie zeigte, das eigene Herkommen im Sinne der Ursprünge der Stadtgemeinschaft, ihrer politisch-sozialen Führungsgruppe und ihrer Freiheiten⁸⁷.

Näheres über den Ablauf der Huldigungen erfahren wir bis ins 16. Jahrhundert nicht. Erst für die Jahre 1569 und 1616 besitzen wir dazu ausführliche Schilderungen. In beiden Fällen handelt es sich nicht um offizielle Dokumente des Rates oder des Fürsten und seines Hofes. Vielmehr zeigen sie, wie die Vorgänge von aufmerksamen, aber über ihre Zuschauerposition hinaus nicht involvierten Beobachtern registriert und aufgefasst werden konnten.

Beginnen wir mit den Huldigungsfeierlichkeiten, die 1616 dem im Jahr zuvor geschlossenen Steterburger Frieden folgten. Unser anonymes Berichterstatte schreibt aus städtischer Perspektive, gibt aber an keiner Stelle zu erkennen, dass er mit den politischen Geschäften des Rates oder gar dessen Interna vertraut wäre. Informiert zeigt er sich hingegen über die beiderseitigen Vorbereitungen für den Einzug Herzog Friedrich Ulrichs, und vor allem erweist er sich als höchst aufmerksamer Beobachter: Gerade in der detaillierten Wiedergabe von zeremoniellen Abläufen und festlichem Gepränge liegt der besondere Wert seiner Darstellung⁸⁸.

85 Zum Altstädter Rathaus siehe OHM, Altstadtrathaus (2002); ALBRECHT, Rathäuser (2004), S. 85–87 (zu Rathauslauben allgemein S. 33–35). In ihrer heutigen Gestalt gehen die Lauben des Rathauses in der Braunschweiger Altstadt auf Umbauten in der Zeit nach 1386 (Ostfassade) und während der Jahre 1447 bis 1468 (Südfassade) zurück.

86 Zu Identifizierung der Personen und zur Einordnung des Figurenprogramms siehe SCHNEIDMÜLLER, Landesherrschaft (1992), S. 98–100.

87 Vgl. ebd., S. 97f.

88 NdsLA Wolfenbüttel, 1 Alt 29 Nr. 700, danach die folgenden Angaben und Zitate. Der Text ist mit *Extract* (fol. 1r) überschrieben, ohne dass eindeutige Anhaltspunkte über Art und Inhalt der am Beginn und eventuell am Ende weggelassenen Teile zu gewinnen wären. – Zum Ablauf der Huldigung im Jahr 1569 vgl. SPIESS, Braunschweig im Nachmittelalter, Halbbd. 1 (1966), S. 110f.; HASSEBRAUK, Julius (1907), S. 47f.

Am 5. Februar gegen zwei Uhr nachmittags wurde der Herzog vor dem Fallersleber Tor im Osten der Stadt eingeholt⁸⁹. Um drei Uhr ritt er mit großem Gefolge in die Stadt ein und zog durch das Spalier der Bürger an der Katharinenkirche vorbei zum Hagenmarkt, von dort weiter – möglicherweise über Bohlweg und Damm – zum Kohlmarkt, schließlich zum Altstadtmarkt, wo er in sein nicht näher bezeichnetes Quartier verabschiedet wurde. Am folgenden Morgen besuchte *der hertzog mit allem hoffgesindt unndt dem frawenzimmer* einen Gottesdienst in der Brüdernkirche. Anschließend begab sich Friedrich Ulrich zum Altstadtrathaus. Die Privilegienbestätigung des Fürsten und die Huldigung des Rates erwähnt unser Berichterstatter mutmaßlich deshalb nicht, weil der nicht-öffentliche Charakter dieses Vorgangs seine Teilnahme ausgeschlossen haben dürfte. Hingegen berichtet er, dass

auff dem rathauß [...] 8 steinerne bogen oder gänge [seien], da hatt der raht zwo stellen mit violethfarb sammet unndt mit silbern bortten vorbrämet laßen bedecken, eine für den hertzog, die andere gegenüber für die hertzogin unndt daß fürnembste frawenzimmer.

Die Rathauslaube wird hier deutlich als Rahmen für die inszenierte Präsenz des Fürsten wahrgenommen. Um zwölf Uhr wandte sich der Große Bürgermeister, neben dem Herzog stehend, an die auf dem Marktplatz zusammengekommene Gemeinde, redete zunächst über den Friedensschluss und die neu begründete Eintracht mit ihrem Herrn, um anschließend den Huldigungseid vorzusprechen, den die Versammelten wiederholten. Am Nachmittag sowie am folgenden Tag, dem 7. Februar, luden Rat und Herzog einander gegenseitig zu Gast. Den Abschluss der Feierlichkeiten bildete ein festlicher Gottesdienst, der in Anwesenheit Friedrich Ulrichs und seines Hofes in der Stiftskirche St. Blasius gehalten wurde.

Bei allen vorauszusetzenden Wandlungen von Form und Zeremoniell erweisen sich die oben genannten drei zentralen Punkte der Huldigung als stabil. Der beidseitig bindende Charakter mochte um 1600 in rechtlich modifizierter Argumentation erscheinen – für den Rat war der Huldigungseid in der zeitgemäßen juristischen Diktion *kein iuramentum subiectiois, sonder nur ein iuramentum fidelitatis vel potius sociale*⁹⁰ –, an der Abfolge

89 An allgemeiner Literatur zum Herrschereinzug seien hier allein hervorgehoben: SCHENK, Zeremoniell (2003); Adventus (2009).

90 So die Wiedergabe der diesbezüglichen Position des Braunschweiger Rates in der 1590 verfassten Aufstellung fürstlicher Beschwerdepunkte durch den herzoglichen Rat Johann Borcholten (vgl. unten S. 314), NdsLA Wolfenbüttel, 2 Alt Nr. 6455, fol. 2v. Die Ratsherren – so heißt es dort weiter – gäben vor, dem Herzog aufgrund des erst noch zu leistenden Eides *vorwandt* zu sein, wozu als Gegenmeinung in aller Klarheit formuliert wird: *Unnd wollen also, das sie itzo illustrissimi [d. h. des Herzogs] underthanenn nicht sein, da sie doch vor, in und nach der huldigung illustrissimi underthanen sein unnd pleibenn* (ebd., fol. 2v). Die Braunschweiger hätten außerdem behauptet, den Eid *nicht eo modo et forma geschworen* zu haben, *wie in denn fürstlichen archivis die forma iuramenti vorhanden* sei; darüber sei eine *vorgleichung* erforderlich, in deren Rahmen der Eid aber als *subiectiois iuramentum* zu bezeichnen sei (ebd., fol. 3r–3v). Weiter wird gefordert, dass jeder Neubürger dem Fürsten den Huldigungseid zu leisten habe und erst anschließend dem Rat den Bürgereid (ebd., fol. 4r). – Vgl. für das mittlere 16. Jh. auch GRÜTER, Politik der Stadt Braunschweig (1994), bes. S. 241 f.

von Privilegienbestätigung und Eidesleistung änderte sich nichts. Ebenso wahrte der Rat seine Position im gesamten Ablauf der Huldigung, und nach wie vor bildete das Altstädter Rathaus den zentralen Schauplatz. Gerade der zuletzt genannte Punkt muss freilich auffallen. Im 14. Jahrhundert tagte der Gemeine Rat noch an verschiedenen Orten: im Remter des Franziskanerklosters, im Rathaus des Hagens, im Gewandhaus oder eben im Altstädter Rathaus⁹¹. Dass zu dieser Zeit gerade Letzteres als Schauplatz der Huldigung gewählt wurde, ließe sich damit begründen, dass die Altstadt im Gemeinen Rat besonders zahlreich vertreten war und der Große Bürgermeister der Altstadt dort den Vorsitz führte⁹². Seit dem späten 14. Jahrhundert aber bildete das Rathaus der Neustadt den üblichen Versammlungsort des Gemeinen Rates⁹³ und avancierte solchermaßen gleichsam zum politischen Zentrum der Gesamtstadt. Dennoch fanden die Huldigungen bis ins 17. Jahrhundert im und vor dem Altstädter Rathaus statt. Zu deuten ist dies als Teil der rituellen Verfestigung der grundsätzlichen Abläufe der Huldigung, woran dem Rat im Sinne der Konservierung und Inszenierung eines konsensual geprägten Verständnisses von fürstlicher Stadtherrschaft gelegen sein musste⁹⁴. Dem Herzog blieben dabei über die eher statische Symbolik höfischer Prachtentfaltung hinaus keine Möglichkeiten zur dynamisch-performativen Darstellung seines eigenen, obrigkeitlichen Herrschaftsverständnisses. Die zugleich gekonnt in Szene gesetzte Ehrung des Stadtherrn vermochte diese ungleiche Rollenverteilung allenfalls zu überspielen, nicht zu ändern. Und wenigstens Friedrich Ulrich scheint 1616 buchstäblich gute Miene zu diesem ›Spiel‹ gemacht zu haben, notierte unser aufmerksamer Gewährsmann doch, dass der Potentat gelächelt habe, als er von der Laube des Rathauses aus die auf dem Platz unter ihm versammelte Bürgerschaft besonders laut und kräftig den Huldigungseid habe nachsprechen hören⁹⁵. Lächeln durfte er, reden freilich musste er nicht – das übernahm der Bürgermeister an seiner Seite.

Fast ein halbes Jahrhundert zuvor, Anfang Oktober 1569, hatte sich der knapp sechzehnjährige Joachim Brandis (1553–1615) in Gesellschaft einiger Gefährten auf den Weg von Hildesheim nach Braunschweig gemacht. Brandis stammte aus einer vornehmen Hildesheimer Familie, sein gleichnamiger Vater gehörte dort dem Rat an, sein Großvater Henning († 1528) hatte bereits das Bürgermeisteramt bekleidet. Über seine Reise, die er eigens der Huldigungsfeierlichkeiten wegen unternahm, berichtet er in seinem ›*Diarium*‹, chronologisch geordneten Aufzeichnungen und Notizen zu Familienangelegenheiten und Zeitereignissen⁹⁶. Die Abfassungszeit der betreffenden Textpassage lässt sich auf die Jahre

91 ALBRECHT, Rathäuser (2004), S. 85.

92 STEINFÜHRER, Amt (2013), S. 22, 35.

93 OSTERHAUSEN, Baugeschichte (1973), S. 14; ALBRECHT, Rathäuser (2004), S. 88.

94 Zur konsensualen Stadtherrschaft vgl. RABELER, Urkundengebrauch (2010), und DERS., Neue Fürsten (2013), jeweils mit Hinweisen auf die Literatur.

95 NdsLA Wolfenbüttel, 1 Alt 29 Nr. 700, fol. 7r.

96 Brandis, *Diarium* (1902). Der Bericht zur Braunschweiger Huldigung von 1569 ebd., S. 111–114, die kurze Angabe zu den Umständen der Reise ebd., S. 113. Brandis' Anreise erfolgte demnach am 2. Okt., seine Abreise am 6. Okt. Ausführlich schildert er den Einzug des Herzogs am 3. Okt. und die Huldigung am 4. Okt., während sich zu dessen weiterem Aufenthalt – Julius habe die Stadt am 8. Okt. verlassen – nur noch ganz wenige dürre Angaben finden (ebd.). – Zu Joachim

zwischen 1578 und 1589 eingrenzen⁹⁷. Brandis schrieb mithin im Abstand von ein bis zwei Jahrzehnten, wobei offen bleiben muss, ob er sich dabei auf frühere Aufzeichnungen zu stützen vermochte.

Am 3. Oktober 1569, einem Montag, sei Herzog Julius zwischen ein und zwei Uhr *fürstlich* in Braunschweig eingeritten, hebt Joachim Brandis seine Schilderung an⁹⁸. Anders als sein Enkel Friedrich Ulrich etliche Jahrzehnte später betrat der Herzog die Stadt zwar durch das Steintor, aber auch er zog zu Pferde zum Altstadtmarkt, wo er im Haus eines Bürgermeisters einquartiert war. Am folgenden Morgen um acht Uhr habe sich Friedrich Ulrich – so Joachim Brandes – samt seinem Gefolge in die Brüdernkirche begeben, um dort den Gottesdienst zu hören, dies eine exakte Parallele zum Ablauf im Jahr 1616. Anschließend sei er zum Altstädter Rathaus gezogen. Die Vorgänge innerhalb des Rathauses blieben auch Brandis im Einzelnen verborgen, und so weiß er nur zusammenfassend anzugeben, dass dort *die fürste und die rat van Braunschweich eine dem anderen eide gedain* hätten. Umso ausführlicher gerät auch ihm die Beschreibung der nachfolgenden öffentlichen Zeremonie: Herzog Julius sei *boven für dem rathuise in dem swickbogen* getreten, habe sich also im oberen Geschoss der Rathauslaube der auf dem Altstadtmarkt wartenden Menschenmenge gezeigt. Die Herzogin, die Hofdamen (*freichen*) sowie die *jungen hern* hätten auf der anderen Seite des Rathauses gestanden, Ritterschaft, Adel und fürstliche Landsassen hätten sich hinter ihrem Herrn aufgestellt, zu seiner Linken stand sein Kanzler Joachim Minsinger⁹⁹. Doch wie sein anonymen Nachfolger als Beobachter der Huldigung von 1616 erweckt auch Brandis zunächst den Eindruck, dass der Herzog trotz dieser angemessenen Rahmung viel eher präsentiert wurde als dass er handelnd auftrat. Denn als Akteur gerierte sich nun der rechterhand stehende Bürgermeister Diederich van der Leine:

Die borger stunden alle up den Markede, und der burgermeister redete an die borger, dat ein e. rat der stat hedden sich mit oren gnedigen fürsten und hern zuenkegen füreiniget und fürdragen, loiste und eide gedain, darenkegen hedde s. f. g. one wiederumme gesworen und togesecht, sie to latende bie segel und breifen, privilegien und gerechticheiten, na olden gebruk und herkomen, und begert e. e. rat van den bürgern, dat sie darup s. f. g. ok wolden huldigen und sweren.

Wie exakt Brandis die Worte des Bürgermeisters wiedergibt, sei dahingestellt. Doch neben dem genau erfassten wesentlichen Inhalt – die Vereinigung von Rat und Herzog auf

Brandis d. J. siehe SPITTA, *Haltung und Gesichtskreis* (1939), S. 133–146 (von sehr begrenzter analytischer Tiefe).

97 An einer Stelle seiner Beschreibung des herzoglichen Einzugs erwähnt er *h. Hinrich Julius, damals ein junger herr, itzo der bischop van Halberstat*, Brandis, *Diarium* (1902), S. 112. Heinrich Julius (1564–1613), Sohn des Herzogs Julius, wurde 1566 zum Bischof von Halberstadt postuliert, wo er 1578 die Herrschaft antrat. 1589 folgte er seinem Vater in der Regierung des Wolfenbütteler Fürstentums nach. ECKHARDT, ›Heinrich Julius‹ (1969), S. 352.

98 Die folgenden Angaben und Zitate bei Brandis, *Diarium* (1902), S. 111–114.

99 Zu Joachim Minsinger (Mynsinger, Münsinger) von Frundeck († 1588), von 1556 bis 1573 Kanzler der Herzöge Heinrich d. J. und Julius, siehe SELLETT, ›Mynsinger von Frundeck, Joachim‹ (1997).

der Grundlage der Anerkennung und Beidung von Privilegien und Gerechtigkeiten der Stadt als Voraussetzung für die Huldigung – dürfte er auch den formelhaften, an die Sprache einer Urkunde erinnernden Tonfall getroffen haben.

Entspricht die Schilderung der Zeremonie bis hierhin der Huldigung von 1616, so ergibt sich doch eine nicht unwichtige Abweichung. Denn nicht der Bürgermeister (wie 1616), sondern der Kanzler sprach der versammelten Gemeinde den Huldigungseid vor, was in der Logik des Verfahrens nur folgerichtig erscheint. Offenbar war die zeremonielle ›Entmündigung‹ des Herzogs 1569 noch nicht so weit gediehen wie 1616. Als Augen- und Ohrenzeuge blieb Brandis freilich noch etwas anderes in Erinnerung, was den feierlichen Ablauf des Geschehens einerseits konterkarierte, andererseits dessen Sinn aus städtischer Sicht unterstrich: Als die Bürger den Eid nachsprachen, *repen itliche ganz lude, dat it der hertzoch wol horen konde: »Holt unse gnädige her, so holde wy ok!«* Die sich solchermaßen lautstark Gehör verschafften, brachten den Sinn der Zeremonie, die Vermittlung und Festschreibung einer konsensualen Begründung fürstlicher Stadtherrschaft und der daraus erwachsenden reziproken Treueverpflichtung, auf einen knappen Nenner. Die so riefen, verstanden den Vorgang jedenfalls ganz richtig.

Ob nun Herzog Julius doch nicht so gute Ohren hatte, wie Brandis annahm, oder es vorzog, nicht so genau hinzuhören: Er *floich mit der rechten hand den segen over dat volk* – abgesehen von dieser Geste scheint sich der Herzog während der ganzen Zeremonie kaum gerührt zu haben – *und wende sich na dem rathuise, dar hadden öne die van Braunschweig mit alle den sinen to gaste, und tracterden öme fürstlich*. Auf die herzogliche Gegenladung mussten die Ratsherren einen Tag warten, denn am Mittwoch waren Julius und seine Gemahlin Hedwig von Brandenburg Gäste einer Hochzeit, die ein herzoglicher Diener mit einer Braunschweiger Bürgerstochter hielt. Erst am Donnerstag und Freitag lud der Fürst den Rat sowie *vorneme bürger, jungfern und fruwen to gaste*. Brandis schließt lapidar: *Den sonnavent woiren sie alle wedder van dar getogen*.

Die Huldigung auf dem Altstadtmarkt macht knapp die Hälfte des von Brandis aufgezeichneten Berichts aus, was deren Stellenwert in der Erinnerung des Autors verdeutlicht. Der Blick auf die vorangehenden Passagen zeigt jedoch noch stärker das Interesse, das Brandis zu seiner Reise nach Braunschweig trieb, gehörte doch auch er zu jenem »fremden Volk«, das in großer Zahl in die Stadt geströmt war, um den *intog* des Fürsten anzusehen. Dieser Einzug am Vortag der Huldigung wird detailreich geschildert: wieviele Trompeter vor und hinter dem Herzog reiten, welche Farbe die Kleidung der Trabanten und Lakaien hat, woran die Adligen im Gefolge zu erkennen sind und so fort. Zwar zeigt sich daran, dass der Herzog die Gelegenheit offenbar nach bestem Vermögen nutzte, seine Würde prunkvoll zur Schau zu stellen – und dass der Rat ihm das auch schlecht verwehren konnte. Allerdings erscheint das Auftreten des Fürsten an diesem wichtigen Bezugsort seiner Herrschaft aus der Sicht des Joachim Brandis eingeordnet in einen pittoresken Reigen vielfältiger Beobachtungen: Von den Wällen lassen die Braunschweiger ihre Geschütze losgehen, unter denen Brandis vor allem ein riesiges Geschütz, die *Fuile Metken*, beeindruckt: *Dat gaf so eine getummel, dat die fenster in der stat an den huisern droineden*. Als der *junge her* Heinrich Julius, der damals fünf Jahre zählte und mit der Herzogin und dem Frauenzimmer dem Einzug des Fürsten folgte, den Altstadtmarkt erreichte und dort den

vergoldeten Röhrenbrunnen (*pipenborn*), das *schöne fürmalte* Rathaus und weitere Häuser gesehen habe, die aus Anlass des Einzugs alle einen neuen Fassadenanstrich erhalten hatten, *was he laggende geworden und die hant umme dat hovet geworpen*. Angetan hatte es Brandis offensichtlich auch ein aufwendig gestalteter Brunnen, den Herzog Julius in einem Haus nahe seiner Herberge hatte aufstellen lassen und aus dem zur allgemeinen Lustbarkeit Wein floss. Dieser fürstlichen Gabe scheinen die Braunschweiger und ihre Gäste kräftig zugesprochen zu haben:

Und was so ein getummel und drengent darby, dat stets twe dravanten [d. h. Trabanten] genoich to stuirende hadden. Und dat volk, so sich ful gesopen hadde, dat lag darumme her und up den kerkhoife, dat it wonder was.

Dass die Huldigung eben auch Anlass für ein Fest war, dass den meisten Anwesenden vor allem anderen Unterhaltung und Vergnügen bot, sollte nicht vergessen werden.

›Ex negativo‹ bestätigt wird die 1569 und 1616 beobachtete Inszenierung konsensualer Herrschaft durch die exakte Umkehrung des Huldigungsvorgangs nach der Eroberung Braunschweigs im Sommer 1671. Nachdem die Stadt einige Tage zuvor durch die herzoglichen Truppen besetzt worden war, zog Rudolf August am 16. Juni durch das dem Altstädter Markt am nächsten gelegene Aegidientor ein – offenbar sollte die innerhalb der unterworfenen Stadt zurückzulegende Wegstrecke möglichst kurz sein. Auf dem Rathaus entfiel selbstverständlich die Bestätigung der Privilegien. Nach der Eidesleistung seitens des Rates betrat der Herzog die Laube und nahm die Huldigung der Bürgerschaft entgegen. Zu seiner Rechten stand sein Bruder und präsumtiver Nachfolger Anton Ulrich, zu seiner Linken der herzogliche Kanzler – für den Bürgermeister als Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde war schlicht kein Platz mehr¹⁰⁰.

Inszenierungen städtischer Gemeinschaft: Prozessionen

Kontrastierend und mit Blick auf die Handlungsmöglichkeiten von Rat und Gemeinde sei an einem anderen Beispiel die Entwicklung von der herrschaftskonformen Repräsentation der Stadtgemeinschaft zur einseitigen kommunalen Vereinnahmung und Umdeutung der entsprechenden Praktiken gezeigt: am Kult um den Hl. Auctor (Autor). Dessen Anfänge liegen in Braunschweig vor der Entstehung der städtischen Gemeinde, denn die Gebeine dieses Heiligen bildeten bereits seit 1115 den wichtigsten Teil des Reliquienschatzes des in diesem Jahr durch die Markgräfin Gertrud gestifteten Aegidienklosters¹⁰¹. Als Philipp von Schwaben im Jahr 1200 in den kriegerischen Auseinandersetzungen mit Otto IV. Braunschweig belagerte, soll die Stadt durch eine Erscheinung des Hl. Auctor gerettet worden sein. Zu den zahlreichen Momenten, die in der Folgezeit die Erinnerung an diesen Vorgang wie auch allgemein die daraus erwachsene Rolle Auctors als Schutzpatron der Stadt

¹⁰⁰ QUERFURTH, Unterwerfung (1953), S. 243 f.

¹⁰¹ Zur Gründung des Klosters siehe RÖMER-JOHANNSEN, ›Braunschweig, St. Aegidien‹ (1979), S. 33.

regelmäßig bekräftigten¹⁰², gehörte die feierliche Ausgestaltung des Auctortages (20. August). Jedes der anfänglich vier, später fünf Weichbilde hatte eine Wachskerze von 100 Pfund an das Aegidienkloster zu spenden, und seit 1298 wurde der Tag auch in der Stiftskirche St. Blasius mit Vesper und Hochamt begangen¹⁰³. Letzteres kann kaum verwundern, sprach doch aus herrschaftlicher Sicht grundsätzlich nichts gegen die besondere Ehrung eines Heiligen, in dessen Zeichen sich die Stadt 1200 als welfentreu erwiesen hatte. Nach 1350 trat in Erinnerung an die überstandene Pest noch eine gemeinsame Prozession der gesamtstädtischen Gemeinde und der Geistlichkeit nach St. Aegidien am Freitag vor Johannis hinzu¹⁰⁴, womit der Auctorkult sowohl in seinen inhaltlichen Bezügen als auch in seiner performativen Ausgestaltung weiter aufgeladen wurde¹⁰⁵.

War der Auctorkult auch von vornherein städtisch geprägt, so schloss dies die welfischen Stadtherren doch keineswegs aus. Erst nach der Fehde von 1492/94 scheint der Kult um den Schutzpatron Braunschweigs herrschaftsfeindliche Akzente erhalten zu haben. Zur Erinnerung an die *erredtung der stadt* und ihren *sieg* – so ein anonymer Bericht des nachreformatorischen 16. Jahrhunderts – habe fortan alljährlich am Valentinstag (14. Februar) aus allen fünf Weichbildern und unter Beteiligung des gesamten Klerus eine Prozession zum Aegidienkloster geführt. Stellt dies bereits eine Parallele zur festlichen Ausgestaltung des Auctortages dar, so wird auf den Heiligen auch explizit Bezug genommen, denn neben zwei Messen zu Ehren der Hl. Dreifaltigkeit bzw. der Jungfrau Maria war bei dieser Gelegenheit noch eine dritte Messe zu lesen *von s. Authore, als vonn welchenn der stadt Braunschweig besondere wolthatenn unnd schirm wiederfuere*¹⁰⁶. Deutlicher wird

102 Zu den Textzeugnissen des 15. Jh.s zählen insbesondere die ›Legenden und Geschichten des Klosters St. Aegidien zu Braunschweig‹ von Berthold Meier (1451–1465 Abt des Aegidienklosters), vgl. Abt Berthold Meiers Legenden (1900), zur Person REINHARDT, ›Meyer (Meier), Bertold‹ (1987), und RÖMER-JOHANNSEN, ›Braunschweig, St. Aegidien‹ (1979), S. 38f. Die Schrift ist überliefert in zwei Manuskripten in Hannover (Kestner-Museum, Inv. Nr. 3931, nach 1465) und in Wolfenbüttel (Herzog August Bibliothek, Cod. 744.1 Novi, 15. Jh., unvollständig), vgl. HÄRTEL, Handschriften (1999), S. 41f. (mit Literaturangaben, außerdem Hinweis auf zwei Abschriften des 17. Jh.s); BUTZMANN, Handschriften (1972), S. 369f. Die Hannoversche Handschrift enthält eine Miniatur mit dem Hl. Auctor als Schutzpatron der Stadt Braunschweig (siehe Abb. 5). Zu den zentralen Bildzeugnissen sind die 1499 geprägten ›großen Auctorgroschen‹ zu rechnen, Abb. in: Stadt im Wandel (1985), Bd. 2, S. 914 (Kat.-Nr. 17).

103 Abt Berthold Meiers Legenden (1900), S. 22–24.

104 Ebd., S. 25; ARLINGHAUS, Einheit der Stadt (2011), S. 88.

105 Zu Prozessionen in Städten vgl. z.B. HÖLKESKAMP, ›Performative turn‹ (2015); SCHWERHOFF, Ritual als Kampfplatz (2015); HEUSINGER, Durchdringung von Stadtraum (2015); ARLINGHAUS, Einheit der Stadt (2011); Medialität der Prozession (2011); LÖTHER, Prozessionen (1999).

106 NdsLA Hannover, Celle Br. 54, Nr. 7, hier fol. 7v: *Daß aber diese herliche erredtung der stadt undt sieg nicht mochte in vorgessenheit gerathenn, hat der radt nebenn der stadt verordnet, daß s. Valentini tagk derhalbenn gefeiret undt eine algemein procession aus allen funff weickbildenn sampt aller cleriseienn mit kertzenn undt wachslichtenn in S. Egidien kirchen gehalten undt aldo vonn der gantzen geistlickeit drei messenn gesungenn soltenn werdenn: die erste vonn der heiligenn dreifaltigkeit, die ander vonn unserm lieben Frawenn undt die dritte von s. Authore, als vonn welchenn der stadt Braunschweig besondere wolthatenn unnd schirm wiederfuere.* – Die Darstellung bildet das Ende eines Berichts über die Fehde von 1492/94. Die Datierung in die

der Bezug zum Stadtheiligen noch dadurch, dass diese Feierlichkeiten am Valentinstag auf die Prozession zurückgingen, die anlässlich des Friedensschlusses mit Herzog Heinrich dem Älteren im Jahr 1495 gehalten wurde, unter dem unmittelbaren aktuellen Bezug allerdings am Mittwoch nach Viti (18. Juni). Dabei habe der Rat dem Hl. Auctor fünf Wachskerzen zu je fünf Pfund geopfert, und der Schrein des Heiligen sei in feierlicher Prozession um die Stadt getragen worden¹⁰⁷. War der Hl. Auctor bis dahin zuvorderst ein Symbol der gesamtstädtischen Gemeinschaft gewesen – stets wurde die Beteiligung sämtlicher Weichbilde an den entsprechenden Prozessionen betont¹⁰⁸ –, so wurde er nun zugleich zum Beschirmer der städtischen Freiheit gegen die welfischen Herren.

Die Reformation setzte dem Auctorkult ein Ende. Nach der Bugenhagenschen Kirchenordnung von 1528 war die städtische Wachsspende an das Aegidienkloster im Namen des Heiligen einzustellen, stattdessen sollte der Rat jährlich so viel Geld, *alse de unchristlike pracht gekostet hefft*, in die Armenkästen spenden. Am Sonntag nach Auctoris sollte ein Prediger im Anschluss an die Epistellessung auf die Kanzel steigen *unde vormanen, Gade to danken vor den segen unde bescherminge unde to bidden dat he uns unde unse stadt vortan beholden wille wedder alle anvechtinge lives unde der selen*¹⁰⁹. Am Sonntag nach Valentini hingegen wolle man Gott für den Sieg (in der Fehde von 1492/94) danken und um seinen zukünftigen Schirm bitten *unde singen Te Deum in allen paren* [d. h. Pfarrkirchen]¹¹⁰. Der bereits zitierte, etwas später schreibende Gewährsmann gibt ergänzend an, dass nach der Lesung der Epistel, d. h. in der Predigt, *die historia* [von der siegreich bestandenen Fehde 1492/94] *dem volcke sollte erzellet undt sie darfur Gotte zu danckenn vormanet werden*. Der erinnernde Bezug war mithin ganz explizit herzustellen. Wenn zusätzlich vermerkt wird, dass während des Te Deums *in allen kirchen* eine Kollekte zugunsten der Armen stattfinde, so ist dies wie auch der zitierte parallele Vermerk in der Kirchenordnung ein Hinweis darauf, dass das Aegidienkloster nicht mehr den zentralen Ort der Feierlichkeiten bildete: Über den parallel gehaltenen Gottesdienst blieb die Einbeziehung der gesamten Stadt gewahrt, nachdem die bis zur Reformation abgehaltene, nun aber als *abgottischer undt unchristlicher gebrauch* beschriebene Prozession abgeschafft worden war¹¹¹.

Zeit nach 1528 ergibt sich aus dem Inhalt (vgl. unten Anm. 111) in Verbindung mit der Schrift, die in die erste Hälfte des 16. Jh.s zu setzen ist.

- 107 GROTEFEND, Braunschweigische Fehde (1863), S. 223 (anonyme Chronik über die ›Große Stadtefehde‹ von 1492/94, 16. Jh.). Der Text nimmt ausdrücklich Bezug auf die Abschaffung der Prozession im Jahr 1528, ist mithin erst danach geschrieben. In einer späteren Handschrift des 17. Jh.s wird die Verbindung zu der Prozession am Valentinstag explizit hergestellt (ebd., Anm. *; zur Handschrift ebd., S. 181). – Etwas kürzer gibt sich an dieser Stelle ein anderer, in Teilen auf dieselbe Vorlage zurückgehender, aber offenbar vor 1528 entstandener chronikalischer Bericht über die Fehde: Stadtefehde (1928), S. 134 (zum Verhältnis beider Quellen ebd., S. 73–77).
- 108 Differenziert stellt dazu ARLINGHAUS, Einheit der Stadt (2011), S. 91, fest, dass »das Austarieren der beiden gegensätzlichen Elemente ›Einheit‹ und ›Differenz‹ [...] der Kern dieser religiösen Rituale« gewesen sei.
- 109 Die evangelischen Kirchenordnungen, Bd. 6, 1, 1 (1955), S. 398.
- 110 Ebd., S. 399.
- 111 NdsLA Hannover, Celle Br. 54, Nr. 7, fol. 7v–8r: *Dieser abgottischer undt unchristlicher ge-*

Die zentrale Rolle, die Auctor bis dahin als Schutzpatron gespielt hatte, vielleicht auch die Schwierigkeiten, die der Abschaffung der Heiligenkulte gerade in diesem Fall erwachsen, spiegelt die Kirchenordnung von 1528 durchaus wider. Johannes Bugenhagen jedenfalls sah sich veranlasst, auf diesen Punkt ausführlicher einzugehen. *Etlike seggen, eyn gesichte sy gesehn, dat Autor baven der stadt de vyende hefft afgekeret*, gibt er den Kern der Auctorlegende wieder, ohne dass ein situativer Kontext oder gar ein Hinweis auf die Belagerung im Jahr 1200 erfolgen würde. Diese Lüge werde nicht besser, *wen se up den predickestöl kumpt*. Wenn an der Geschichte überhaupt etwas wahr sein sollte, so habe es sich bei dem *gesichte* zweifellos um einen Engel Gottes gehandelt: Ganz im Sinne der Lutherischen Lehre wird damit Gott selbst als unmittelbarer Beschirmer der Stadt gesehen, ohne dass es des heiligen Fürsprechers noch bedürfte¹¹². Dass Bugenhagen aber recht lange bei diesem Punkt verweilt, einiges rhetorisches Geschick und etliche Bibelzitate aufwendet, um dem Kult des Hl. Auctor entgegenzutreten, dürfte von dessen tiefer Verwurzelung zeugen. Und so ist es bezeichnend, dass die Prozession am Valentinstag zwar mit der Kirchenordnung von 1528 abgeschafft wurde, die präzise Erinnerung daran aber noch im 17. Jahrhundert präsent war. Angaben zum Ablauf einschließlich der drei vorgeschriebenen Messen finden sich zum Beispiel in einer kurzen lateinischen Darstellung der »Großen Stadtfehde«, die um 1630 verfasst wurde und die Einführung der Prozession als Akt der *memoria victoriae et liberationis* deutete¹¹³.

Öffentlichkeit: Aushänge und Anschläge

Zum elfftenn hat Braunschweigk der stadt patenten ans furstliche mußhauß, ann die kirchen unnd an daß capittelshauß angeschlagenn, welches stracß wieder denn anno [15]69 auffgerichtetenn vordrach ist, in welchem dem landesfürsten alle hohe und nidrige obrigkeit, auch burgkliche iurisdiction deß ortß reserviret, unnd zur hohen unnd nidrigenn obrigkeit gehoret auch, patenten anzuschlahenn, unnd weil Braunschweigk keine hohe noch nidrige obrigkeit deß ortß hat, ist Braunschweigk auch nicht befuget, anß furstliche mußhauß, an die kirchenn unnd ann

brauch ist zur zeit der evangelischen kirchenn reformation also geendert, daß die processiones und messenn abgeschafft undt an deren stedte am sontage nach Authoris durch einen prediger nach vorlesung der epistell die historia dem volcke sollte erzellet undt sie darfur Gotte zu danckenn vormanet werden undt darauff daß Te Deum laudamus gesungen undt unter dem gesang den armen von allem volke in allen kirchenn ein elemosina undt stewr gegeben, die ihme durch die diacone solle gereicht werdenn. Wie den solchs bei unß jerlichenn ublichen undt gebrauchlichenn ist. – Die von der Bugenhagenschen Kirchenordnung abweichende Zuordnung zum Sonntag nach Auctoris (statt Valentini) kann ein schlichtes Versehen des Autors darstellen und entzieht sich daher einer weiteren Interpretation.

¹¹² Die evangelischen Kirchenordnungen, Bd. 6, I, 1 (1955), S. 399.

¹¹³ GROTEFEND, Braunschweigische Fehde (1863), S. 268 (diese »*Narratio belli Bleckenstedensis*« war »Theil einer im Jahre 1629 oder 1632 in Braunschweig abgehaltenen gratiarum actio«, ebd., S. 185).

*das capittelßhausß patenten zu affigiren, unnd mit Braunschweigk stehet dahin zu reden, daß sie von ihrem unbefugeten vorhabendt strackß abstehehenn*¹¹⁴.

Wortreich wandte sich Johann Borcholten, Rat im Dienst des Braunschweiger Herzogs Julius und Professor an der juristischen Fakultät der Universität Helmstedt¹¹⁵, 1590 in einer Aufstellung fürstlicher Beschwerdepunkte gegen die Gewohnheit des Rates, »Patente« an der Burg (dem *mußhausß*), der Stiftskirche St. Blasius oder dem Kapitelshaus anschlagen zu lassen. Berührt wird damit ein Punkt, über den von beiden Seiten immer wieder Klagen geführt wurden, denn auch die Braunschweiger beschwerten sich nicht selten über das Anschlagen herzoglicher Bekanntmachungen an den Rathhäusern. Jenseits der juristischen Argumentation werden damit Versuche greifbar, innerhalb der Stadt Öffentlichkeit zu generieren.

Nun zählt ›Öffentlichkeit‹ zu den vermutlich wichtigsten, sicherlich aber schwierigsten Termini in der Forschung zu politischen Strukturen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Als schwierig erweist sich insbesondere die Definition des Begriffes in Abgrenzung zur ›Öffentlichkeit‹ in der Moderne, von der die bis heute regelmäßig – positiv wie negativ – rezipierten Überlegungen von Jürgen Habermas ausgehen¹¹⁶. Dessen ungeachtet ist der Begriff in jüngerer Zeit zu einem wesentlichen Analyseinstrument zahlreicher Studien geworden, die in Erprobung unterschiedlicher methodischer Ansätze sein inhaltliches Erkenntnispotential ausloten¹¹⁷. Auf Grundlage des so erreichten Forschungsstandes hat Gerd Schwerhoff »Thesen zum Profil der städtischen Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit« entwickelt. Kurz zusammengefasst hebt er dabei unter anderem folgende Punkte hervor¹¹⁸: (1) Auszugehen sei von einer »Präsenzöffentlichkeit«, verbunden mit ei-

114 NdsLA Wolfenbüttel, 2 Alt Nr. 6455, fol. 6v–7r.

115 Zur Person vgl. ZIMMERMANN, Album Academiae Helmstadiensis, Bd. 1, 1 (1926), S. 388f.

116 HABERMAS, Strukturwandel (1965), zur »repräsentativen Öffentlichkeit« im Mittelalter und in der frühen Neuzeit S. 14–22 (zuerst 1961 erschienen, zahlreiche spätere Auflagen). Vgl. zum aktuellen Stand der Diskussion MONNET, Stadt (2011), bes. S. 335–340; SCHWERHOFF, Stadt und Öffentlichkeit (2011), bes. S. 3–9; außerdem den Sammelband: L’espace public (2011).

117 Forschungsskizzen bei MONNET, Stadt (2011), S. 340–342, und SCHWERHOFF, Stadt und Öffentlichkeit (2011), S. 5–8, jeweils mit Angaben zur Literatur. Nur als Beispiel für den an dieser Stelle vor allem in den Blick zu nehmenden städtischen Bereich sei auf GIEL, Öffentlichkeit (1998) verwiesen, außerdem auf die Sammelbände: Stadt und Öffentlichkeit (2011); Stadtgestalt und Öffentlichkeit (2010).

118 SCHWERHOFF, Stadt und Öffentlichkeit (2011), S. 23–25. – Zusätzlich zu den im Folgenden benannten Punkten fügt Schwerhoff noch zwei weitere ein (in seiner Zählung an fünfter und sechster Stelle): Zum einen sei die Vernetzung der »fragmentierten Anwesenheitsgesellschaft« unter anderem »über Druckmedien« erfolgt, »ohne ihre präsentische Kommunikationsstruktur grundlegend zu verlieren« (S. 24). Dies aber ist für die hier folgenden Ausführungen von untergeordneter Bedeutung, da es um Formen der ortsgebundenen Öffentlichkeit geht, für welche die Frage nach Druck oder Handschrift von nachrangiger Bedeutung ist. Zur eher kritischen Einschätzung der Auswirkungen des Buchdrucks vgl. z.B. MERSIOWSKY, Wege zur Öffentlichkeit (2010), S. 25, und SEGGERN, Gedruckte Urkunden (2009), S. 137f. Zum anderen hebt Schwerhoff die inhaltliche Vielfalt vormoderner öffentlicher Kommunikation hervor, die gleichwohl vorrangig »mit dem politischen Feld verknüpft« gewesen sei. Die im Folgenden angesprochenen Inhalte jedoch beschränken sich von vornherein auf die Konflikte der Stadt Braunschweig

ner »genuin räumliche[n] Verortung«. (2) Kennzeichnend für die städtische Öffentlichkeit sei ihre räumliche Fragmentierung, da sie über »eine Vielzahl derartiger öffentlicher Orte« hergestellt werden könne. (3) Zwar entstehe daraus ein »Spannungsgefüge fragmentierter öffentlicher Orte«, doch »überspannten vielfältige Kommunikations- und Interaktionsprozesse dieses heterogene Geflecht und vernetzten es.« (4) Diese räumlich fragmentierte und kommunikativ vernetzte Öffentlichkeit erscheine in hohem Maße autonom, aus obrigkeitlicher Sicht sei sie »nicht wirklich zu kontrollieren und zu beherrschen«, auch wenn »diese Obrigkeit in Gestalt des Rates ein privilegierter Akteur auf dem Öffentlichkeitsmarkt« sei. (5) Einen wesentlichen Unterschied zur modernen Öffentlichkeit sieht Gerd Schwerhoff »auf dem Gebiet des Kommunikations- und Interaktionsstils«, der »von Performanz und (Selbst-)Inszenierung gekennzeichnet« gewesen sei – in dieser »städtischen Interaktionslogik« komme der Ehre zentrale Bedeutung zu.

Ausgehend von diesen Erwägungen seien im Folgenden zwei Fälle vergleichend vorgestellt. Gerade die Konflikte zwischen der Stadt Braunschweig und ihren fürstlichen Herren bedurften seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert in starkem Maße der Öffentlichkeit, der ›Veröffentlichung‹ von Handlungen, Begründungen und Argumenten. Neben Druckerzeugnissen und Flugblättern war ein probates Mittel das Anschlagen und Aushängen von Briefen, Urkunden, Aufrufen und anderen Schriftstücken an vielbesuchten und symbolisch besetzten Orten in der Stadt¹¹⁹. Dazu zählten – wie allgemein weit verbreitet¹²⁰ – die Türen der Kirchen und der Rathäuser, die als herausgehobene kommunikative Knotenpunkte erscheinen. So ließ Herzog Heinrich der Ältere am 5. August 1492, knapp zwei Wochen vor seiner Fehdeerklärung, *grote Breve an de Kerckenn* schlagen, *dar stödt vele in geschreven, besonderen dat Prelatenn, Gilde unndt Meinheit den Radt underwisen scholde, dat he sin vederlike Erve krigenn mochte*¹²¹. In der Auseinandersetzung um die verweigerte Huldigung wandte sich der Herzog direkt an die Gemeinde. Die mittels Aushang publizierte Texte¹²² sollten die Ratsherren unter Druck setzen oder – zu diesem Zeitpunkt vielleicht wahrscheinlicher – die bereits vorbereiteten militärischen Handlungen rechtfertigen, indem sie den Streit am Rat vorbei in die Öffentlichkeit der städtischen Gemeinde trugen. In einem Brief an den Magdeburger Erzbischof sprach der Herzog am 6. August davon, dass er *die gebrechen und welcher gestalt der Rat wider uns ge-*

mit den welfischen Herzögen. – Hinsichtlich der Beziehung von Öffentlichkeit und Raum betont MONNET, Stadt (2011), S. 339, »dass die Öffentlichkeit zwar Orte kennt, aber für sich und als solche keinen Ort bildet.« Er stellt die Hypothese auf, dass für die mittelalterliche Stadt zu trennen sei »zwischen dem Ort der Öffentlichkeit, wo hauptsächlich geredet oder erinnert wurde (Erinnerungsorte!) und dem Raum der Öffentlichkeit, wo hauptsächlich politisch und sozial agiert wurde.« Dies bedeute freilich keine »Sperrung« zwischen beiden Bereichen (ebd., S. 358).

119 Vgl. allgemein SEGGERN, Herrschermedien (2003), S. 87–93 und passim; Kölner Beispiele bei GIEL, Politische Öffentlichkeit (1998), S. 43 f.

120 SEGGERN, Herrschermedien (2003), S. 91.

121 GROTEFEND, Braunschweigische Fehde (1863), S. 188 (anonyme Chronik über die ›Große Stadtfehde‹ von 1492/94, 16. Jh.). Vgl. parallel dazu die etwas ältere Darstellung in: Stadtfehde (1928), S. 84, wonach es sich um *hertogen Hinrickes des eldern und hertogen Hinrickes des jungem vorsegde breve* gehandelt habe.

122 Zum Inhalt vgl. PRIEBATSCH, Braunschweiger Stadtfehde (1890), S. 20 f.

handelt den gilden und gemeinheit der selbigen Stad verkundet habe, was er dem Adressaten zu *Handhabung unser eren und gelimpfs* mitteile¹²³.

Zusätzlich erfahren wir etwas über die mediale Begleitung der Anschläge: Der Herzog schickte *einen Herholdt in die Stadt midt sulverenn Wapen*¹²⁴, nach anderer Darstellung einen *ridenden boden, gekledet mit sydenem wande und mit groten wapen*¹²⁵ – offenbar wurde die Publikation der *Breve* regelrecht inszeniert, trat zum Medium der Urkunde die Vermittlung in der Person des Herolds, der die Bedeutung des Inhalts nicht allein sinnfällig vor Augen führte, sondern möglicherweise zusätzlich mündlich präsentierte. Einerseits zeigt der Vorgang, wie schwierig, eventuell auch schlicht nutzlos ein solcher Versuch zur Beeinflussung der städtischen Öffentlichkeit sein konnte, denn die *Borger* – so fährt der chronikalische Bericht fort – hätten sich zusammengerotet, um den herzoglichen Herold oder Boten mit Steinen zu bewerfen, woraufhin dieser zum Tor hinaus geflohen sei¹²⁶. Andererseits erweist sich aber auch, dass der Rat die durch den Herzog einmal hergestellte (okkasionelle) Öffentlichkeit in der Stadt nicht einfach ignorieren konnte, vielmehr in Reaktion darauf Hauptleute und Gildemeister veranlasste, dem Herzog schriftlich zu antworten und dabei die Übereinstimmung mit der Position des Rates zu betonen.

Die hier umrisshaft in Erscheinung tretenden Formen der Erzeugung von Öffentlichkeit im städtischen Raum und die Reaktionen darauf erwiesen sich langfristig als recht konstant und lassen sich teilweise in einer Korrespondenz wiedererkennen, die uns in das Jahr 1552 führt, mithin in die ohnehin angespannte Zeit zwischen der ersten und der zweiten Belagerung Braunschweigs durch Herzog Heinrich den Jüngeren. Am 10. Juli 1552 ließ der Herzog eine Urkunde ausstellen, mit der er sich an die Braunschweiger Bürgerschaft wandte. Er habe erfahren, dass Bürgermeister und Rat, seine *ungetrewe[n], ungehorsame[n], mutwillige[n] underthanen*, wiederholt *gantz erdichtlich* hätten *ausgiesen* lassen, *als das wir ettliche personen erkaufft, bestellt und verordent haben, welliche die stad heimlich mit fewel anlegen und mordtbrennen sollen*. Zur Bewahrung seines *furstlichen stammens und namens gueten geruchts, ehren und loimundts* wolle er dem mit dem vorliegenden *offen ausschreiben* entgegentreten. Darin wies er die angeführten ehrenrührigen Aussagen zurück und fügte gleich noch eine ganze Reihe weiterer Beschwerden an¹²⁷. Noch deutlicher als 1492 wird hier die Anbindung der Sachauseinandersetzung an die ins Zentrum gerückte fürstliche Ehre, um die sich die publizierte Argumentation vorderhand dreht.

123 Der Brief Heinrichs des Älteren ist im Wortlaut abgedruckt bei PRIEBATSCH, Braunschweiger Stadtfehde (1890), S. 18f.: [...] *Als aber gedachter Rat unser gethanen erbietung uszgeszlagen und uber alle billikeit unnsrer leben und güter auch anders das in unser furstlichen Regalie gehort vorenthalden. Haben wir die gebrechen und welcher gestalt der Rat wider uns gehandelt den gilden und gemeinheit der selbigen Stad verkundet, damit wir unser uffrichtigen erbietung und des Rats unbillicher Handlung vor yn und einem iglichen bekentlich syn mügen. In massen wir uwer liebe Hir Jnne verlossen. Zu Handhabung unser eren und gelimpfs mitteschicken und nicht haben verhalten wollen [...]*.

124 GROTEFEND, Braunschweigische Fehde (1863), S. 188.

125 Stadtfehde (1928), S. 84.

126 GROTEFEND, Braunschweigische Fehde (1863), S. 188f. Diese Angabe findet sich nicht in dem parallel angeführten etwas älteren Text, vgl. Stadtfehde (1928), S. 84.

127 StadtA Braunschweig, B IV 2b Nr. 22, fol. 3r–5v (Ausf., die wörtlichen Zitate fol. 3r).

Die Urkunde wurde ergänzt durch ein kurzes Schreiben der Wolfenbütteler Hofräte an Bürgermeister und Rat, in dem genau diese »ehrenrührigen« Punkte noch einmal kurz zusammengefasst wurden¹²⁸.

In einem Schreiben an Gildemeister, Hauptleute und Gemeinde ließen es sich Bürgermeister und Ratsherren nicht nehmen, in süffisantem Ton auf die näheren Umstände der Überbringung dieses herrschaftlichen Ausschreibens einzugehen. Am 10. Juli 1552, einem Sonntag, sei durch die am Petritor Wache haltenden Bürger die genannte Missive der Wolfenbütteler Hofräte samt zweier fürstlicher Siegelurkunden dem Rat überbracht worden, die letzteren *mit koth fast besuddelt und beschmirt*. Der Bote – so sei dem Bericht zu entnehmen gewesen – habe die Missive übergeben, die beiden Urkunden aber *muthwilligs in koth gewurffen und sich fluchtig gemacht*¹²⁹. Nur vermutet werden kann, dass geplant gewesen sein mag, die beiden an die gesamte Gemeinde gerichteten Urkunden in der Stadt anzuschlagen. Darauf deutet immerhin, dass der Rat über die Verbreitung dieser Schriftstücke allein durch das genannte Schreiben und die darin eingeschlossene Kopie informiert werden sollte, weiterhin die überstürzte Flucht des Boten, der die Urkunden auf eine der Sache nicht wirklich förderliche Art und Weise zurückließ. Wie dem auch sei, der Rat reagierte auf diesen Vorgang, der schwerlich geheim zu halten war, auf drei unterschiedlichen Ebenen im Sinne einer abgestuften Öffentlichkeit.

(1) Der Rat entschloss sich dazu, seinerseits das fürstliche Ausschreiben *öffentlich anzuschlagen und zu publiciren*, allerdings verbunden mit einem *warhaftigen gegenbericht*¹³⁰. Wo die Texte ausgehängt wurden, erfahren wir nicht. Jedenfalls war der Rat offenbar bestrebt, durch eigene Initiative die Kontrolle über die Öffentlichkeit innerhalb der Stadt zu gewinnen.

(2) Der nächste Schritt bestand darin, die öffentliche Wirksamkeit des gesamten Vorgangs durch gezielte, sich am institutionellen Gefüge der städtischen ›Verfasstheit‹ orientierende Verschriftlichung wiederum einzuschränken. Drei Tage nach dem Empfang der herzoglichen Urkunden, am 13. Juli, nahm der Rat in dem bereits angeführten Schreiben an Gildemeister, Hauptleute und Gemeinde ausführlich Stellung zu den erhobenen Vorwürfen¹³¹. Was die Streuung des Gerüchts der beabsichtigten Mordbrennerei anbelange, so

*nimpt uns nicht wenig wunder, das sich die zankgirige und hadersuchtige cantzlei nicht scheuet noch schemet, dem landesfurstenn solch erticht unergründt dieng dermassen einzubilden und s. f. dt. dohin zu bewegen, das sie deshalb solche offene schrifftten ausgehen lassenn unnd sich selbs bey menniglich in mehr geschrey und bose gerucht bringen [...]*¹³².

Die Aussteller äußern den Verdacht, die fürstlichen Hofräte selbst *oder sonsten andere aufwigler und ansetzer* hätten das Gerücht *hereinsteckenn und unter die leuthe breiten*

128 Ebd., fol. 2r (Abschr.).

129 Ebd., fol. 13r.

130 Ebd., fol. 13v.

131 Ebd., fol. 12r–28v (Abschr.).

132 Ebd., fol. 13v–14r.

lassen, um das Verhältnis des Rates zum Herzog weiter zu verschlechtern und Angst in der Stadt zu säen¹³³. Zugleich argumentiert der Rat hinsichtlich der gegen ihn erhobenen Vorwürfe, dass er die Öffentlichkeit gar nicht kontrollieren könne: Es sei ihm

*nicht möglich, allen leuthen die meuler zu stopffen oder in alle heuser und bierzechen besondere huter zu setzen, die einem ieden auff seine wordt und rede sehen und achtung geben konden, sondern es kann in einem somerlangen tage viel geredt und ausgebreitet werden, davon wir keinen bericht noch wissens haben, und sein gemeinlich nicht die ersten, sondern wol die allerletzten, die vonn solchen gassenmehren erfahrung bekommen*¹³⁴.

Zwar handelt der Rat mit dem vorliegenden Schreiben wie auch mit den zuvor erfolgten öffentlichen Anschlägen als »privilegierter Akteur auf dem Öffentlichkeitsmarkt«, instrumentalisiert sicherheitshalber aber zugleich die tatsächlich gegebene weitgehende »Autonomie« der städtischen Öffentlichkeit¹³⁵. Rathaus- oder Kirchentüren waren geeignete Orte, um von Seiten der Obrigkeit Öffentlichkeit herzustellen, die »Gassenmären« aber entzogen sich weitgehend der obrigkeitlichen Kontrolle¹³⁶.

(3) Noch einmal vier Tage später, am 17. Juli, schrieb der Braunschweiger Rat an die Hofräte zu Wolfenbüttel¹³⁷. Das Schreiben ist weit kürzer gefasst, es weist die geäußerten Vorwürfe entschieden zurück, enthält sich aber einer ausgedehnten Argumentation, wie es die Herren des Rates gegenüber den Vertretern der Gemeinde zuvor für notwendig erachtet hatten. An die Stelle der öffentlichen Auseinandersetzung rückte nun wieder der herrschaftsinterne Schriftverkehr – und genau darauf wollte der Rat auch den künftigen Austausch beschränkt wissen:

Und muchten leiden, da s. f. dt. oder ihr etwaß an unß betten zu gelangen, daß dasselbig, wie bißdaher gebreuchlich gewesen, mit boten außgericht und wir mit der undienstlichen prampirunge deß trummitters vor unser stadthoren verschont worden.

Sollte das aber nicht unterbleiben *und dem trommitter daruber etwaß widerfahren*, so treffe den Rat keine Schuld¹³⁸. Fast hat es den Anschein, dass die öffentliche Überbringung des herzoglichen Ausschreibens den Herren ein größeres Ärgernis war als dessen Inhalt.

Anschläge und Aushänge bildeten in den Beziehungen zwischen den welfischen Herzögen und der Stadt Braunschweig keineswegs einen allein punktuell auftretenden Streitgegenstand. Vielmehr lieferten die damit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen ebenso wie die Orte, auf welche die jeweilige Seite zurückgreifen durfte, ständigen Diskussionsstoff, und das auch keineswegs allein in Zeiten besonders intensiver Konflikte.

133 Ebd., fol. 14r.

134 Ebd., fol. 14r–14v.

135 Vgl. SCHWERHOFF, Stadt und Öffentlichkeit (2011), S. 24.

136 Zu Hörensagen, Nachrede und Gerüchten vgl. SEGGERN, Herrschermedien (2003), S. 45–47.

137 StadtA Braunschweig, B IV 2b Nr. 22, fol. 7r–11r (Abschr.).

138 Ebd., fol. 8r.

1578 weigerte sich der Rat, das Edikt auszuhängen, mit dem Herzog Julius den Juden das Aufenthaltsrecht in seinen Landen gewährte und sie in seinen Schutz und Schirm nahm, schließlich sei man zur Veröffentlichung herzoglicher Verordnungen nicht verpflichtet, wenn diese der Stadt zum Schaden gereichen könnten¹³⁹. 1581 beschwerte sich der Rat darüber, dass ein gedrucktes Mandat, unter anderem Münzsachen betreffend, im Burgbezirk ohne Zutun des eigenen Vogtes ausgehängt worden sei, wobei es nicht allein um Verfahrensweise und Inhalt ging, sondern insbesondere auch um die im Text anzutreffende Bezeichnung Braunschweigs als »Erb- und Landstadt«¹⁴⁰. Die herzogliche Seite konterte, dass es dem Rat ohnehin nicht zustehe, an der Burg oder am Kapitelshaus des Blasiusstiftes Aushänge anzubringen¹⁴¹ – erinnert sei an die eingangs zitierten Ausführungen Johann Borcholtens¹⁴². 1590 führte ein an der Burg ausgehängtes fürstliches Mandat, das erneut die Juden betraf, zu einer ganzen Reihe wechselnder »Gegenanschläge«. Zunächst, am 9. Februar 1590, protestierte der Rat gegen den ohne Hinzuziehung des städtischen Burgvogtes erfolgten Aushang¹⁴³. Diesem *nebenanschlage* wurde im herzoglichen Namen mit einem weiteren Mandat vom 20. Februar *öffentlich* widersprochen. Das überlieferte Konzept zu diesem *gegenanschlag* hält fest, dass das Schriftstück unter Zeugen *hineingeschickt und angeschlagen* werden solle, außerdem seien Erkundigungen darüber einzuholen, *ob die mandata auch am rathause* [zu fragen wäre, an welchem?] *angeschlagen* seien, womit sich der Blick über die Burg hinaus in den Stadtraum weitete¹⁴⁴. Wie kaum anders zu erwarten, war nach wenig mehr als einer Woche, am 28. Februar, wiederum eine Gegendarstellung des Rates öffentlich zu lesen¹⁴⁵. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen riss damit die Abfolge von Anschlägen und Gegenanschlägen ab – freilich nur, um knapp anderthalb Jahre später, im Sommer 1591, erneut einzusetzen¹⁴⁶.

Was hier nur exemplarisch vorgeführt wurde – der regelmäßige Rückgriff auf Anschläge und Aushänge als Instrumente der Konfliktführung wie auch als Gegenstand von Konflikten –, findet seinen Niederschlag in weiteren Akten¹⁴⁷. Der oftmals harsche Tonfall, die raschen Reaktionen und Erwidrerungen, die zuweilen aufscheinende Nervosität ver-

139 NdsLA Wolfenbüttel, 1 Alt 9 Nr. 372, fol. 69r–74v (die fragliche gedruckte Ordnung zum *Juden Gleidt* ebd., fol. 30r–36v). Vgl. auch die kurze Bemerkung bei SPIESS, Braunschweig im Nachmittelalter, Halbbd. 1 (1966), S. 125.

140 NdsLA Wolfenbüttel, 1 Alt 29 Nr. 99, fol. 3r–3v (offenes Schreiben von Bürgermeistern und Rat der Stadt Braunschweig vom 8. Juni 1581, Abschr.).

141 Ebd., fol. 1r–2v (Schreiben des Herzogs Julius an die *buchssensschutzen* zu Braunschweig vom 30. Juni 1581, Ausf.).

142 Vgl. oben S. 314.

143 NdsLA Wolfenbüttel, 1 Alt 29 Nr. 139, fol. 1r–1v (*der von Braunschweig gegenanschlage der Juden halber*, Abschr.).

144 Ebd., fol. 2r–3v (Konz.).

145 Ebd., fol. 4r–5v (Abschr.).

146 Mandat des Braunschweiger Rates vom 22. Juli 1591: ebd., fol. 10r–11v (Abschr.); herzogliches Mandat vom 29. Juli 1591: ebd., fol. 6r–7v (Konz.); erneutes Mandat des Rates vom 31. Juli 1591: ebd., fol. 8r–9v (Abschr.).

147 Nur als Beispiele: NdsLA Hannover, Celle Br. 54 Nr. 49 (zum Jahr 1568); StadtA Braunschweig, B IV 4 Nr. 5, fol. 24r–25v (zum Jahr 1576); NdsLA Wolfenbüttel, 1 Alt 29 Nr. 285 (zum Jahr 1588).

weisen darauf, dass der Rat hier weniger dominant zu agieren vermochte als im Fall der vereinbarten und regelgebundenen Performanz der Huldigungen und Fürsteneinzüge. Wenigstens potentiell waren die Chancen der Herzöge größer, über die Herstellung von Öffentlichkeit Orte und Positionen im Stadtraum zu besetzen, wobei insbesondere das Burgareal als herrschaftlich exklusiv beanspruchter öffentlicher Ort hervortritt. Dass all dies aus Sicht des Rates gefährlich werden konnte, lag allerdings vor allem daran, dass die städtische Öffentlichkeit nur bedingt kontrollierbar war, wovon die zahlreichen Unruhen im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Braunschweig beredt Zeugnis ablegen.

Präsenz auf Zeit: Der Aufenthalt der Wolfenbütteler Herzöge in Braunschweig während des Dreißigjährigen Krieges

Nur widerstrebend ließ sich Herzog Friedrich Ulrich (reg. 1613–1634) in die Auseinandersetzungen des Dreißigjährigen Krieges hineinziehen. Seine Residenzstadt besetzten nach der Schlacht bei Lutter am Barenberge 1626 zunächst die geschlagenen dänischen Truppen, bevor Wolfenbüttel im folgenden Jahr von den Kaiserlichen eingenommen wurde, die dort bis 1643 allen Rückeroberungsversuchen trotzen sollten. 1627 begab sich Friedrich Ulrich also samt Hof und Regierung nach Braunschweig. Nachdem er dort 1634 verstorben war, ohne direkte Erben zu hinterlassen, fiel das Wolfenbütteler Herzogtum an einen Seitenspross der Lüneburger Linie: an August den Jüngeren (reg. 1635–1666), der gleichfalls in Braunschweig Hof hielt. Erst als die teilweise verwüstete Wolfenbütteler Residenz nach dem Abzug der Kaiserlichen wieder einigermaßen hergestellt war, verließen Fürst und Hof im Februar 1644 die Metropole an der Oker¹⁴⁸.

1637 ließ Herzog August ein Gruppenporträt seiner Kinder anfertigen (Abb. 6 und 8). Die Bedeutung, die dem Werk trotz seiner begrenzten künstlerischen Qualität aus der Sicht des Auftraggebers zukam, erweist sich an der Existenz zweier nahezu identischer Versionen¹⁴⁹. Der Maler ist unbekannt, dürfte aber in Braunschweig zu suchen sein, wie Herzog August während seines Aufenthaltes in der Stadt ohnehin verschiedene Aufträge an dort ansässige Künstler vergab¹⁵⁰. Durch das geöffnete Fenster fällt der Blick auf einen Platz und eine gegenüberliegende Fassade. Aufgrund des deutlich erkennbaren Löwenmonuments handelt es sich um den Braunschweiger Burgplatz und das »Mosthaus« (Abb. 9).

Das Gruppenporträt lässt sich einem dem Wolfenbütteler Hofmaler Albert Freyse zugeschriebenen Bild von etwa 1645 (Abb. 7) an die Seite stellen, das die Kinder des Herzogs beim Gambenspiel zeigt, während August selbst inmitten der Hofgesellschaft an einem

¹⁴⁸ THÖNE, Wolfenbüttel (1963), S. 99.

¹⁴⁹ Das eine Bild (siehe Abb. 6) ist Teil der Sammlung des Städtischen Museums Braunschweig, siehe NAUHAUS, Gemäldesammlung (2009), S. 587 (Kat.-Nr. 1756); Abb. auch in: Braunschweigs Stadtbild (1985), S. 53. Das andere Exemplar (Öl auf Leinwand, 150 cm x 205 cm) befindet sich im Besitz des Hauses Hannover, vgl. Sammler – Fürst – Gelehrter (1979), S. 242 (Kat.-Nr. 483) mit Farbtaf. zwischen S. 272 und 273. Vgl. HAAK, Das barocke Bildnis, S. 66–68, 212 f. (Kat. BS 7).

¹⁵⁰ Zur Beschäftigung Braunschweiger Künstler durch Herzog August vgl. allgemein THÖNE, Wolfenbüttel (1963), S. 102.

Spielbrett sitzt¹⁵¹. Dass im Bild von 1637 Rudolf August, der älteste Sohn, seine Linke auf die Tasten eines Virginals legt, reflektiert gleichfalls die intensive Musikpflege in der herzoglichen Familie¹⁵². So wenig das Bild vom Sujet her also unmittelbar herrschaftslegitimierende Akzente trägt, so erscheint es doch nicht als bloßer Zufall, dass hier der Braunschweiger Burglöwe mit der Welfendynastie in Verbindung gebracht wird.

Zunächst wirft die Darstellung allerdings die Frage auf, wo die Herzöge zwischen 1627 und 1644 in der Stadt Hof hielten. Die Burg scheinen sie bereits seit geraumer Zeit nicht mehr für eigene Wohnzwecke genutzt zu haben. In deren Palas (»Mosthaus«) wurde noch der Vertrag zwischen Herzog Heinrich dem Älteren und der Stadt Braunschweig geschlossen, der 1494 die erste große Fehde beendete¹⁵³. Doch seit einem Brand in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts war dieses alte Hauptgebäude der Burg zu großen Teilen verfallen¹⁵⁴. Als Heinrich der Jüngere 1555 zu den Neujahrsfestlichkeiten in der Stadt weilte, stieg er im Haus des Großen Bürgermeisters Franz Kale († 1558) ab, das in der Turnierstraße gegenüber der Martinikirche und damit in unmittelbarer Nähe zum Altstadtmarkt lag¹⁵⁵. Ebenso wohnte sein Sohn Julius anlässlich der feierlichen Huldigung im Oktober 1569 im Kaleschen Anwesen¹⁵⁶. Zwischen 1584 und 1586 ließ Herzog Julius zwar das westliche Burgtor neu errichten oder – wahrscheinlicher – unter Verwendung der vorhandenen Bausubstanz wiederherstellen¹⁵⁷, weitere Baumaßnahmen aber unterblieben, da die anderen Welfenlinien daran hätten beteiligt werden wollen¹⁵⁸: Zur Residenz, in welcher konkreten Verwendung auch immer, taugte die Burg unter diesen Umständen kaum, paradoxerweise aber zeigt sich gerade darin ihre dynastieübergreifende herrschaftliche Zentralität. Stattdessen diente den Herzögen ab 1587 der »Graue Hof«, der Stadthof des ehemaligen Zisterzienserklosters Riddagshausen, als Absteigequartier¹⁵⁹. Erst Friedrich Ulrich begann nach der 1616 vollzogenen Huldigung mit der Erneuerung des »Mosthauses«. Die Arbeiten zogen sich bis 1640 hin¹⁶⁰. Der Herzog selbst starb 1634

151 Siehe dazu Tatort Geschichte (2011), S. 128 f. (Kat.-Nr. 52, Meike BUCK); HAAK, Das barocke Bildnis, S. 62 f., 209 f. (Kat. BS2); ferner HABELT, Sophie Elisabeth (2013), S. 164 f.

152 Zugleich stellt das Bild aber auch eine Allegorie der fünf Sinne dar, HAAK, Das barocke Bildnis, S. 67.

153 Nach einem anonymen Bericht über die Fehde von 1492/94, NdsLA Hannover, Celle Br. 54 Nr. 7, fol. 7v.

154 ARENS, Königspfalz (1985), S. 127 f.; MERTENS, Burgplatz (1978), S. 22.

155 StadtA Braunschweig, B III 1 Nr. 52c (Verteilung des herzoglichen Gefolges auf die Stadt, zu Herzog Julius fol. 9r). Vgl. SPIESS, Braunschweig im Nachmittelalter, Halbbd. 1 (1966), S. 102. Zu Franz Kale siehe OPALKA, »Franz Kale« (2013), zum Wohnhaus S. 111.

156 SPIESS, Braunschweig im Nachmittelalter, Halbbd. 1 (1966), S. 111. Zu diesem Zeitpunkt zählte Jobst Kale († 1584), ein Neffe Franz Kales (zweiten Grades), zu den Großen Bürgermeistern, siehe zur Person BÖHLER, »Jobst Kale« (2013). Unklar bleibt freilich, ob es sich tatsächlich um dasselbe Haus wie 1555 handelte.

157 ARENS, Königspfalz (1985), S. 128; MERTENS, Burgplatz (1978), S. 17.

158 MERTENS, Burgplatz (1978), S. 22.

159 MEIER, STEINACKER, Bau- und Kunstdenkmäler (1926), S. 42 (der dort gebraucht Begriff »Residenz« ist freilich in einem sehr eingeschränkten Sinne zu verstehen).

160 ARENS, Königspfalz (1985), S. 128. Auch wenn Arens keinen Beleg für die Eckdaten zur Bauzeit (1616–1640) anführt, sondern nur auf WINTER, Burg Dankwarderode (1883), Taf. 10 und 11,

im »Grauen Hof«, den anschließend auch August der Jüngere bezog¹⁶¹, so dass die Burg noch nicht bewohnbar gewesen sein dürfte.

Das 1637 entstandene Gruppenporträt der Kinder Herzog Augusts zeigt die Westfassade des »Mosthauses« bereits im umgestalteten Zustand (Abb. 8 und 9)¹⁶². Inwieweit der Bau zu diesem Zeitpunkt schon genutzt wurde, muss dahin gestellt bleiben, dass das Äußere aber zumindest in Teilen bereits fertiggestellt war, erscheint durchaus als möglich. Wollte man jedoch von den realen Gegebenheiten ausgehen, bliebe der Standort des Beobachters rätselhaft. Der im Fenster präsentierte Ausblick ergäbe sich am ehesten von dem auf der anderen Seite des Burgplatzes gelegenen Bartenslebischen Lehnshof (auch als »Roland« bezeichnet, Abb. 4)¹⁶³. Als real gedachter Ort der bildlichen Darstellung wäre das aber kaum sinnvoll. Und so ist der Ausblick aus dem Fenster als bewusste Inszenierung aufzufassen: Die wiederhergestellte Burg und das Löwenmonument werden gleichsam als Herrschaftszeichen vorgeführt. Von daher könnte sich auch die Verbindung mit den Kindern Herzog Augusts erklären: Nach dem Tod Friedrich Ulrichs drei Jahre zuvor und dem Ende des Mittleren Hauses Braunschweig mögen die lebenden Nachkommen geradezu als dynastisches Zukunftsversprechen erschienen sein.

In diesem Sinne steht der im Bild präsentierte Burglöwe für die welfischen Vorfahren und damit für die Dynastie. Belegen und zugleich erweitern lässt sich diese Interpretation am konkreten Umgang mit diesem Monument. Denn als dessen steinerner Sockel 1616 auf herzogliche Weisung erneuert wurde, fand zu Füßen des Löwen eine Steintafel ihren Platz, auf der eine Inschrift verkündete, dass Herzog Friedrich Ulrich dieses verfallene »Denkmal seines Geschlechts« wiederhergestellt habe. Zusätzlich zu diesem allgemeinen dynastischen Bezug schrieb die Inschrift dem Monument aber eine weitere Bedeutung ein: Die Restaurierung sei ins Werk gesetzt worden, nachdem der Herzog die Stadt Braunschweig im Jahr zuvor vom 22. Juli bis zum 11. November hart belagert habe. Nach der Aufhebung der Belagerung seien im Februar (1616) die Huldigung unter Ablegung des Treueides (*SVB IVRAMENTI FIDE*) und damit die Wiederherstellung von Friede und Eintracht erfolgt¹⁶⁴. Der Burglöwe wurde damit explizit zum Zeichen welfischer Stadt-

verweist, dürfte diese allgemein verbreitete Angabe auf Rehtmeier, *Chronica* (1722), Bd. 2, S. 1252, und Bd. 3, S. 1425, zurückgehen. Auf beide Stellen beruft sich auch WINTER, *Burg Dankwarderode* (1883), S. 7, ohne zu begründen, weshalb er den Umbau dann doch allein Herzog August zuschreibt. Noch expliziter, aber gleichfalls ohne Begründung erfolgt dies bei SPIESS, *Braunschweig im Nachmittelalter*, Halbbd. 1 (1966), S. 197.

161 SPIESS, *Braunschweig im Nachmittelalter*, Halbbd. 1 (1966), S. 195, 196.

162 Vgl. die damit übereinstimmende knappe Baubeschreibung bei ARENS, *Königspfalz* (1985), S. 128. Besonders charakteristisch sind die deutlich erkennbaren Zwerchhäuser. Demgegenüber zeigt der um 1600 gefertigte Klappriss die Fassade noch im älteren, ruinösen Zustand, vgl. MERTENS, *Burgplatz* (1978), Abb. 4.

163 Zum Bartenslebischen Hof vgl. MERTENS, *Burgplatz* (1978), S. 18.

164 Inschriften der Stadt Braunschweig (2001), Nr. 746 A, S. 268: [ANNO] / SALVTIS . H[V]M[A]NI / GENERIS [MDC]XVI / [MEN]S[ER] AVG[VSTI] [ILLVST]RISSIMVS / [PRINCEPS] D[OMIN]V[S] FRIDERICVS / [HVLD]ER[IC]VS . HENRICI . IVLII [FIL]IVS . BRVNS(VI-CENSIS) . / E[IT]. LU[NEB(VRGENSIS)] DUX . HOC . AN[TI]QV(V)M MONVMENTV(M) / GE[NTILIT]IV(M) , TEMPORI[S] [ET] COELI INIVRIA / COLLAPSV(M) RES[T]AV-

herrschaft, wobei jedoch der Hinweis auf den Treueeid (anstelle eines Untertaneneides) ganz der städtischen Rechtsauffassung entsprach¹⁶⁵. Trotz der martialischen Erwähnung der genau datierten Belagerung handelte es sich in dieser aktualisierten Deutung nicht um ein Siegesmonument, sondern um eine Manifestation des fürstlich-städtischen Konsenses.

Dazu passt, dass die Stadt Braunschweig ihren Herrn in den anhaltenden Kriegsläufen in ihren Mauern aufnahm, und doch war das Verhältnis nicht unproblematisch. Die mit Herzog August geführten Verhandlungen um die Huldigung scheiterten¹⁶⁶, und so nimmt es nicht wunder, dass Quellenzeugnisse zur näheren Beleuchtung der Beziehungen zwischen Herzog und Stadt fehlen. Allem Anschein nach befanden sich der Herzog und sein Hof in Braunschweig in einer recht isolierten Lage. 1642 wurde im *Burgsaal* unter persönlicher Teilnahme mehrerer Angehöriger der herzoglichen Familie und verschiedener höfischer Funktionsträger eine Maskerade mit Musik (*Neu erfundenes Freuden Spiel genandt Friedens Sieg*) aufgeführt, deren Text der Prinzenerzieher Justus Georg Schottelius (1612–1676) verfasst hatte. Für den 1648 in Wolfenbüttel erfolgten Druck der Festpublikation¹⁶⁷ fertigte Conrad Buno einige Kupferstiche an, die – wenngleich in eher schematischer Darstellung – das Innere des Festsaales im Obergeschoss der erneuerten Burg präsentieren. Eine der Illustrationen (Abb. 10) zeigt in langer Reihe die als Publikum versammelten fürstlichen Herren und Damen, den höfisch-abgeschlossenen Charakter der Veranstaltung sinnfällig unterstreichend¹⁶⁸. Und tatsächlich scheinen die Erneuerung der Burg und die symbolische Bezugnahme auf diesen Ort zusammenzufallen mit der Abschließung gegenüber dem umgebenden Stadtraum.

Nur folgerichtig war, dass die Präsenz des herzoglichen Hofes in Braunschweig vorerst Episode blieb. In der braunschweig-lüneburgischen *Topographia*, die Matthäus Merian 1654 veröffentlichte und auf deren Texte wie Bilder die welfischen Herzöge, insbesondere

*RA[R]I ET PRISTINO NITO/RI RES[T]ITVI CVRAVIT, POSTQVAM ANNO / [PRAE-
C]E[D]E[NT]I . VRBEM HANC ACERRIMA / OBSIDI[O]NE . A XXII . [I]I[V]LII VSQ(V)
AD . XI NOVEMB(BRIS) [sic] / CIXISSE[T] ET , TANDEM SOLVTA EA MENSE =/ FE-
BR(VARII) PAX [E]T CONC[O]RDIA , HOMAGIO / SVB IVRAMENTI FIDE PRAE[S]TI-
TO . / [F]IRMATA ESSET IN REI PERENNEM / MEMORIAM.* Die erhaben gearbeitete, teilweise verwitterte Inschrift wurde später mit schwarzer Farbe nachgemalt (danach in der Edition die Buchstaben in eckigen Klammern ergänzt). In der anscheinend nach der späteren Übermalung erfolgenden Wiedergabe bei Ewald GÄSSLER, in: *Stadt im Wandel* (1985), Bd. 1, Kat.-Nr. 25, S. 65–68, hier S. 67 steht sinnverschiebend SALUTA statt SOLUTA.

165 Vgl. oben S. 306 mit Anm. 90.

166 SPIESS, Braunschweig im Nachmittelalter, Halbbd. 1 (1966), S. 196–198.

167 Schottelius, *Neu erfundenes Freuden Spiel* (1648), die Angabe des Illustrators – Conrad Buno – nach BEPLER, *Wolfenbüttel und Braunschweig* (2012), S. 227f.

168 Vgl. ebd., S. 227f.: »In der Zeit Herzog Augusts (reg. 1635–1666) kam es wieder zu einer regen theatralischen Tätigkeit des Hofes, jedoch war sie primär auf die Erziehung der fürstlichen Kinder konzentriert und sowohl die Aufführenden als auch das Publikum stammten nur aus den engsten Kreisen des Hofes. Dennoch zielten auch diese Aufführungen durch gedruckte Beschreibungen sowohl auf die binnenhöfische Kommunikation als auch auf ein größeres Publikum.« Bepler verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf das 1642 in Braunschweig »von den fürstlichen Kindern und Pagen« aufgeführte Stück aus der Feder des Schottelius (ebd., S. 227f.).

August der Jüngere, direkten Einfluss genommen hatten¹⁶⁹, erschien dies erklärungsbedürftig: Das Herzogtum Braunschweig trage seinen Namen, weil in der Vergangenheit etliche Herzöge *ihre Residentz vnd Fürstliches Hoflager* in der Stadt eingerichtet hätten¹⁷⁰, doch – so heißt es wenige Seiten darauf – die

*jetzo regierenden Landesfürsten residiren respective zu Wolfenbüttel / vnd Hannover; dann ob wol vorhochermeldt Hertzogen Augusti Fürstl. Gn. das alte Schloß in Braunschweig vor etzlichen Jahren allbereit repariren lassen / so haben Dieselbe doch auff demselben nicht / sondern auff dem Stamm-Schlosse vnd Vestung Wolfenbüttel ihre Residentz vnd Hoffstatt angeordnet*¹⁷¹.

Trotz der teilweisen baulichen Erneuerung blieb die Burg, was sie zuvor gewesen war: ein für das dynastische Selbstverständnis wichtiger, öffentlich zugänglicher und rechtlich abgesonderter Bezirk innerhalb der städtischen Umwelt.

Nach 1671 änderte sich dieses stadträumliche Gefüge tiefgreifend. Braunschweig wurde schrittweise zur Residenzstadt umgestaltet, das Stadtareal nach und nach herrschaftlich-höfisch-administrativ überformt¹⁷². Während das Neustädter Rathaus als Sitz des neuen, fürstlich kontrollierten Rates erhalten blieb¹⁷³, verloren die Rathausbauten der anderen früheren Weichbilde ihre bis 1671 bewahrte Funktion. Besonders bezeichnend ist, dass auf dem Hagenmarkt unter Verwendung der Grundmauern des Rathauses die Hofoper errichtet wurde¹⁷⁴ und dass in das Altstadtrathaus 1731 die herzogliche Kammer einzog¹⁷⁵. Doch erst 1753 wurde die Residenz endgültig von Wolfenbüttel nach Braunschweig verlegt. Hatte zunächst noch die gerade neu gestaltete Burg den Herzögen als Aufenthaltsort gedient, wurde 1717 an der Stelle des »Grauen Hofes« ein Schlossneubau begonnen, der die im Vergleich dazu beengt wirkende Burg als zentraler fürstlicher Wohnbau ablöste.

Zusammenfassung

Unter den besonderen Bedingungen Braunschweigs waren der Entfaltung herrschaftlicher Präsenz im Stadtraum spätestens seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert enge Grenzen gesetzt. Die Burg war für das Selbstverständnis der Welfen weiterhin von Bedeutung, sie bildete zugleich einen zwischen den Herzögen und dem Braunschweiger Rat umstrittenen

169 Nach ebd., S. 2284, hatte August der Jüngere die aufzunehmenden Orte festgelegt und für die Texterstellung ein Erfassungsschema an die jeweils vor Ort befindlichen herzoglichen Amtsträger verschicken lassen. Im Auftrag des Gesamthauses der Welfen habe Conrad Buno die graphischen Vorlagen geliefert, Justus Georg Schottelius die Texte redigiert.

170 Merian, Zeiller, Topographia (1654), S. 11.

171 Ebd., S. 13.

172 Vgl. MEIBEYER, STEINFÜHRER, STRACKE, HAMANN, OVERHAGEBÖCK, Braunschweig (2013), Taf. 8.3.

173 OSTERHAUSEN, Baugeschichte (1973), S. 15.

174 MEIER, STEINACKER, Bau- und Kunstdenkmäler (1926), S. 51.

175 OSTERHAUSEN, Baugeschichte (1973), S. 15 f.

Ort, der in die Konfliktlinien vor allem des 16. und 17. Jahrhunderts vielfältig verwoben war, doch der zentrale Ort fürstlich-städtischer Interaktion war nicht die Burg, sondern das Rathaus der Altstadt. Die persönliche Präsenz der Herzöge suchte der Rat durchaus erfolgreich zu kontrollieren, wie sich insbesondere an der zwischen dem 14. und dem 17. Jahrhundert zu beobachtenden rituellen Verfestigung der Huldigung zeigt, die als integrativer Akt im Sinne einer konsensual begründeten Stadtherrschaft inszeniert wurde, herrschaftlich-obrigkeitlichen Darstellungsstrategien und der Sichtbarmachung eigener Ansprüche auf herzoglicher Seite indes kaum Spielraum eröffnete. Besonders deutlich wird dies im Vergleich zu den performativen Möglichkeiten des Rates, auch und gerade in den gegebenen gemeindlichen Strukturen, wie sie sich in Prozessionen und Kriegsgedenken erweisen.

Im Gefolge der persönlichen Präsenz der Wolfenbütteler Herzöge in Braunschweig während des Dreißigjährigen Krieges gewann die Burg an praktischer Bedeutung, ablesbar an den Baumaßnahmen und den angesichts leerer Kassen sicherlich nicht unerheblichen Investitionen. Erahnen lassen sich auch Ansätze zu einer expliziten zeichenhaften Bezugnahme auf die Burg als neue (zeitweilige) Residenz – für durchgreifende Wandlungen dürften die Zeit zu knapp und die Wirkungsmöglichkeiten zu gering gewesen sein –, aber eine Verschränkung von Hof und Residenz mit der sie umgebenden Stadt blieb weitgehend aus.

Chancen zur Einwirkung in die Stadt hinein ergaben sich für die Herzöge allerdings durch Anschläge und Aushänge, mit denen eine okkasionelle Öffentlichkeit hergestellt und beeinflusst werden konnte. Unabhängig von Erfolg oder Misserfolg eines solchen oftmals erprobten Vorgehens bedeutete dies aus der Sicht des Rates, der gegenüber den fürstlichen Stadtherren sonst so dominant auftrat, eine latente Gefahr, da sich die städtische Öffentlichkeit zu guten Teilen seiner Kontrolle entzog.

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Braunschweig, Stadtarchiv [StadtA Braunschweig]

Altes Ratsarchiv, Erster Aktenbestand (B III):

B III 1 (Verhältnisse zu den Landesherren): Nr. 52c.

Altes Ratsarchiv, Zweiter Aktenbestand (B IV):

B IV 2b (Auswärtige Angelegenheiten): Nr. 22.

B IV 4 (Die Burg und die Stifte St. Blasii und St. Cyriaci): Nr. 5.

Hannover, Niedersächsisches Landesarchiv (Standort Hannover) [NdsLA Hannover]

Fürstentum Lüneburg, Akten [Celle Br.] 54 (Stadt Braunschweig): Nr. 7, 49.

Wolfenbüttel, Niedersächsisches Landesarchiv (Standort Wolfenbüttel) [NdsLA Wolfenbüttel]

1 Alt 9 (Acta publica des Herzogs Julius): Nr. 372.

- 1 Alt 29 (Streitigkeiten mit der Stadt Braunschweig): Nr. 99, 139, 266, 285, 700, 703, 768, 890.
 2 Alt (Kanzlei, [Geh.] Ratsstube): Nr. 6439, 6454, 6455, 6457, 6458.

Gedruckte Quellen

- Abt Berthold Meiers Legenden und Geschichten des Klosters St. Aegidien zu Braunschweig, hg. von Ludwig HÄNSELNANN, Wolfenbüttel 1900.
- [Brandis, Joachim:] Joachim Brandis' des Jüngeren Diarium, ergänzt aus Tilo Brandis' Annalen. 1528–1609, hg. von M[ax] BUHLERS, Hildesheim 1902 [ND Hildesheim 1994].
- BUTZMANN, Hans: Die mittelalterlichen Handschriften der Gruppen Extravagantes, Novi und Novissimi, Frankfurt am Main 1972 (Kataloge der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, 15).
- Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, hg. von Emil SEHLING, Bd. 6: Niedersachsen, 1. Hälfte: Die Welfischen Lande, Halbbd. 1: Die Fürstentümer Wolfenbüttel und Lüneburg mit den Städten Braunschweig und Lüneburg, Tübingen 1955.
- Findbuch zum Bestand Reichskammergericht und Reichshofrat 1489–1806 (6 Alt), bearb. von Walter DEETERS, Göttingen 1981 (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, Inventare und kleinere Schriften des Staatsarchivs in Wolfenbüttel, 2; Inventar der Akten des Reichskammergerichts, 3).
- [Gerke, Chronik:] Teiledition der Chronik des Braunschweiger Bürgermeisters Christoph Gerke (1628–1714), bearb. von Norman-Mathias PINGEL und mit einem Beitrag von Herbert BLUME, hg. von Manfred R. W. GARZMANN, in: *Quaestiones Brunsvicenses. Berichte aus dem Stadtarchiv Braunschweig* 11/12 (1999/2000) S. 7–239.
- GROTEFEND, C[arl] L[udwig]: Die Braunschweigische Fehde von 1492 und 1493, in: *Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen* (1863) S. 179–270.
- HINZ, Walter: Braunschweigs Kampf um die Stadtfreiheit 1492–1671. Bibliographie der Streitschriften zwischen Braunschweig und Wolfenbüttel, Bremen/Wolfenbüttel 1977 (Repertorien zur Erforschung der frühen Neuzeit, 1).
- Die Inschriften der Stadt Braunschweig von 1529 bis 1671, bearb. von Sabine WEHKING, Wiesbaden 2001 (Die Deutschen Inschriften, 56 = Göttinger Reihe, 9).
- Die Kopfsteuerbeschreibungen der Stadt Braunschweig von 1672 und 1687, hg. von Heinrich MEDEFIND, Hannover 2004 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 221).
- Merian, Matthäus, Zeiller, Martin: *Topographia vnd Eigentliche Beschreibung der Vornehmsten Städte, Schlösser, auch anderer Plätze vnd Örter in denen Hertzogthümer Braunschweig vnd Lüneburg, vnd denen dazu gehörenden Grafschafften Herrschafften vnd Landen*, Frankfurt 1654.
- Rehtmeier, Philipp Julius: *Braunschweig-Lüneburgische Chronica oder: Historische Beschreibung der Durchlauchtigsten Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg [...]*, 3 Bde., Braunschweig 1722.
- [Schottelius, Justus Georg:] *Neu erfundenes Freuden Spiel genandt Friedens Sieg [...]*, Wolfenbüttel 1648.

- Stadtfehde 1492–1493 nach der Wolfenbütteler Handschrift Helmstad. 652, in: Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig, Bd. 3/1, Stuttgart/Gotha 1928 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, 35/1) [ND = 2., unveränd. Aufl., Göttingen 1969], S. 69–135.
- [UB Braunschweig:] Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, hg. von Ludwig HÄNSEL-MANN, Heinrich MACK und Josef DOLLE, 8 Bde., Braunschweig bzw. Hannover 1872–2008 (Bde. 5–8: Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, XXXVII, 17, 23, 215, 240).
- [UB Herzöge von Braunschweig-Lüneburg:] Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, 11 Tle., hg. von Hans SUDENDORF, Hannover bzw. Göttingen 1859–1883.
- Vertrag zwischen H: Julio / Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / vnnd Burgermeister vnnd Rath Stadt Braunschweig / im Jahr 1569 auffgerichtet [...], Magdeburg 1616.

Literatur

- ACHILLES, Hans: Die Beziehungen der Stadt Braunschweig zum Reich im ausgehenden Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, Leipzig 1913 (Leipziger historische Abhandlungen, 35).
- Adventus. Studien zum herrscherlichen Einzug in die Stadt, hg. von Peter JOHANEK und Angelika LAMPEN, Köln/Weimar/Wien 2009 (Städteforschung, Reihe A: Darstellungen, 71).
- ALBRECHT, Stephan: Mittelalterliche Rathäuser in Deutschland. Architektur und Funktion, Darmstadt 2004.
- : Zeremonialräume in den mittelalterlichen Städten des Alten Reiches, in: Stadtgestalt und Öffentlichkeit (2010), S. 233–252.
- ARENS, Fritz: Die Königspfalz in Goslar und die Burg Dankwarderode in Braunschweig, in: Stadt im Wandel, Bd. 3 (1985), S. 117–149.
- ARLINGHAUS, Franz-Josef: Einheit der Stadt? Religion und Performanz im spätmittelalterlichen Braunschweig, in: Die Pfarre in der Stadt. Siedlungskern – Bürgerkirche – urbanes Zentrum, hg. von Werner FREITAG, Köln/Weimar/Wien 2011 (Städteforschung, Reihe A: Darstellungen, 82), S. 77–96.
- Auf dem Weg zur herzoglichen Residenz. Wolfenbüttel im Mittelalter, hg. von Ulrich SCHWARZ, Braunschweig 2003 (Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Landesgeschichte, 40).
- BARTH, Inga-Verena: Der Sonderfall Braunschweig: Besaß Heinrich der Löwe eine Residenz?, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 7, 2 (1997) S. 19–43.
- BECKER, Manuel: Friedensstifter oder fürstliche Parteigänger? Die Wolfenbütteler Landstände als Mittler zwischen Herzog Heinrich dem Jüngeren und der Stadt Braunschweig in der Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Konflikt und Ausgleich. Möglichkeiten der Auseinandersetzung in Städten der Vormoderne. Zweites Atelier des Akademieprojekts »Residenz-

- städte im Alten Reich«, Kiel, 14. September 2016, hg. von Gerhard FOUQUET, Jan HIRSCHBIEGEL und Sven RABELER, Kiel 2017 (Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, N.F.: Stadt und Hof, Sonderhefte, 2), S. 107–125.
- BEPLER, Jill: Art. ›Wolfenbüttel und Braunschweig«, in: Handbuch kultureller Zentren der Frühen Neuzeit. Städte und Residenzen im alten deutschen Sprachraum, Bd. 3, hg. von Wolfgang ADAM und Siegrid WESTPHAL, Berlin/Boston 2012, S. 2249–2291.
- BLUME, Herbert: Von Hermann Bote zu Christoph Gerke. Unerforschte Wege der frühneuzeitlichen Stadtchronistik Braunschweigs, in: Gerke, Chronik (1999/2000) [siehe oben unter Quellen], S. 11–18.
- BÖHLER, Claudia: Art. ›Jobst Kale (1560–1584)«, in: Braunschweiger Bürgermeister (2013), S. 121–124.
- BOETTICHER, Manfred von: Niedersachsen im 16. Jahrhundert, in: Geschichte Niedersachsens, Bd. 3, 1: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, hg. von Christine van den HEUVEL und Manfred von BOETTICHER, Hannover 1998 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, XXXVI, 3, 1), S. 19–116.
- BOJCOV, Michail A.: Art. ›Eid und Huldigung«, in: Höfe und Residenzen, Bd. 3 (2007), S. 252–259.
- BOOCKMANN, Andrea: Art. ›Braunschweig«, in: Höfe und Residenzen, Bd. 1, 2 (2003), S. 71 f.
- BOOCKMANN, Hartmut: Eine Krise im Zusammenleben einer Bürgerschaft und ein »politologisches« Modell aus dem 15. Jahrhundert, in: Hermann Bote (1991), S. 133–152.
- Die Braunschweiger Bürgermeister von der Entstehung des Amtes im späten Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert, hg. von Henning STEINFÜHRER und Claudia BÖHLER, Braunschweig 2013.
- Braunschweigische Landesgeschichte im Überblick, hg. von Richard MODERHACK, Braunschweig 1976 (Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte, 23).
- Die Braunschweigische Landesgeschichte. Jahrtausendrückblick einer Region, hg. von Horst-Rüdiger JARCK und Gerhard SCHILDT, Braunschweig 2000.
- [Braunschweigs Stadtbild:] Braunschweig. Das Bild der Stadt in 900 Jahren. Geschichte und Ansichten, hg. von Gerd SPIES, Bd. 2: Braunschweigs Stadtbild, bearb. von Franz-Josef CHRISTIANI u. a., Braunschweig 1985.
- Brunswiek – Name und Anfänge der Stadt Braunschweig. Beiträge des interdisziplinären Kolloquiums über die frühstädtische Zeit am 25. März 2006, hg. von Wolfgang MEI-BEYER und Hartmut NICKEL, Hannover 2007 (Braunschweiger Werkstücke, 110 = Reihe A: Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv, 51).
- Burg Dankwarderode. Ein Denkmal Heinrichs des Löwen, hg. von Peter KÖNIGSFELD und Reinhard ROSENECK, Bremen 1995.
- Die Dominikaner in Braunschweig. Vom mittelalterlichen Paulinerkloster zum St.-Albertus-Magnus-Kloster. Ein Beitrag zum Albertus-Magnus-Jahr 1980, Ausst.-Kat. Braunschweig, bearb. von Christof RÖMER, Braunschweig 1980 (Veröffentlichungen des Braunschweigischen Landesmuseums, 25).
- DÜRRE, Hermann: Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter, Braunschweig 1861

- [ND Hannover-Döhren 1974 (Beiträge zur Geschichte, Landes- und Volkskunde von Niedersachsen und Bremen, A 8)].
- ECKHARDT, Albrecht: Art. ›Heinrich Julius, Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel‹, in: NDB, Bd. 8 (1969), S. 352–354.
- EHBRECHT, Wilfried: Die Braunschweiger Schicht von 1488. Ein Stadtkonflikt als Exempel für Mißgunst und Ehrgeiz in den städtischen Führungsfamilien, in: Hermann Bote (1991), S. 109–132.
- EHLERS, Caspar, FENSKE, Lutz: Art. ›Braunschweig‹, in: Die deutschen Königspfalzen. Repertorium der Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters, Bd. 4: Niedersachsen, Lieferung 1–2, Göttingen 1999–2000, S. 18–164.
- EHLERS, Joachim: Historiographie, Geschichtsbild und Stadtverfassung im spätmittelalterlichen Braunschweig. Wandlungen des Geschichtsbewußtseins, in: Rat und Verfassung im mittelalterlichen Braunschweig. Festschrift zum 600jährigen Bestehen der Ratsverfassung 1386–1986, Braunschweig 1986 (Braunschweiger Werkstücke, 64 = Reihe A: Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv, 21), S. 99–134.
- L'espace public au Moyen Age. Débats autour de Jürgen Habermas, hg. von Patrick BOUCHERON und Nicolas OFFENSTADT, Paris 2011 (Le nœud gordien).
- Fernhandel und Stadtentwicklung im Nord- und Ostseeraum in der hansischen Spätzeit (1550–1630). Symposium zum 14. Hansetag der Neuzeit in Stade am 8. und 9. April 1994, Stade 1995.
- FRIEDLAND, Klaus: Der Kampf der Stadt Lüneburg mit ihren Landesherrn. Stadtfreiheit und Fürstenhoheit im 16. Jahrhundert, Hildesheim 1953 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 53).
- GARZMANN, Manfred R. W.: Stadtherr und Gemeinde in Braunschweig im 13. und 14. Jahrhundert, Braunschweig 1976 (Braunschweiger Werkstücke, 53 = Reihe A: Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv, 13).
- : Welfische Landesherrschaft und bürgerliches Selbstverständnis im mittelalterlich-frühneuzeitlichen Braunschweig, Braunschweig 1992 (Quaestiones Brunsvicenses. Berichte aus dem Stadtarchiv Braunschweig, 4).
- : Bürgerliche Freiheit und erstarkende Landesherrschaft im 16. und 17. Jahrhundert am Beispiel Braunschweigs, in: Fernhandel und Stadtentwicklung (1995), S. 106–129.
- : Zwischen bürgerschaftlichem Autonomiestreben und landesherrlicher Autorität. Die Städte Magdeburg und Braunschweig im Vergleich, in: Quaestiones Brunsvicenses. Berichte aus dem Stadtarchiv Braunschweig 8/9/10 (1998) S. 20–42.
- GIEL, Robert: Politische Öffentlichkeit im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Köln (1450–1550), Berlin 1998 (Berliner Historische Studien, 29).
- GRÜTER, Maria Elisabeth: »Getruwer her, getruwer knecht«. Zur Politik der Stadt Braunschweig im Spannungsfeld von Kaiser, Reich und Landesfürst in der Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Herrschaft und Verfassungsstrukturen im Nordwesten des Reiches. Beiträge zum Zeitalter Karls V. Franz Petri zum Gedächtnis (1903–1993), hg. von Bernhard SICKEN, Köln/Weimar/Wien 1994 (Städteforschung, Reihe A: Darstellungen, 35), S. 241–252.

- GÜNTHER, Kai-Henrik: Gleichheitsvorstellungen als Beweggrund aufständischen Handelns in mitteleuropäischen Städten des Spätmittelalters. Braunschweig, Brügge, Ypern, Zürich, in: *Revolte und Sozialstatus von der Spätantike bis zur Frühen Neuzeit*, hg. von Philippe DEPREUX, München 2008 (Pariser Historische Studien, 87), S. 185–203.
- HAAK, Christina: *Das barocke Bildnis in Norddeutschland. Erscheinungsform und Typologie im Spannungsfeld internationaler Strömungen*, Frankfurt a.M. u.a. 2001 (Schriften zur bildenden Kunst, 9).
- HABELT, Jürgen: Sophie Elisabeth – eine komponierende Herzogin, in: *Ruhm und Ehre durch Musik. Beiträge zur Wolfenbütteler Hof- und Kirchenmusik während der Residenzzeit*, hg. von Rainer SCHMITT, Jürgen HABELT und Christoph HELM, Wolfenbüttel 2013, S. 157–176.
- HABERMAS, Jürgen: *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*, 2., durchgesehene Aufl., Neuwied/Berlin 1965.
- HÄRTEL, Helmar: *Handschriften des Kestner-Museums zu Hannover*, Wiesbaden 1999 (Mittelalterliche Handschriften in Niedersachsen, 11).
- HASEBRAUK, Gustav: Heinrich der Jüngere und die Stadt Braunschweig 1514–1568, in: *Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig* 5 (1906) S. 1–61.
 –: Herzog Julius und die Stadt Braunschweig 1568–1589, in: *Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig* 6 (1907) S. 39–78.
 –: Herzog Heinrich Julius und die Stadt Braunschweig, in: *Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig* 9 (1910) S. 62–108.
 –: Herzog Friedrich Ulrich und die Stadt Braunschweig, in: *Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig* 10 (1911) S. 154–172.
- HEINEMANN, Otto: *Geschichte von Braunschweig und Hannover*, 3 Bde., Gotha 1884–1892 (Allgemeine Staatengeschichte, 3, 3).
- Heinrich der Löwe und seine Zeit. Herrschaft und Repräsentation der Welfen 1125–1235, Ausst.-Kat. Braunschweig 1995, 3 Bde., hg. von Jochen LUCKHARDT und Franz NIEHOFF, München 1995.
- HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich: »Pfaffenkriege« im spätmittelalterlichen Hanseraum. Quellen und Studien zu Braunschweig, Osnabrück, Lüneburg und Rostock, 2 Tle., Köln/Wien 1988 (Städteforschung, Reihe C: Quellen, 2).
- Hermann Bote. Städtisch-hansischer Autor in Braunschweig 1488–1988, hg. von Herbert BLUME und Eberhard ROHSE, Tübingen 1991 (Frühe Neuzeit, 4).
- Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig und Lüneburg (1564–1613): Politiker und Gelehrter mit europäischem Profil. Beiträge des Internationalen Symposiums, Wolfenbüttel, 6.–9.10.2013, hg. von Werner ARNOLD, Brage Bei der WIEDEN und Ulrike GLEIXNER, Braunschweig 2016 (Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Landesgeschichte, 49).
- HEUSINGER, Sabine von: Zur Durchdringung von Stadtraum mit Herrschaft. Prozessionen in Köln und Straßburg, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 79 (2015) S. 124–142.
- HOLENSTEIN, André: Art. »Huldigung«, in: *EnzNZ*, Bd. 5 (2007), Sp. 661–665.
- HÖLKESKAMP, Karl-Joachim: »Performative turn« meets »Spatial turn«. Prozessionen und andere Rituale in der neueren Forschung, in: *Raum und Performanz* (2015), S. 15–74.

- ISENMANN, Eberhard: Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, 2., durchges. Aufl., Wien/Köln/Weimar 2014.
- JÜRGENS, Klaus: Das Zeitalter der Reformation im Lande Braunschweig, in: Von der Taufe der Sachsen zur Kirche in Niedersachsen. Geschichte der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, hg. von Friedrich WEBER, Birgit HOFFMANN und Hans-Jürgen ENGELKING, Braunschweig 2010, S. 129–179.
- , JÜNKE, Wolfgang A.: Die Geschichte der Reformation in der Stadt Braunschweig, Wolfenbüttel 2003 (Quellen und Beiträge zur Geschichte der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, 13).
- KIMPFLINGER, Wolfgang: Stadt Braunschweig, Tl. 1, Hameln 1993 (Denkmaltopographie der Bundesrepublik Deutschland, Baudenkmale in Niedersachsen, 1.1).
- KRASCHESKI, Hans-Joachim: Wirtschaftspolitik im deutschen Territorialstaat des 16. Jahrhunderts. Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (1528–1589), Köln/Weimar/Wien 1978 (Neue Wirtschaftsgeschichte, 15).
- Leibniz als Sammler und Herausgeber historischer Quellen, hg. von Nora GÄDEKE, Wiesbaden 2012 (Wolfenbütteler Forschungen, 129).
- LIEZMANN, Hilda: Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig und Lüneburg (1564–1613). Persönlichkeit und Wirken für Kaiser und Reich, Braunschweig 1993 (Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte, 30).
- LÖTHER, Andrea: Prozessionen in spätmittelalterlichen Städten. Politische Partizipation, obrigkeitliche Inszenierung, städtische Einheit, Köln/Weimar/Wien 1999 (Norm und Struktur, 12).
- Medialität der Prozession. Performanz ritueller Bewegung in Texten und Bildern der Vor-
moderne / Médialité de la procession: Performance du mouvement rituel en textes et en images à l'époque pré-moderne, hg. von Katja GVOZDEVA und Hans Rudolf VELTEN, Heidelberg 2011.
- MEIER, P[aul] J., STEINACKER, K[arl]: Die Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Braunschweig, 2., erw. Aufl., Braunschweig 1926.
- MERSIOWSKY, Mark: Wege zur Öffentlichkeit. Kommunikation und Medieneinsatz in der spätmittelalterlichen Stadt, in: Stadtgestalt und Öffentlichkeit (2010), S. 13–57.
- MERTENS, Jürgen: Der Burgplatz am Ende des 16. Jahrhunderts, Braunschweig 1978 (Arbeitsberichte aus dem Städtischen Museum Braunschweig, 28).
- MEIBEYER, Wolfgang, STEINFÜHRER, Henning, STRACKE, Daniel (Texte), HAMANN, Benjamin, OVERHAGEBÖCK, Dieter (Kartographie): Braunschweig, Münster 2013 (Deutscher historischer Städteatlas, 4).
- MEINHARDT, Matthias: Stadtherrliche Residenzen in Deutschland – Dresden und Wolfenbüttel im Vergleich, in: Political Functions of Urban Spaces and Town Types through the Ages. Making Use of the Historic Towns Atlases in Europe / Politische Funktionen städtischer Räume und Städtetypen im zeitlichen Wandel. Nutzung der historischen Städteatlanten in Europa, hg. von Roman CZAJA, Zdzisław NOGA, Ferdinand OPLL und Martin SCHEUTZ, Krakau/Toruń/Wien 2019, S. 323–337.

- Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde. Die Rolle von Funktions- und Führungsgruppen in der mittelalterlichen Urbanisierung Zentraleuropas. Internationale Tagung, Kiel, 23.–25.11.2011, hg. von Elisabeth GRUBER u.a., Innsbruck/Wien/Bozen 2013 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, 56).
- MODERHACK, Richard: Braunschweig um 1671 im Stadtmodell, Braunschweig 1978 (Arbeitsberichte aus dem Städtischen Museum Braunschweig, 29).
- MÖRKE, Olaf: Der »Konflikt« als Kategorie städtischer Sozialgeschichte der Reformationszeit. Ein Diskussionsbeitrag am Beispiel der Stadt Braunschweig, in: Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen, hg. von Bernhard DIESTELKAMP, Köln/Wien 1982 (Städteforschung, Reihe A: Darstellungen, 12), S. 144–161.
- : Rat und Bürger in der Reformation. Soziale Gruppen und kirchlicher Wandel in den welfischen Hansestädten Lüneburg, Braunschweig und Göttingen, Hildesheim 1983 (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, 19).
- MOHRMANN, Wolf-Dieter: Braunschweig. Die Stadt, der Fürst und das Reich im 16. Jahrhundert, in: Festschrift zur Ausstellung ›Brunswiek 1031 – Braunschweig 1981. Die Stadt Heinrichs des Löwen von den Anfängen bis zur Gegenwart‹ vom 25.4.1981 bis 11.10.1981, Folgeband: Vorträge und Rückblick, Braunschweig 1982, S. 61–71.
- MONNET, Pierre: Die Stadt, ein Ort der politischen Öffentlichkeit im Spätmittelalter? Ein Thesenpapier, in: Politische Öffentlichkeit im Spätmittelalter, hg. von Martin KINTZINGER und Bernd SCHNEIDMÜLLER, Ostfildern 2011 (Vorträge und Forschungen, 75), S. 329–359.
- NAUHAUS, Julia M.: Die Gemäldesammlung des Städtischen Museums Braunschweig. Vollständiges Bestandsverzeichnis und Verlustdokumentation, mit Beiträgen von Justus LANGE, Hildesheim/Zürich/New York 2009.
- OHAINSKI, Uwe: Art. ›Wolfenbüttel‹, in: Höfe und Residenzen, Bd. 1, 2 (2003), S. 639–642.
- : Die wichtigsten Urkundenveröffentlichungen zur mittelalterlichen Geschichte Niedersachsens, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 77 (2005) S. [519]–[660].
- OHM, Matthias: Das Braunschweiger Altstadtrathaus. Funktion, Baugeschichte, figürlicher Schmuck, Hannover 2002 (Braunschweiger Werkstücke, 106 = Reihe A: Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv, 49).
- OPALKA, Mark: Art. ›Franz Kale (1536–1556)‹, in: Braunschweiger Bürgermeister (2013), S. 105–112.
- OSTERHAUSEN, Fritz von: Die Baugeschichte des Neustadtrathauses in Braunschweig, Braunschweig 1973 (Braunschweiger Werkstücke, 51 = Reihe B: Veröffentlichungen aus dem Städtischen Museum, 3).
- PETERSEN, Walter: Verzeichnis der Einblattdrucke und Handschriften aus dem Rechtsleben des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg. Ergänzt um den Nachweis weiterer Rechtsquellen, Tl. 1: 1418–1714; Tl. 2: 1714–1807, Wiesbaden 1984 (Repertorien zur Erforschung der frühen Neuzeit, 9).
- PISCHKE, Gudrun: Die Landesteilungen der Welfen im Mittelalter, Hildesheim 1987 (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, 24).

- : Die Stadt Göttingen und die Welfen im Mittelalter: Herzogliche Herrschaft und städtische Unabhängigkeit, in: Göttinger Jahrbuch 57 (2009) S. 5–30.
- PRIEBATSCH, Felix: Die grosse Braunschweiger Stadtfehde (1492–1495), Breslau 1890.
- QUERFURTH, Hans Jürgen: Die Unterwerfung der Stadt Braunschweig im Jahre 1671, Braunschweig 1953 (Werkstücke aus Museum, Archiv und Bibliothek der Stadt Braunschweig, 16).
- RABELER, Sven: Urkundengebrauch und Urbanität. Beobachtungen zur Formierung der städtischen Gemeinde in Pforzheim im 13. und 14. Jahrhundert, in: Neue Beiträge zur Pforzheimer Stadtgeschichte 3 (2010) S. 9–40.
- : Neue Fürsten und alte Herren. Herrschaftswechsel aus der Perspektive städtischer Führungsgruppen am Beispiel welfischer Orte (13.–16. Jahrhundert), in: Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde (2013), S. 321–350.
- : Von »B« wie Braunschweig bis »W« wie Wolfenbüttel. Beobachtungen zu den residenzstädtischen Strukturen einer Region. Zur Einleitung, in: Welfische Residenzstädte (2014), S. 9–15.
- : Von der Residenz zur Residenzstadt. Wolfenbüttel und die Braunschweiger Herzöge bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Welfische Residenzstädte (2014), S. 39–72.
- : Courtly Sites in Late Medieval Towns. Interaction and Representation, Perception and Construction, in: Social Functions of Urban Spaces through the Ages / Soziale Funktionen städtischer Räume im Wandel, hg. von Gerhard FOUQUET, Ferdinand OPLL, Sven RABELER und Martin SCHEUTZ, Ostfildern 2018 (Residenzenforschung, N. F.: Stadt und Hof, 5), Ostfildern 2018, S. 63–108.
- RAHN, Kerstin: Religiöse Bruderschaften in der spätmittelalterlichen Stadt Braunschweig, Braunschweig 1994 (Braunschweiger Werkstücke, 91 = Reihe A: Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv, 38).
- RANFT, Andreas: Feste des deutschen Adels am Ausgang des Mittelalters, Form und Funktion, in: Il tempo libero. Economia e società (Loisirs, Leisure, Tiempo Libre, Freizeit). Secc. XIII–XVIII. Atti della »Ventiseiesima Settimana di Studi« 18–23 aprile 1994, hg. von Simonetta CAVACIOCCHI, Prato 1995 (Istituto Internazionale di Storia Economica »F. Datini« – Prato, Serie II, 26), S. 245–256.
- RATH, Jochen: »alß gliedere eines politischen leibes trewlich meinen« – Die Hansestädte und die Konflikte Braunschweigs mit den Welfen im 17. Jahrhundert, Diss. phil. Münster 1997 (gedruckt 2001).
- Rat und Verfassung im mittelalterlichen Braunschweig. Festschrift zum 600jährigen Bestehen der Ratsverfassung 1386–1986, Braunschweig 1986 (Braunschweiger Werkstücke, 64 = Reihe A: Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv, 21).
- Raum und Performanz. Rituale in Residenzen von der Antike bis 1815, hg. von Dietrich BOSCHUNG, Karl-Joachim HÖLKESKAMP und Claudia SODE, Stuttgart 2015 (Historia, Einzelschriften, 239).
- REINHARDT, Uta: Art. »Meyer (Meier), Bertold«, in: ²VL, Bd. 6 (1987), Sp. 473 f.
- : Die Wirtschaftskrise des 16. Jahrhunderts und die Aufrechterhaltung der Autonomie Lüneburgs bis zum 30jährigen Krieg, in: Fernhandel und Stadtentwicklung (1995), S. 86–105.

- RÖMER-JOHANNSEN, Ute: Art. ›Braunschweig, St. Aegidien‹, in: Die Benediktinerklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen, bearb. von Ulrich FAUST, St. Ottilien 1979 (*Germania Benedictina*, 6), S. 33–56.
- RÜGGERBERG, Helmut: Die welfischen Wappen zwischen 1582 und 1640 als Spiegel der territorialen Veränderungen des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 51 (1979) S. 209–251.
- Sammler – Fürst – Gelehrter. Herzog August zu Braunschweig und Lüneburg. 1579–1666, Ausst.-Kat. Wolfenbüttel, Braunschweig 1979 (Ausstellungskataloge der Herzog August Bibliothek, 27).
- SCHENK, Gerrit Jasper: Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich, Köln/Weimar/Wien 2003 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii*, 21).
- Schicht – Protest – Revolution in Braunschweig 1292 bis 1947/48. Beiträge zu einem Kolloquium der Technischen Universität Braunschweig, des Instituts für Sozialgeschichte und des Kulturamtes der Stadt Braunschweig vom 26. bis 28. Oktober 1992. hg. von Birgit POLLMANN, Braunschweig 1995 (Braunschweiger Werkstücke, Reihe A: Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv, 89).
- SCHMUHL, Hans-Walter: Die Herren der Stadt. Bürgerliche Eliten und städtische Selbstverwaltung in Nürnberg und Braunschweig vom 18. Jahrhundert bis 1918, Gießen 1998.
- SCHNEIDMÜLLER, Bernd: Landesherrschaft, welfische Identität und sächsische Geschichte, in: Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter, hg. von Peter MORAW, Berlin 1992 (*Zeitschrift für historische Forschung*, Beihefte, 14), S. 65–101.
- : Reichsnähe – Königsferne: Goslar, Braunschweig und das Reich im späten Mittelalter, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 64 (1992) S. 1–52.
- : Stadtherr, Stadtgemeinde und Kirchenverfassung in Braunschweig und Goslar im Mittelalter, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 110, Kan. Abt. 79 (1993) S. 135–188.
- : Burg – Stadt – Vaterland. Braunschweig und die Welfen im hohen Mittelalter, in: Heinrich der Löwe. Herrschaft und Repräsentation, hg. von Johannes FRIED und Otto Gerhard OEXLE, Ostfildern 2003 (Vorträge und Forschungen, 57), S. 27–81.
- : Hütte oder königliche Stadt? Die Welfen und Braunschweig 1198–1235, in: Otto IV. Traum vom welfischen Kaisertum [Katalog Landesausstellung ›Otto IV. – Traum vom Welfischen Kaisertum‹, Braunschweig, 8. August bis 8. November 2009], hg. von Bernd Ulrich HUCKER, Petersberg 2009, S. 239–248.
- SCHUBERT, Ernst: Geschichte Niedersachsens vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, in: *Geschichte Niedersachsens*, Bd. 2/1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, hg. von Ernst SCHUBERT, Hannover 1997 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, XXXVI, 2, 1), S. 1–904.
- : Art. ›Calenberg‹, in: *Höfe und Residenzen*, Bd. 1, 2 (2003), S. 103 f.
- : Art. ›Göttingen‹, in: *Höfe und Residenzen*, Bd. 1, 2 (2003), S. 220 f.
- : Art. ›Lüneburg‹, in: *Höfe und Residenzen*, Bd. 1, 2 (2003), S. 346 f.

- SCHWARZ, Brigide: Ein Bruderzwist im Welfenhaus und die »Schicht der Gildemeister« in Braunschweig 1292–1299, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 78 (2006) S. 167–308.
- SCHWERHOFF, Gerd: Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit – Perspektiven der Forschung, in: Stadt und Öffentlichkeit (2011), S. 1–28.
- : Das Ritual als Kampfplatz. Konflikte um Prozessionen in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt, in: Raum und Performanz (2015), S. 309–332.
- SEGGERN, Harm von: Die welfischen Residenzen im Spätmittelalter – ein Überblick, in: Stadt – Land – Schloss (2000), S. 11–33.
- : Herrschermedien im Spätmittelalter. Studien zur Informationsübermittlung im burgundischen Staat unter Karl dem Kühnen, Ostfildern 2003 (Kieler Historische Studien, 41).
- : Gedruckte Urkunden – Ein neues Propagandainstrument in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts?, in: Fürsten an der Zeitenwende zwischen Gruppenbild und Individualität. Formen fürstlicher Selbstdarstellung und ihre Rezeption (1450–1550). Wissenschaftliche Tagung Landeskulturzentrum Schloß Salza, 27.–29. März 2008, hg. von Oliver AUGÉ, Ralf-Gunnar-WERLICH und Gabriel ZEILINGER, Ostfildern 2009 (Residenzenforschung, 22), S. 129–144.
- SELLERT, Wolfgang: Art. »Mysinger von Frundeck, Joachim«, in: NDB, Bd. 18 (1997), S. 671–673.
- SPIESS, Werner: Braunschweig im Nachmittelalter. Vom Ausgang des Mittelalters bis zum Ende der Stadtfreiheit (1491–1671), 2 Halbbde., Braunschweig 1966.
- SPITTA, Eva: Haltung und Gesichtskreis niederdeutscher Bürger im 15. und 16. Jahrhundert. Dargestellt nach Veckinchusen, Spittendorff und den beiden Brandis, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 16 (1939) S. 90–146.
- Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150–1650, Ausst.-Kat. Braunschweig, 4 Bde., hg. von Cord MECKSEPER, Stuttgart-Bad Cannstatt 1985.
- Stadt – Land – Schloss. Celle als Residenz. Begleitband zur Ausstellung, Ausst.-Kat. Celle, hg. von Brigitte STREICH, Bielefeld 2000 (Celler Beiträge zur Landes- und Kulturgeschichte, 29).
- Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit, hg. von Gerd SCHWERHOFF, Köln/Weimar/Wien 2011 (Städteforschung, Reihe A: Darstellungen, 83).
- Stadtgestalt und Öffentlichkeit. Die Entstehung politischer Räume in der Stadt der Vormoderne, hg. von Stephan ALBRECHT, Köln/Weimar/Wien 2010.
- STEINBRINK, Matthias: Art. »Celle«, in: Höfe und Residenzen, Bd. 1, 2 (2003), S. 105 f.
- STEINFÜHRER, Henning: Möglichkeiten und Grenzen der Stadtbucherschließung im Stadtarchiv Braunschweig, in: Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung, hg. von Wilfried REININGHAUS, Münster 2012 (Westfälische Quellen und Archivpublikationen, 27), S. 41–51.
- : Das Amt des großen Bürgermeisters der Braunschweiger Altstadt von seiner Entstehung im 14. Jahrhundert bis zum Ende der Stadtfreiheit 1671, in: Braunschweiger Bürgermeister (2013), S. 17–38.
- : Herzogtum ohne Hauptstadt. Die Auseinandersetzungen zwischen der Stadt Braunschweig und Herzog Heinrich Julius, in: Herzog Heinrich Julius (2016), S. 76–92.

- STEINFÜHRER, Henning: Art. ›Braunschweig‹, in: Handbuch I, Tl. 1 (2018), S. 61–69.
- : Zwischen Reich und Fürstenherrschaft – Die Städte Braunschweig und Magdeburg im Ringen um ihre Selbständigkeit zwischen dem 15. und 17. Jahrhundert, in: Reichsstadt als Argument. 6. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte, Mühlhausen 12. bis 14. Februar 2018, hg. von Mathias KÄLBLE und Helge WITTMANN, Petersberg 2019 (Studien zur Reichsstadtgeschichte, 6), S. 151–176.
- Tatort Geschichte. 120 Jahre Spurensuche im Braunschweigischen Landesmuseum, hg. von Meike BUCK, Hans-Jürgen DERDA und Heike PÖPELMANN, Petersberg 2011 (Veröffentlichungen des Braunschweigischen Landesmuseums, 113).
- TÄUBRICH, Rainer: Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel (1489–1568). Leben und Politik bis zum Primogeniturvertrag von 1535, Braunschweig 1991 (Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte, 29).
- THÖNE, Friedrich: Wolfenbüttel. Geist und Glanz einer alten Residenz, München 1963.
- UPPENKAMP, Barbara: Das Pentagon von Wolfenbüttel. Der Ausbau der welfischen Residenz 1568–1626 zwischen Ideal und Wirklichkeit, Hannover 2005 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 229).
- VARGES, Willi: Die Entwicklung der Autonomie der Stadt Braunschweig, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde 25 (1892) S. 289–231 [sic, korrekt 331].
- WALTER, Jörg: Rat und Bürgerhauptleute in Braunschweig 1576–1604. Die Geschichte der Brabantschen Wirren, Braunschweig 1971 (Braunschweiger Werkstücke, 45 = Reihe A: Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv, 8).
- WEINMANN, Arno: Braunschweig als landesherrliche Residenz im Mittelalter, Braunschweig 1991 (Beihefte zum Braunschweigischen Jahrbuch, 7).
- Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER, Wiesbaden 1995 (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien, 7).
- Welfische Residenzstädte im späten Mittelalter (14. bis 16. Jahrhundert), hg. von Sven RABELER, Kiel 2014 (Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, N.F.: Stadt und Hof, Sonderhefte, 1).
- WIEDEN, Brage Bei der: Herzog Heinrich Julius und die Rolle der Landstände, in: Herzog Heinrich Julius (2016), S. 93–108.
- WINTER, L[udwig]: Die Burg Dankwarderode zu Braunschweig. Ergebnisse der im Auftrage des Stadtmagistrats angestellten baugeschichtlichen Untersuchungen, Braunschweig 1883.
- Die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Braunschweigischen Landes vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. 1: Mittelalter; Bd. 2: Frühneuzeit, hg. von Karl Heinrich KAUFHOLD, Jörg LEUSCHNER und Claudia MÄRTL, Hildesheim/Zürich/New York 2008.
- ZIMMERMANN, Paul: Album Academiae Helmstadiensis, Bd. 1: Album Academiae Juliae, Abt. 1: Studenten, Professoren etc. der Universität Helmstedt von 1574–1636, Hannover 1926 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen, 9/1/1).

Siglen

- ADB Allgemeine deutsche Biographie, 56 Bde., Leipzig bzw. München/Leipzig 1875–1912.
- AKL Saur [ab Bd. 66: De Gruyter] allgemeines Künstlerlexikon. Die bildenden Künstler aller Zeiten und Völker, Bde. 1 ff.; dazu: Indices, Leipzig bzw. München/Leipzig bzw. Berlin 1983 ff.
- BBKL Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. 1 ff., begr. und hg. von Friedrich Wilhelm BAUTZ, fortgef. von Traugott BAUTZ, Hamm bzw. Nordhausen 1975 ff.
- EnzNZ Enzyklopädie der Neuzeit, 16 Bde., hg. von Friedrich JAEGER, Stuttgart/Weimar 2005–2012.
- Handbuch I–III Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800). Ein Handbuch, hg. von Gerhard FOUQUET, Olaf MÖRKE, Matthias MÜLLER und Werner PARAVICINI, Abt. I: Analytisches Verzeichnis der Residenzstädte, Tle. 1 ff., hg. von Harm von SEGGERN; Abt. II: Soziale Gruppen, Ökonomien und politische Strukturen in Residenzstädten, Tle. 1 ff., hg. von Jan HIRSCHBIEGEL, Sven RABELER und Sascha WINTER; Abt. III: Repräsentationen sozialer und politischer Ordnungen in Residenzstädten, Tle. 1 ff., hg. von Jan HIRSCHBIEGEL, Sven RABELER und Sascha WINTER, Ostfildern 2018 ff. (Residenzenforschung, N.F.: Stadt und Hof, I–III).
- Höfe und Residenzen Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, [Bd. 1 (in 2 Teilbdn.):] Ein dynastisch-topographisches Handbuch; [Bd. 2 (in 2 Teilbdn.):] Bilder und Begriffe; [Bd. 3:] Hof und Schrift; [Bd. 4 (in 2 Teilbdn.):] Grafen und Herren, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL, Jörg WETTLAUFER und [Bd. 4] Anna Paulina ORLOWSKA (Residenzenforschung, 15), Ostfildern 2003–2012.
- LexMA Lexikon des Mittelalters, 9 Bde. und Registerband, München/Zürich bzw. München bzw. Stuttgart/Weimar 1980–1999.
- NDB Neue deutsche Biographie, Bde. 1 ff., Berlin 1953 ff.
- Thieme-Becker Allgemeines Lexikon der bildenden Künstler von der Antike bis zur Gegenwart, 37 Bde., hg. von Ulrich THIEME und Felix BECKER, später hg. von Hans VOLLMER, Leipzig 1907–1950.
- ²VL Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, 11 Bde., hg. von Kurt RUH u. a., Berlin/New York 1978–2004 [Neubearbeitung] (Veröffentlichungen der Kommission für Deutsche Literatur des Mittelalters der Bayerischen Akademie der Wissenschaften).

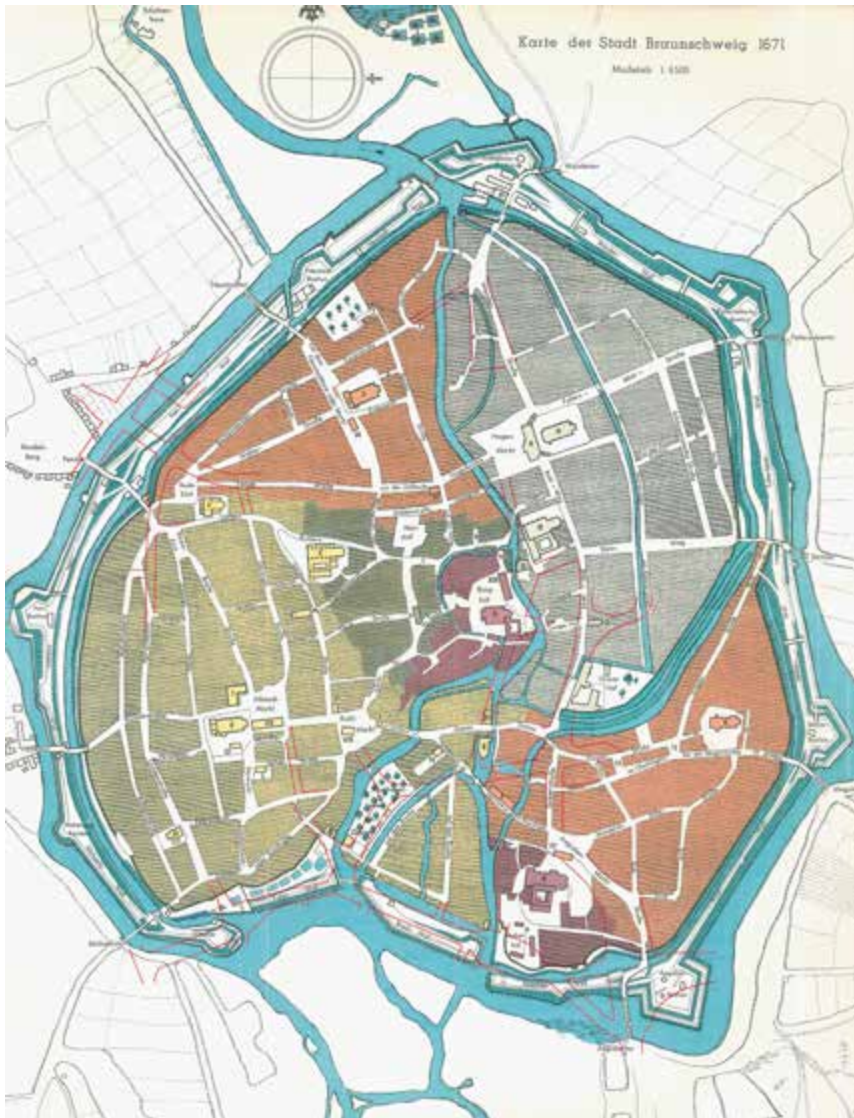


Abb. 1: Karte der Stadt Braunschweig (1671), mit farbiger Markierung der Weichbilde: im Südwesten die Altstadt, im Nordwesten die Neustadt, im Nordosten der Hagen, im Südosten die Altwiek, im Zentrum (östlich der Altstadt) der Sack, violett markiert die Burgfreiheit (im Zentrum) sowie die Freiheit von St. Ägidien (im Süden), rote Linien kennzeichnen einige moderne Straßenfluchten. Karte im Städtischen Vermessungsamt Braunschweig/Neubearbeitung von Werner Spieß (SPIESS, Braunschweig im Nachmittelalter, Halbbd. 1 [1966], S. 357f.)

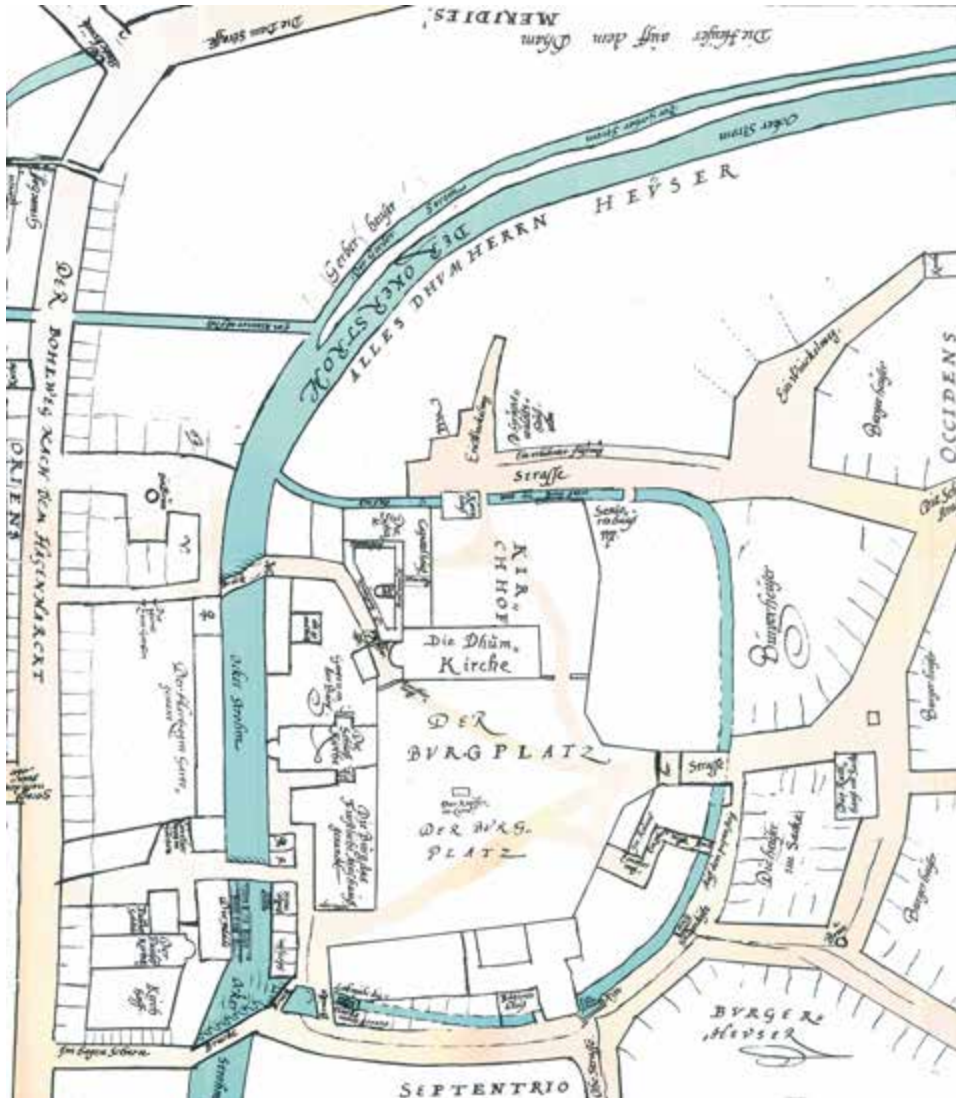


Abb. 4: Unbekannter Zeichner, Klappriß des Braunschweiger Burgareals, Grundriß (ohne Klappmodelle, Grundrißlinien teils ergänzt, Norden ist unten), um 1600, aquarellierte Handzeichnung, 44,5 x 50,5 cm (MERTENS, Burgplatz [1978], Abb. 6)



Abb. 5: Unbekannter Künstler, Verehrung des Hl. Auctor, Handschriftenminiatur zu der von Berthold Meier verfassten Auctorlegende, kurz nach 1457, Braunschweig, Aegidienkloster. Hannover, Kestner-Museum, Inv. Nr. 3931 (Stadt im Wandel, Bd. 2 [1985], S. 1080, zu Kat.-Nr. 947)



Abb. 6: Unbekannter Künstler, Die Kinder Herzog Augustus des Jüngeren von Braunschweig-Lüneburg, 1637, Öl auf Leinwand, 145 x 210 cm. Städtisches Museum Braunschweig, Inv.-Nr. 12.00-1166-00 (Alt.-Nr. 450) (NAUHAUS, Gemäldesammlung, Farbtaf. 98, zu Kat.-Nr. 1756)



Abb. 7: Albert Freyse, Gambenkonzert (Herzog August der Jüngere von Braunschweig-Lüneburg mit Familie und Hofgesellschaft), ca. 1645, Öl auf Leinwand, 134,4 x 182,7 cm. Braunschweigisches Landesmuseum, VMB 3278 (Tatort Geschichte [2011], S. 129, zu Kat.-Nr. 52)



Abb. 8: Ausschnitt aus Abb. 6

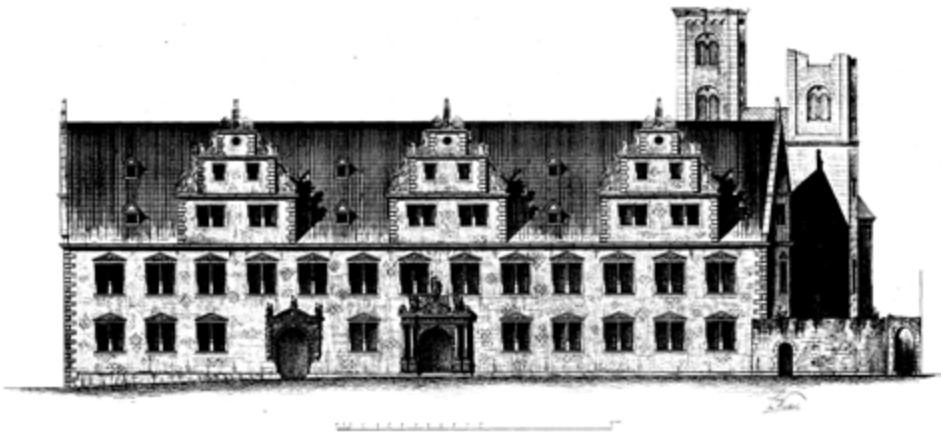


Abb. 9: Ludwig Winter, Ansicht der Westfassade des »Mosthauses« auf dem Braunschweiger Burgareal im Zustand von 1640, Rekonstruktionszeichnung (WINTER, Burg Dankwarderode [1883], Taf. 11)

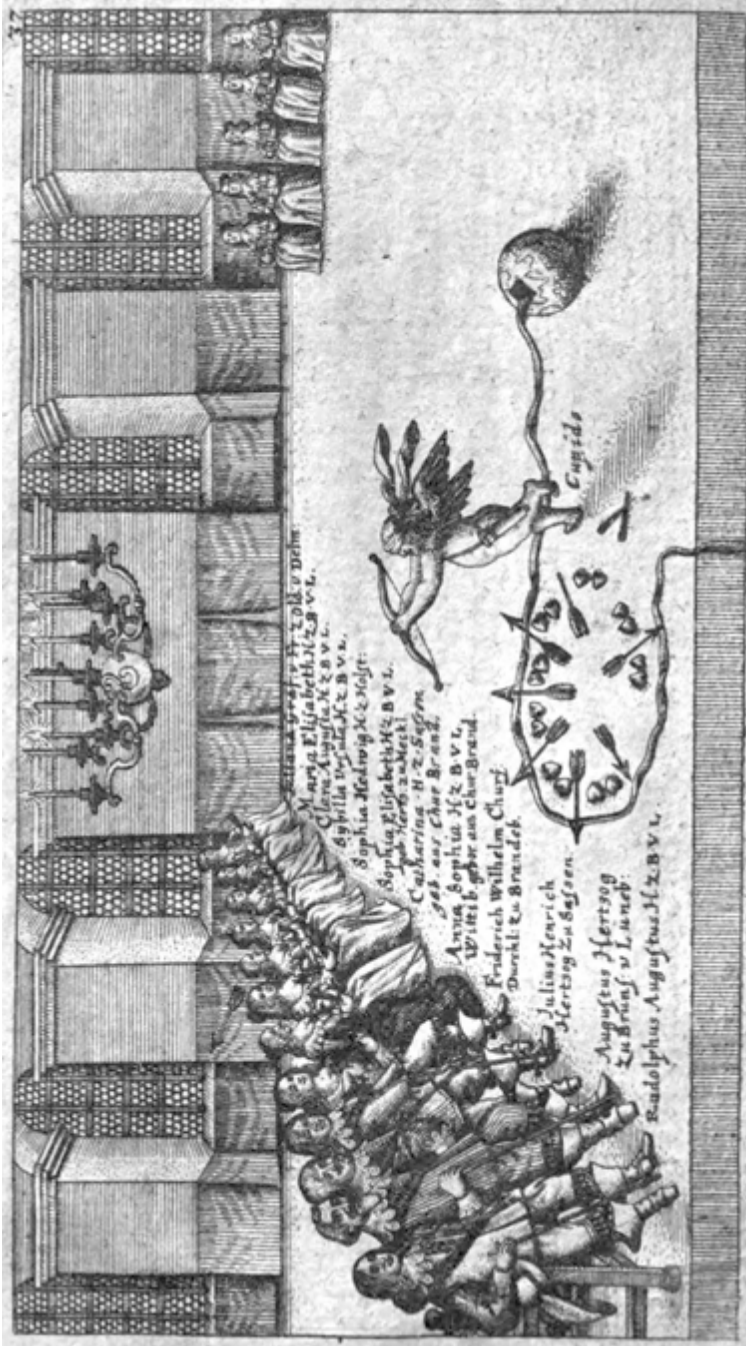


Abb. 10: Conrad Buno, Kupferstich zur Publikation des 1642 in der Braunschweiger Burg aufgeführten >Neu erfundenen Freuden Spiels genandt Friedens Steg< (Schortelius, Neu erfundenes Freuden Spiel [1648])